

ZEITSCHRIFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN UND IHRE SONDERORGANISATIONEN

BONN · FEBRUAR 1963 · 11. JAHRG. · EINZELH. 2,50 DM

VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA

ILO · FAO

UNESCO

WHO · BANK

IFC · IDA

FUND · ICAO

UPU · ITU

WMO · IMCO

GATT

TA · SPF

ECE · ECAFE

ECLA · ECA

UNHCR · UNICEF



HERAUSGEBER: DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN (DGVN)
VERLAG AUGUST LUTZEYER · BADEN-BADEN · POSTFACH 610

1
63

2 F 2422 F

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Zum Beginn des Welternährungsprogramms</i>	1
von Bundesminister Werner Schwarz	
<i>Drei Monate Weltparlament. Die Ergebnisse der 17. ordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen</i>	2
von Dr. Max Beer, Sonderberichterstatler der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, New York	
<i>Beitrag der Bundesrepublik zur UN-Konferenz über die Anwendung von Wissenschaft und Technik zum Nutzen der Entwicklungsgebiete</i>	11
von Oberregierungsrat Felix Klemm, Bonn	
<i>Die Vereinten Nationen und das Völkerrecht</i>	14
von Professor Dr. Heinz Guradze, Köln	
<i>Die Vereinten Nationen und Afrika</i>	17
von Dr. Conor Cruise O'Brien, Accra/Ghana	
<i>Das Ende der Sezession von Katanga. Zusammenbruch einer Propaganda-Kampagne gegen die Wahrheit</i>	22
von George Wronkow, New York	
<i>UN und Sonderorganisationen in Kürze</i>	25
<i>Die Bundesrepublik und die Vereinten Nationen. Dokumente und Nachrichten</i>	27
<i>Die Geschäftsordnung der Generalversammlung. Text Regel 132 bis 164 (Schluß)</i>	30
<i>Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung der Generalversammlung</i>	32
<i>Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen</i>	
<i>in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten</i>	33
<i>nach Erdteilen</i>	34
<i>nach Gebietsgröße</i>	34
<i>nach Bevölkerungszahl</i>	35
<i>Die Mitgliedschaften in UN-Organen für 1963</i>	36

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredaktion: Kurt Seinsch, Bonn, Simrockstraße 23, Telefon 2 47 66.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Verlag: August Lutzeyer, Baden-Baden, Waldseestraße 3-5, Postfach 610, Telefon 36 07. Postscheckkonto: Karlsruhe 7 36 36. — Banken Baden-Baden: Städtische Sparkasse, Konto 3 896; Dresdner Bank, Konto 12 025.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten. Für fotomechanische Vervielfältigung zum innerbetrieblichen Gebrauch sind pro Fotokopierblatt 10 Pf vom fotokopierenden Unternehmen in Wertmarken an die Inkassostelle für Fotokopiegebühren beim Börsenverein des Deutschen Buchhandels in Frankfurt a. M. zu entrichten, gemäß dem zwischen dem BDI und dem Börsenverein abgeschlossenen Rahmenabkommen vom 14. 6. 1958.

Anzeigenverwaltung: Verlag August Lutzeyer, Baden-Baden, Waldseestraße 3-5, Postfach 610, Telefon 36 07; z. Z. gültig: Anzeigenpreisliste Nr. 1

Druck: Verlagsdruckerei August Lutzeyer, Baden-Baden, Waldseestraße 3-5, Postfach 610.

Erscheinungsweise: zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 12,— DM; für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen beträgt der Bezugspreis jährlich 9,— DM; Einzelheft 2,50 DM (zuzüglich Zustellgebühren). Die Bezugszeit gilt ganzjährig bzw. halbjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch alle Postämter, den Buchhandel und den Verlag.

Präsidium:

- Bundeskanzler Dr. Konrad Adenauer
- Prof. Dr. Paul Barandon, Gesandter a. D., Hamburg
- Fritz Berg, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, Köln
- Willy Brandt, Regierender Bürgermeister, Berlin
- Dr. Heinrich von Brentano, MdB, Bundesminister a. D., Bonn
- Bischof D. Dr. Otto Dibelius, Berlin
- Ministerpräsident a. D. Heinrich Hellwege, Neuenkirchen/NE
- Erzbischof Dr. Lorenz Jaeger, Paderborn
- Prof. Dr. Erich Kaufmann, Heidelberg
- Ministerpräsident Kurt Georg Kiesinger, Stuttgart
- Reichstagspräsident Paul Löbe, Berlin
- Prof. Dr. Hermann Mosler, Max-Planck-Institut, Heidelberg
- Erich Ollenhauer, 1. Vorsitzender der SPD, Bonn
- Ludwig Rosenberg, Vorsitzender des DGB, Düsseldorf
- Bundesminister a. D. Dr. Hermann Schäfer, Bad Godesberg
- Bundesminister Walter Scheel, Bonn
- Dr. Hermann Weinkauff, Präsident des Bundesgerichtshofs a. D., Karlsruhe

Vorstand:

- Prof. Dr. Eduard Wahl, MdB, Heidelberg (Vorsitzender)
- Prof. Dr. Walter Erbe, MdL, Tübingen (stellv. Vorsitzender)
- Erwin Schoettle, Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Stuttgart (stellv. Vorsitzender)
- Dr. Otto Junghann, Reg.-Präs. a. D., Hannover (Ehrevorsitzender)
- Frau Theanolte Bähnisch, Staatssekretär, Bonn
- Oskar Barthels, Oberreg.-Rat, Stuttgart
- Dr. Carl Eduard Bloem, Rechtsanwalt, Mannheim
- Otto Dibelius, Oberkirchenrat, Bonn
- Dr. Julius Fehsenbecker, Bürgermeister, Mannheim
- D. Dr. Eugen Gerstenmaier, Präsident des Deutschen Bundestages, Bonn
- Staatssekretär Karl Günther von Hase, Leiter des Presse- und Informationsamtes, Bonn
- Dr. Gerd Lengeling, Rechtsanwalt, Eppingen
- Frau Bertha Middelhaue, Leverkusen
- Heinz Putzrath, Geschäftsführer, Bonn
- Frau Annemarie Renger, MdB, Pinneberg/Holst.
- Waldemar Reuter, Mitglied des Bundesvorstandes des DGB, Düsseldorf
- Clemens Alfermann, Vorsitzender Landesverband Nordrhein-Westfalen
- Otto Bach, Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin, Vorsitzender Landesverband Berlin
- Stadtschulrat Dr. Anton Fingerle, Vorsitzender Landesverband Bayern
- Direktor Walter Gaßmann, MdB, Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
- Dr. Erich Moelle, Präsident des Landesrechnungshofs a. D., Vorsitzender Landesverband Niedersachsen
- Generalkonsul a. D. Wilhelm von Pochhammer, Vorsitzender Landesverband Bremen
- Prof. Dr. Carlo Schmid, Vizepräsident des Deutschen Bundestages, Vorsitzender Landesverband Hessen

Generalsekretär:

Hans Pfenninger, Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Generalsekretariat, Bonn, Simrockstraße 23, Telefon 2 47 66.

Zum Beginn des Welternährungsprogramms

WERNER SCHWARZ

Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Am 1. Januar 1963 ist mit der Durchführung des „Welternährungsprogramms“ (World Food Program, WFP) begonnen worden, das unter der gemeinsamen Leitung des Generaldirektors der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der FAO, und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen steht. Ich benutze gerne diesen Anlaß, um auch an dieser Stelle die Bedeutung eines solchen, von über 100 Mitgliedstaaten der beiden großen Weltorganisationen getragenen Unternehmens zu unterstreichen.

Das Welternährungsprogramm geht auf eine Entschließung der Vereinten Nationen vom Oktober 1960 zurück, wurde auf deren Wunsch im Auftrag des Generaldirektors der FAO, Dr. B. R. Sen, ausgearbeitet und von den Vollversammlungen beider Organisationen 1961 genehmigt. Das Programm sieht vor, im Laufe von drei Jahren mit einem Aufwand von 100 Mill. Dollar Nahrungsmittel aus den Überschußländern der Welt für ganz bestimmte Sonderzwecke hilfsbedürftigen Ländern als Geschenk zuzuführen. Diese Hilfe soll gewährt werden erstens in Katastrophenfällen, zweitens als Kinderhilfe für Schulspeisungen, drittens zur Durchführung dringender Vorhaben der Landwirtschafts- und Siedlungspolitik, die ohne vorübergehende Lebensmittelzuschüsse nicht zu verwirklichen wären, wie z. B. Umsiedlungen und Maßnahmen der Agrarreform. Das Welternährungsprogramm hat überwiegend experimentellen Charakter. Man will damit Erfahrungen in dieser neuartigen Form der Entwicklungshilfe sammeln. Auch hier sind, wie bei den allgemeinen, von der FAO durchgeführten Programmen der Technischen Hilfe und des Sonderfonds, Initiativ-Anträge der Entwicklungsländer erforderlich. Die von ihnen vorgeschlagenen Projekte werden von Beauftragten des WFP an Ort und Stelle auf ihre Dringlichkeit und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und schließlich vom Exekutivdirektor, dem Holländer Dr. A. H. Boerma, und seinem Stab auf ihre finanzielle Vertretbarkeit geprüft. Das Direktorenkollegium des WFP, dem auch ein Deutscher angehört, arbeitet dabei eng zusammen mit einem Regierungsausschuß aus Vertretern der Mitgliedsländer. Zur Finanzierung des WFP sind aus dem Kreis der Mitgliedsländer der FAO bisher rd. 90 Mill. Dollar aufgebracht worden, davon 50 Mill. Dollar von den Vereinigten Staaten. Die Bundesregierung unterstützt das Programm im ersten Jahr mit 11 Mill. DM und hat im ganzen — vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung in den nächsten beiden Jahren — eine Beteiligung mit 32 Mill. DM in Aussicht gestellt.

Das Welternährungsprogramm ist ein Teil der „Weltkampagne gegen den Hunger“ (Freedom from Hunger Campaign), zu der der Generaldirektor der FAO 1960 aufgerufen hat und die bis 1965 dauern soll. Man könnte vielleicht fragen, wozu es noch eines besonderen Feldzuges gegen den Hunger bedürfe, wenn doch die gesamte Tätigkeit der FAO darauf gerichtet ist, den Ernährungs- und Lebensstandard der Völker zu heben. Die Kampagne entstand aus der Überlegung, daß der Kampf gegen den Hunger ein dramatischer Wettlauf mit der Zeit ist, von dem sich die meisten Menschen in den glücklicheren Ländern, die heute keinen Hunger mehr kennen, nicht genügend Rechenschaft geben. Es handelt sich nicht nur darum, die Ernährung der heute lebenden Menschen zu verbessern, sondern man muß auch dafür sorgen, daß die in einigen Jahrzehnten auf der Welt vorhandene Bevölkerung genug zu essen hat. Die Weltbevölkerung vermehrt sich progressiv. Von 1650 bis 1850 brauchte sie noch

200 Jahre, um sich zu verdoppeln, von 1850 bis 1950 nur noch 100 Jahre, und von 1950 bis zum Jahre 2000, das unsere Kinder noch erleben werden, wird sie von 2,7 auf über 6 Milliarden Menschen anwachsen. Es gilt als durchaus möglich, die für 6 Milliarden Menschen notwendige Nahrung der Erde abzurufen, aber es bedarf dazu rascher Mobilisierung aller vorhandenen Nahrungsreserven, wenn es nicht zu der befürchteten „Bevölkerungsexplosion“ kommen soll. Diese Aufgabe übersteigt die eigene Kraft der Länder, in denen der Kampf gegen den Hunger geführt werden muß.

Der Gedanke der FAO-Kampagne ist daher, allen Völkern die Dringlichkeit dieser Menschheitsaufgabe vor Augen zu führen, ihr Solidaritätsgefühl zu wecken, Hilfsquellen zu erschließen und das Tempo der gegen den Hunger gerichteten Maßnahmen zu beschleunigen. Dabei handelt es sich bei der Kampagne als solcher nicht um ein Eingreifen bei akuten Notständen von Fall zu Fall — diese Aufgabe fällt nunmehr dem Welternährungsprogramm zu —, sondern um langfristig geplante Vorsorge für eine Steigerung der Nahrungsmittelproduktion. In den Geberländern hat die Kampagne einen informativen und appellierenden Charakter, in den Empfängerländern soll sie die Aktivität der Regierungen stärken und bereits in der Durchführung begriffene Programme beschleunigen helfen oder ergänzen. Als Ergebnis ihrer Sachverständigen-Studien hat die FAO über 100 Hilfsprojekte für Einzelaktionen von besonderer Dringlichkeit ausarbeiten lassen. Sie in Angriff zu nehmen ist dann Sache der betreffenden Länder. Für die Beschaffung der nötigen Gelder steht diesen der übliche Weg entweder eines Antrags auf bilaterale Hilfe oder auf Genehmigung eines multilateralen Projektes aus den Sonderfonds der Vereinten Nationen über die FAO offen.

Unter den ersten Trägern von Hilfsprojekten im Rahmen der FAO-Kampagne waren die beiden deutschen Kirchen, die schon 1960 je 100 000 Dollar und inzwischen nochmals die gleiche Summe stifteten. Aus diesen Mitteln werden vier Projekte zur Steigerung der Nahrungsmittelerzeugung in Afrika finanziert. Die Bundesregierung hat 450 000 DM zu den allgemeinen Kosten der Aktion beigetragen. Zur weiteren Unterstützung der FAO-Kampagne seitens der Bundesrepublik ist im Dezember 1962 unter der Schirmherrschaft des Herrn Bundespräsidenten der „Deutsche Ausschuß für den Kampf gegen den Hunger“ gegründet worden, dem führende Persönlichkeiten aus allen Bereichen des öffentlichen Lebens angehören. Der Ausschuß wird sich auch der Vorbereitung der deutschen Beteiligung am Welternährungskongreß (World Food Congress) annehmen, der im Juni 1963 im Rahmen der Weltkampagne gegen den Hunger auf Einladung der amerikanischen Regierung in Washington stattfindet.

Der Welternährungskongreß soll hauptsächlich Vertretern solcher nichtstaatlicher Instanzen und Organisationen, die sich unter irgend einem Gesichtspunkt mit Ernährungsfragen befassen und zum Erfolg der FAO-Aktion beitragen können, Gelegenheit geben zur Aussprache über das Welternährungsproblem, über das bisherige Ergebnis der Kampagne und über Vorschläge für ihren weiteren Verlauf. Es ist das erste Mal, daß die uns alle so stark bewegende Frage der heutigen und der künftigen Ernährung der Menschheit in einem so weitgezogenen Kreis von Sachverständigen erörtert wird. Man darf hoffen, daß von diesem Kongreß neue kräftige Impulse zur Lösung dieses weltbewegenden Problems ausgehen.

Drei Monate Weltparlament

Die Ergebnisse der 17. ordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen

DR. MAX BEER, NEW YORK

Sonderberichterstatler der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen

Aus dem Inhalt: Ströme von Reden, Lawinen von Papier überwältigen das Nationenparlament — Rückblick auf die Kubakrise — Neue Niederlage Volkschinas — Das ungelöste Palästina-Problem — Ungarn verschwindet aus dem Blickfeld der Vereinten Nationen — Die Deutschlandfrage und die Tätigkeit der Beobachtermission der Bundesrepublik — Afrika beherrscht wiederum die Debatten — Prozedurfortschritte in den Abrüstungs- und Weltraumproblemen — Einberufung einer Welthandelskonferenz — Grundsätze für nationale Souveränität über natürliche Hilfsquellen — Humanitäre und völkerrechtliche Untersuchungen — U Thants Wiederwahl — Annahme des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofes über Finanzierung der Kongo- und Mittelostaktionen — Sondertagung für Methoden künftiger Finanzierung friedenserhaltender Aktionen — Das Ergebnis der Tagung.

Einleitung

Drei Monate lang, vom 18. September bis zum 21. Dezember, herrschte in der riesigen blaugoldenen Versammlungshalle, in den sieben großen Konferenzsälen, in den weitläufigen Salons und Wandelhallen, den Büros des Sekretariats, den über die Stadt hin verstreuten, oft ganze Häuser in Anspruch nehmenden Amträumen der Delegationen und nicht zuletzt in den Pressensälen ein schier unübersehbarer Massenbetrieb. In den Beratungssälen, meistens in zahlreichen gleichzeitig stattfindenden Sitzungen, folgten lange, häufig aufgeregte und leidenschaftliche Reden einander, unterbrochen durch polemische Repliken, abgelöst durch tumultuöse Abstimmungen, die Zusatzanträge, Gegenanträge, stürmisches Verlangen nach paragrafenweiser und namentlicher Abstimmung und hierbei bittere und zänkische Prozedurdebatten komplizierten. All das, umgeben von ständigem Lärmen und Stimmengewirr in den Korridoren und Salons, in das wie Trompetenstöße die Lautsprecher die Namen der an das Telefon gerufenen Delegierten hineinbliesen und in den Presserräumen Dokumente und Pressekonferenzen, kaum hörbar in dem Gerassel der Schreibmaschinen, ankündigten. 110 Delegationen, viele mit mehr als 30 Mitgliedern, Ministerpräsidenten, Außenminister, Chefdelegierte, beigeordnete Delegierte, Berater und Sekretäre, rund 200 Korrespondenten, unzählige Schlachtenbummler und Touristen wogten in den lang am Eastriver hingestreckten Gebäuden hin und her, durcheinander, bildeten dichte, undurchdringliche Knäuel an den Bars, wo vier oder fünf Bartender ununterbrochen Cocktails mischten, sausten auf und herab in den Fahrstühlen, überfüllten den großen Speisesaal der Delegierten und die riesenhafte Cafeteria der viele Tausende zählenden Sekretariatsbeamten. Und dieses chaotische, geräuschvolle Durcheinander belebte das bunte Spiel der exotischen Kostüme afrikanischer Delegierter und asiatischer Damen und der Hautfarben, in denen Schwarz und Gelb und Braun immer mehr die weiße Farbe überwiegen. Über dieses tosende und bunte Gewimmel ergossen sich von den frühesten Morgenstunden an bis in die Nacht Lawinen von Papier, buchstäblich die Tausende überflutend, gedruckte und abgezogene Dokumente, Entschließungstexte, Verhandlungsberichte

und Protokolle, und neben dieser Produktion des Sekretariats, für deren Umfang es wohl in keiner anderen Einrichtung der Welt ein Beispiel gibt, die unzähligen schriftlichen Erklärungen und Kommuniqués der Delegationen. Ebensovienig wie die Reden konnte man diese Drucksachen und Schriftstücke noch verfolgen, sie auseinanderhalten oder auch nur ihren Kern erfassen, denn immer wieder rollten neue Massen von Papier auf dieses in verhältnismäßig engem Raum zusammengepferchte Gewimmel herab, das drei Monate lang die Menschheit vertreten wollte.

Drei Monate lang . . . Und plötzlich, am Morgen des 21. Dezember war alles vorüber. Keine Geräusche, keine Menschenknäuel, keine Papierlawinen mehr, die Hallen und Säle, die Wandelgänge und Salons, die Speiseräume waren leer. Vereinzelt Überlebende, wenn man so sagen darf, standen noch etwas betäubt an der Bar der großen Delegierten-salons in vereinsamer Gruppe, und sie fragten sich, als sie auf das Neue Jahr miteinander anstießen: Was hat sich in Wahrheit in diesen langen Wochen, diesen endlosen Tagen und Nächten ereignet, und was ist übrig geblieben? Wir wollen versuchen, diese Frage zu beantworten.

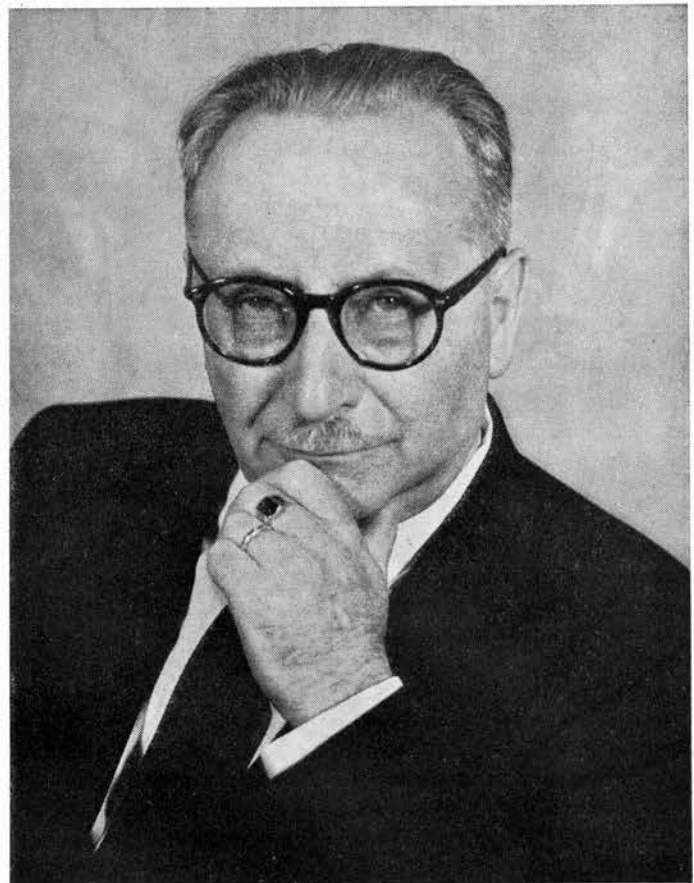
I. Die großen politischen Krisen außerhalb der Versammlung

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen dem, was sich außerhalb der Versammlung, und dem, was sich innerhalb ihres Rahmens und ihrer Tagesordnung vollzog. Für das große Publikum draußen in der Welt geben zwei große Krisen, die, abgesehen von rhetorischen Bezugnahmen, in Wahrheit niemals die Versammlung und ihre Kommissionen beschäftigten, der Tagung ihr Gepräge, und auch für die Teilnehmer, Delegierten und Journalisten, überschatteten sie die eigentliche Arbeit des Nationenparlaments, eine Verschiebung der Aufmerksamkeit, die verständlich ist, weil diese Krisen immerhin in den Interessenbereich der Vereinten Nationen gehörten, tief in ihr Lebensproblem Krieg oder Frieden eindringen, und von ihnen ganz entschieden das Schicksal der Weltorganisation abhängen mußte.

Das galt vor allem von der größeren dieser Krisen, der *Kubakrise*, die im zweiten Monat der Tagung ausbrach und die, wenn auch nicht vor die Versammlung, so doch vor den *Sicherheitsrat* gebracht und dann in die Hände des *Generalsekretärs* gelegt wurde. Wir haben sie in unserem letzten Bericht ausführlich behandelt und dargelegt, daß, obgleich die Regelung des großen Konfliktes, der eine Machtprobe zwischen den beiden Riesenmächten war, durch diese Mächte erfolgte, die Rolle der Vereinten Nationen nicht unterschätzt werden darf, weil ohne seine schnelle Überweisung an den Sicherheitsrat, ohne die von U Thant ergriffene Initiative die Machtprobe vielleicht nicht mit einer friedlichen Lösung geendet hätte. Durch *ihre bloße Existenz* haben die Vereinten Nationen in der Tat der Welt einen unschätzbaren Dienst geleistet. Weil sie existierten, konnte Präsident Kennedy, nachdem er die ernste Aktion der Blockade angekündigt und unternommen hatte, den Fall vor den Sicherheitsrat bringen, konnten Entschlüsse, die Verhandlungen vorschlugen, zur Debatte gestellt werden, konnte U Thant, der Tradition seines

großen Vorgängers getreu, seinen Appell an die Mächte richteten und sich ihnen zur Verfügung stellen. Und vergessen wir nicht, daß, wenn die Versammlung selbst sich des Falles auch nicht bemächtigte — und wohl ernsthaft niemand das Eingreifen dieser großen, durch Gegensätze, Propaganda und Leidenschaft durchwühlten Körperschaft gewünscht hätte —, doch aus der Mitgliedschaft, aus einer Gruppe von über 40 Staaten, der Appell an U Thant gerichtet wurde, von sich aus an die Mächte zu appellieren, und daß sie Zeuge war, der begleitende Chor der Bemühungen, den Frieden zu erhalten. Sie hatte jahrelang unbeachtete Entschlüsse gegen den Atomkrieg angenommen, und von neuem stand dieses Thema auf ihrem Arbeitsprogramm. Nun, während sie tagte, trat zum ersten Mal die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit des die Welt vernichtenden Atomkrieges an die Menschheit heran. Es war stets für viele eine Hoffnung gewesen — und wir haben sie wiederholt hier ausgesprochen —, daß die Präsenz des Nationenparlamentes allein in der Stunde der größten Gefahr Rettung bringen könne. Wir glauben, daß die Versammlung diese Aufgabe erfüllt hat. Sie tat nichts, aber sie war da. Ihr Dasein war unschätzbar.

Die zweite Krise, die hinter der Erregung, welche die Kubakrise auslöste, zuerst in den Hintergrund trat, war die Kongo-Krise. Sie währt seit zwei Jahren und wurde, als die Weltkriegsgefahr schwand, jedermann wieder stark bewußt. Von ihr glaubte man zwar nicht, daß sie die Welt in Brand stecken würde, befürchtete aber, daß sie die Vereinten Nationen aus den Fugen heben, sie zerstören könnte, einmal wegen des untragbaren Prestigeverlustes, den das Mißlingen oder ein Überspannen der Aktion mit sich bringen müßte, dann aber auch und vor allem wegen der finanziellen Zerrüttung der Organisation durch die Unkosten, die das Kongounternehmen verursacht, deren Deckung ein immer schwierigeres Problem wird, und die die Beendigung der Intervention immer dringlicher erscheinen ließ. Zwar wurde die Aktion nicht einmal im Sicherheitsrat erörtert, war sie nur Gegenstand von Verhandlungen und Kundgebungen U Thants, sporadischen Zusammenkünften seines Beratenden Kongokomitees, langer Berichte aus Léopoldville, Botschaften des Generalsekretärs, immer wieder verschleppter Erörterungen mit dem Katanga-präsidenten Tschombe über den „U Thant Plan“, der Annahme einer neuen Bundesverfassung, die Katangas Separatismus beenden und den Zufluß der Einkünfte aus der Union Minière an die Zentralregierung und im Falle des Scheiterns strenge wirtschaftliche Sanktionen aller Art vorsah. Aber man wußte, daß hinter alledem die Drohung der Anwendung von militärischer Gewalt gegen Tschombe stand, offiziell nur im Falle der „Verteidigung“ ins Auge gefaßt, aber bei unvermeidlicher Gegenaktion in Katanga sehr schnell zu Offensivaktionen führen konnte. Als die Versammlung auseinander ging, waren die Zusammenstöße jedenfalls vorbereitet: Eine Reihe von Staaten, darunter die Bundesrepublik, wurden offiziell zur Teilnahme an den Sanktionen, zunächst zur Sperre von Kupfer- und Kobalteinfuhr, angehalten, andere waren zur Lieferung von militärischem Material ersucht worden, worauf die Vereinigten Staaten schnell durch Entsendung einer Militärmission zur Erkundung der Bedürfnisse der UN reagierten. Aber es war sichtbar, daß entscheidende Aktionen das Ende der Versammlung abwarten würden, und tatsächlich brachen die neuen militärischen Krisen, begleitet von scharfen Kundgebungen des Generalsekretärs, erst um die Jahreswende aus, um dann in den ersten Januartagen zu Kämpfen in Elisabethville, der Hauptstadt Katangas, dann zu der unerwarteten Besetzung Jadotvilles durch Truppen der UN und hierbei zu der Enthüllung zu führen, daß die Militärs sich zu einem Vormarsch ohne Instruktionen durch den Generalsekretär hatten hinreißen lassen. Im Augenblick, da dieser Bericht verfaßt wird, sind die weiteren Entwicklungen noch nicht übersehbar.



Dr. Max Beer, unser Sonderberichterstatter in New York seit 1956. (UN-Bild)

II. Politische in der Versammlung behandelte Probleme

Von neuem glauben wir, in dieser zusammenfassenden Darstellung die künstliche Unterscheidung übersehen zu dürfen, die in den Veröffentlichungen der Vereinten Nationen mit Rücksicht auf die Kommissionen, in denen sie behandelt werden, zwischen politischen Problemen, Kolonialproblemen und einer Reihe die Finanzen der Organisation betreffenden Fragen gemacht wird. Sie alle sind *politisch*, bei ihnen allen kommen die politischen Gegensätze unter den Nationen zum Ausdruck, und nur wenn wir sie gemeinsam betrachten, erlangen wir ein Bild des politischen Klimas, das die Tagung umgab.

1. Fernöstliche Probleme

Wir haben bereits in unserem letzten Bericht dargelegt, daß von neuem der Versuch, die *Chinesische Volksrepublik anstelle Nationalchinas in die Vereinten Nationen einzuführen*, scheiterte. Inzwischen wurden fernöstliche Probleme in der alljährlichen Debatte über Korea aufgeworfen, zuerst anlässlich der kommunistischen Forderung, Nordkorea gleichberechtigt mit Südkorea zu den Verhandlungen hinzuzuziehen, was abgelehnt wurde, dann auf Grund des Berichtes der Wiederaufbaukommission der UN für Korea, deren Erneuerung die Sowjets ablehnten, um durch einen eigenen Antrag die Zurückziehung der fremden Truppen, d. h. der amerikanischen Truppen, die dort seit 1950 unter der Flagge der Vereinten Nationen stehen, zu fordern. Auch diese kommunistischen Vorstöße mißlangen. In einer mit 63 Stimmen gegen 11 bei 26 Stimmenthaltungen angenommenen Entschliebung wurde *das Mandat der Kommission* erneuert, als Ziel der UN wie bisher die *Einigung Koreas auf demokratischer Grundlage* gefordert und damit die kommunistische These, die ja die Sowjets auch auf Deutschland anwenden, wonach die Einigung auf der Grundlage der beiden bestehenden Staaten auf dem Wege



Generalsekretär U Thant, Dr. Max Beer und der gegenwärtige Präsident des Verbandes der UN-Korrespondenten, Pierre Huss, bei der Einweihung des neuen Presseklubs im Gebäude der UN während der letzten Generalversammlung. Der jetzige Presseklub kam zustande mit Hilfe eines dem früheren Presseklub des Völkerbundes gehörenden Goldfonds, der lange eingefroren war und den Dr. Beer in seiner Eigenschaft als Präsident des Verbandes durch einen Vertrag mit Hammarösköld vom Jahre 1955 freibekam. (Leo Rosenthal-Bild)

von Verhandlungen unter ihnen zu erfolgen habe, verworfen. Die Lage in Vietnam gelangte nicht auf die Tagesordnung und war Gegenstand keiner Beschlüsse.

Dagegen standen die Situation in Volkschina betreffende Probleme dadurch indirekt zur Debatte, daß bei den Beratungen über das Genfer Hochkommissariat für Flüchtlingshilfe, das dem ungemein tätigen und erfolgreichen Schweizer Felix Schnyder untersteht und bis Ende 1968 erneuert wurde, das Schicksal der chinesischen, nach britisch Hongkong strömenden Flüchtlinge entgegen kommunistischem Einspruch, wenn auch nicht so grundlegend wie andere Flüchtlingsfragen, den „guten Diensten“ des Hochkommissars anvertraut wurde. Die betreffende EntschlieÙung wurde mit 58 gegen 22 Stimmen bei 26 Stimmenthaltungen angenommen.

2. Der Nahe Osten

Anläßlich des Berichtes des Direktors des Hilfswerkes der Vereinten Nationen für die arabischen Flüchtlinge aus Palästina, Dr. John Davis, und eines Berichtes der Schlichtungskommission für Palästina, der die Vereinigten Staaten, Frankreich und die Türkei angehören, brach wie alljährlich, aber noch erheblich schärfer und stürmischer als bisher, der Kampf der arabischen Staaten und der hier mit ihnen verbündeten mohammedanischen Asiaten gegen Israel aus, verschärft durch

das Auftreten einer sogenannten „arabischen Palästina-Delegation“, die zu den Debatten zugelassen worden war. Rein formell bestand das Ergebnis der langen Auseinandersetzungen darin, daß ein Antrag afrikanischer, Frankreich nahestehender Delegationen, der Verhandlungen zwischen den Arabern und Israel empfahl, als aussichtslos zurückgezogen wurde, daß die Gegner Israels schließlich auch nicht auf der Abstimmung ihres ebenfalls wenig aussichtsreichen Antrags auf Ernennung eines Treuhänders für das arabische Eigentum in Israel bestanden, und ein amerikanischer Antrag auf Verlängerung des Mandates der über eine Million Flüchtlinge sparsam betreuenden Flüchtlingshilfe mit 100 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde. Aber seine Annahme bedeutete nichts anderes, als daß auch in diesem Jahre keine Lösung des sich von Jahr zu Jahr hinschleppenden und ständig verschärfenden Problems finden ließ. Im Gegenteil, die Debatten zeigten, daß eine rationale Lösung immer unwahrscheinlicher geworden ist. Die Araber haben nachdrücklicher, ja fanatischer denn je das Problem mit dem Kampfe gegen die Existenz des Staates Israel verknüpft, den sie der kolonialistischen Herrschaft über das arabische Palästina beschuldigten. Sie beriefen sich dabei auf die VersammlungsentschlieÙung des Jahres 1960, die sofortige Befreiung aller Kolonien verlangt und so viele andere Debatten während dieser Tagung inspirierte, und griffen hartnäckig die Grundlagen des israelischen Staatswesens, die im Ersten Weltkrieg erlassene Balfourerklärung über das jüdische Heim in Palästina und die TeilungsentschlieÙung der Versammlung vom Jahre 1948 an. Diese Tendenz, wie der immer wieder von arabischer Seite aufgestellte Vergleich der Zionisten und Israeli mit den Nazis, führte natürlich zu heftigen israelischen Repliken und auch zu Tadel von anderer Seite und verbitterte noch mehr die ohnehin friedlose Atmosphäre. Jedenfalls ist das politische Ergebnis der Debatte, daß die Araber Verhandlungen mit Israel sowohl über die Flüchtlingsfrage als auch über das Gesamtproblem unerbittlich weiterhin ablehnen und der „Kriegszustand“ in Palästina, nur gebannt durch die Waffenstillstandsverträge, andauert.

3. Lateinamerika

Ein einziges, Lateinamerika direkt betreffendes Problem, der Streit Venezuelas mit Großbritannien über die Grenzen mit Britisch-Guayana, wurde ohne Beschlußfassung auf Grund eines Berichtes des Politischen Sonderausschusses der Versammlung vertagt; der Bericht stellte fest, daß die beteiligten Regierungen eine Regelung auf diplomatischem Wege suchen würden.

4. Europa

Wie im vorhergehenden Bericht dargelegt, gelangte die Südtiroler Frage in diesem Jahre nicht vor die Versammlung, sie ist vielmehr weiterhin Gegenstand direkter Verhandlungen. Das einzige andere europäische Problem, das auf der Tagesordnung stand, und zwar wiederum infolge amerikanischer Initiative, war die ungarische Frage, deren erneute Behandlung von kommunistischer Seite auf das heftigste als Eindringen des „Kalten Krieges“ in die Versammlung, als imperialistische Einmischung in die Souveränität Ungarns bekämpft wurde und der ein großer Teil der neutralistisch eingestellten Mitgliedschaft ablehnend oder zum mindesten völlig gleichgültig gegenübersteht. Die Tendenz, der die Vereinigten Staaten sich beugen zu müssen glauben, ging unter diesen Umständen dahin, durch einen rein formalen Beschluß das Thema zu begraben. Das geschah durch die Annahme einer amerikanischen EntschlieÙung, die das Mandat des Sondervertreterers der Vereinten Nationen für die ungarische Frage, des früheren neuseeländischen Versammlungspräsidenten Sir Leslie Munro, für überflüssig erklärt und es dem

Generalsekretär *U Thant* überläßt, ihm geeignet erscheinende „Initiativen“ zu ergreifen, ohne von ihm jedoch einen Bericht an die nächste Versammlungstagung zu fordern, was klar bedeutet, daß man von Ungarn nichts mehr hören wird. Die Annahme der Entschließung erfolgte mit 50 gegen 13 Stimmen bei 43 Stimmenthaltungen. Sir Leslie, der seit 1958 das nun erloschene Amt innehatte, alljährlich substantielle, die unveränderte Sowjetherrschaft in Ungarn, das allen Versammlungsentschließungen widersprechende Fehlen des Selbstbestimmungsrechtes, freier Wahlen und elementarer Menschenrechte geißelte, hatte nur mit Mühe in diesem Jahre das Wort in dem Politischen Sonderausschuß zu dem Thema ergreifen können. Auf einer großen Abschiedsfeier, in der die gesamte ungarische Emigration in New York ihm tief empfundenen Dank aussprach, kritisierte er scharf den Versammlungsbeschuß. Die weitere Entwicklung sieht man darin, daß *U Thant*, der grundsätzlich eine Einladung der kommunistischen ungarischen Regierung nach Budapest annahm, in privaten Besprechungen eine Art „Amnestie“ für die noch eingekerkerten Freiheitskämpfer erlangen und hierauf sich nach Ungarn begeben wird, womit der Friede zwischen den UN und den ungarischen, Moskau untergebenen Machthabern besiegelt würde . . .

Die *Berliner und die deutsche Frage*, das europäische Herzproblem, stand nicht auf der Tagesordnung, wurde, wie in unserem letzten Bericht dargelegt, nur rhetorisch-propagandistisch gegen die Bundesrepublik von den Kommunisten ausgebeutet, realistisch oder unter Betonung des deutschen Selbstbestimmungsrechtes bei Geißelung der Berliner Schandmauer durch westliche Delegierte berührt. Im Grunde war man froh darüber, daß das vor und am Beginn der Tagung erwartete Erscheinen Chruschtschows und eine durch ihn entfesselte Versammlungsdebatte des Berlin- und Deutschlandproblems nicht stattgefunden und schließlich die Tagung ohne die erwartete Berlinkrise geendet hatte. Wie weit die Hoffnung berechtigt ist, die viele Delegierte nach dem sowjetischen Rückzug in der Kubakrise im Hinblick auf eine Entspannung in der Berliner Frage hegten, war am Ende der Tagung ein Thema für Spekulanten, die kaum in günstigem Sinne durch Chruschtschows Schreiben an Bundeskanzler Adenauer beeinflußt wurden.

Die Beobachtermission der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen ließ natürlich keine Gelegenheit vorübergehen, eine gerechte Einstellung zum Berliner und deutschen Problem durch die Versammlungsmitglieder zu verstärken und darüber hinaus den erneuten Versuchen der „DDR“, in die Weltorganisation einzudringen, entgegenzutreten. Diese Versuche galten nicht nur dem Bemühen, für das sich die kommunistischen Staaten einsetzten, in den Kreis der von den UN beschlossenen internationalen Konferenzen aufgenommen zu werden, die regelmäßig wie in den Vorjahren in den zuständigen Kommissionen der Versammlung abgelehnt wurden, sondern zielten sogar auf direkte Einmischung in von den UN behandelte Kernfragen hin. Wiederholt ließ die SBZ durch die tschechoslowakische Delegation der Versammlung Memoranden zu von den UN erörterten Kernfragen übermitteln, die dann als Dokumente der UN veröffentlicht werden mußten, weil sie von einem Mitgliedstaat ausgingen.

Eine der übermütigsten Kundgebungen der Zone war eine Denkschrift zu dem im Abschnitt V unseres Berichtes behandelten Thema der Berücksichtigung der völkerrechtlichen Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit unter den Staaten. Der ständige Beobachter der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen, Botschafter *Sigismund von Braun*, wies auf das energischste in einem Rundschreiben an die Delegationen diese kühne Kundgebung zurück, die in Wahrheit eine Verleumdung der Bundesrepublik und ihrer angeblichen Weigerung, friedliche Koexistenz anzuerkennen, war. „Ein Regime“, so erklärte er, „welches

den Deutschen jenseits der Mauer und des Eisernen Vorhangs das Recht auf Selbstbestimmung verweigert, welches ihre Freiheit durch Gewalt unterdrückt und auf diese Weise die Menschenrechte, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, verletzt, hat kein Recht, diese Charta anzurufen.“

Außerdem richtete das *Kuratorium Unteilbares Deutschland* eine ausführliche Beschwerde an die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen wegen der Verletzung der Menschenrechte seit der Errichtung der Mauer. Das zahlreiche erschütternde Einzelheiten des unmenschlichen Vorgehens der Kommunisten schildernde Dokument wurde von einer Abordnung des Kuratoriums, geführt von seinem geschäftsführenden Vorsitzenden *Dr. Wilhelm Wolfgang Schütz*, dem Direktor der Menschenrechtsabteilung des Sekretariats, *Professor John Humphrey*, überreicht.

Aus der praktischen Mitarbeit der Bundesrepublik an konkreten Aufgaben der Vereinten Nationen sind die *Beiträge* zu erwähnen, die während der Tagung die deutsche Vertretung 1. der Technischen Hilfe und dem Sonderfonds, 2. dem Genfer Hochkommissar für Flüchtlinge und 3. dem Hilfswerk für die arabischen Flüchtlinge aus Palästina zur Verfügung stellte. Für die erste Aufgabe kündigte sie 30 Mill. DM, für die zweite 1,2 Mill. DM, für die dritte neben dem regulären Beitrag von 1 Mill. DM 1,5 Mill. DM für das Ausbildungsprogramm des Hilfswerks an. In den Reden, die diese Ankündigungen begleiteten, kam das tiefe Interesse der Bundesrepublik an all diesen Bemühungen der UN zum Ausdruck. Anlässlich der Flüchtlingshilfe, die durch das Genfer Kommissariat betraut wird, wies der deutsche Beobachter u. a. darauf hin, daß fast ein Viertel der Bevölkerung der Bundesrepublik aus Flüchtlingen besteht und jeden Tag neue Flüchtlinge eintreffen, und die Bundesregierung sich daher der Schwierigkeiten bewußt ist, die mit der Ansiedlung und dem Schutz solcher unglücklichen Menschen zu überwinden sind.

Wir möchten diese Hinweise auf die deutsche Mitwirkung und Aktivität in den UN nicht abschließen, ohne auf die *Zusammensetzung der Beobachtermission* zu verweisen. Sie besteht gegenwärtig aus dem Chef, Botschafter *Sigismund von Braun*, dem Botschaftsrat *Dr. Paul Frank*, dem ersten Botschaftssekretär *Dr. Harold Heimsoeth*, dem Presseattaché *Dr. Edgar Gerwin* und dem zweiten Botschaftssekretär *Dr. Guido Brunner* sowie drei weiteren Beamten. Man darf ohne Übertreibung sagen, daß, trotz der im Vergleich zu den meisten Delegationen sehr beschränkten Mitgliederzahl der deutschen Mission, sie nach dem Urteil vieler Beobachter ihre schwierige Aufgabe der Beobachtung und der Berichterstattung während der langen, unübersichtlichen Tagung erfolgreich erfüllt hat.

5. Afrika

Es war natürlich Afrika, und mehr denn je, das die Hauptkosten der Versammlungsdebatten und Beschlüsse bestritt. Vier Hauptthemen beherrschten den erneuten antikolonialistischen Ansturm der Afrikaner, Asiaten und Kommunisten: 1. Südafrikas Rassenpolitik und Weigerung, das frühere Mandatsgebiet des Völkerbundes Südwestafrika der Zuständigkeit der Vereinten Nationen zu unterstellen; 2. Portugals „Kolonialkrieg“ in Angola und seinen anderen überseeischen Besitzungen; 3. das Verlangen nach Unabhängigkeit in den noch britischer Kontrolle unterliegenden Gebieten; 4. allgemeine, die Entkolonisierung betreffende Probleme.

Die *Rassenpolitik in Südafrika* war Gegenstand einer in dem Politischen Sonderausschuß vorbereiteten und im Plenum mit 67 gegen 16 Stimmen bei 23 Stimmenthaltungen angenommenen Entschließung. Sie verlangt von den Mitgliedstaaten Ergreifung weitreichender Sanktionen gegen die südafrikanische Regierung, darunter Abbruch der diplomatischen Beziehungen, Schließung der Häfen und Flugplätze, Boykott süd-

afrikanischer Waren und Verbot des Exportes, namentlich von Waffen nach Südafrika, Einsetzung eines Sonderkomitees für Überwachung der Rassenpolitik dieses Staates und schließlich — was die ernsteste Maßnahme darstellt — Maßnahmen des Sicherheitsrates, falls nötig, um die südafrikanische Republik aus den Vereinten Nationen auszustoßen. — Was das Problem *Südwestafrika* betrifft, wurde eine in der Treuhandskommission ausgearbeitete Entschließung mit 98 Stimmen ohne Gegenstimme bei 1 Stimmenthaltung im Plenum angenommen. Sie bestätigt feierlich das unverbrüchliche Recht des südwestafrikanischen Volkes auf Unabhängigkeit und nationale Souveränität, verurteilt die südafrikanische Regierung wegen ihrer Weigerung, mit den Vereinten Nationen für die Durchführung der früheren Entschließungen zusammenzuarbeiten, überweist die bisher dem Sonderkomitee für Südwestafrika — das durch eine andere Entschließung aufgelöst wird — anvertrauten Aufgaben in Südwestafrika an die Sonderkommission für die Durchführung der Entschließung über die Unabhängigkeit aller Kolonien, bestimmt die Ernennung eines Vertreters der UN für technische Hilfe mit Sitz in Südwestafrika sowie andere Maßnahmen, um dort eine „Präsenz“ der UN zu errichten, und fordert die südafrikanische Regierung auf, von jeder zwangsweisen Umsiedlung der Bewohner abzusehen und nicht das Gebiet für Anhäufung von Waffen oder Truppen zu benutzen.

Die gegen *Portugal* gerichteten Entschließungen galten in erster Linie der Lage in *Angola*. Eine unmittelbar ohne vorherige Kommissionsberatung im Plenum mit 57 gegen 14 Stimmen bei 18 Stimmenthaltungen angenommene Entschließung bekräftigt das Recht der Bevölkerung dieser Kolonie auf sofortige Unabhängigkeit, verurteilt Portugals Kolonialkrieg gegen das Volk Angolas, verlangt eine Reihe von Maßnahmen von Seiten der portugiesischen Regierung zur Verwirklichung der Unabhängigkeitserklärung der Versammlung in diesem Gebiet, ruft die Mitgliedstaaten zur Verweigerung jeder Hilfe, namentlich von Waffenlieferungen an Portugal auf, die zur Unterdrückung der Bevölkerung beitragen könnten, warnt Portugal, daß weitere Nichterfüllung der Versammlungsentschlösungen mit seiner Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen unvereinbar ist und fordert den Sicherheitsrat auf, zur Durchführung dieser Entschließung geeignete Maßnahmen, darunter Sanktionen, zu ergreifen. — Eine in der Treuhandskommission vorbereitete Entschließung, die mit 82 Stimmen gegen 7 bei 13 Stimmenthaltungen im Plenum angenommen wurde, verurteilt ferner auf Grund des Berichtes des Sonderkomitees für die Durchführung der Unabhängigkeitserklärung der Versammlung die gesamte Kolonialpolitik Portugals, proklamiert das bedingungslose Recht aller portugiesischen Kolonien auf Unabhängigkeit, deren sofortige Anerkennung und dann Gewährung durch Portugal bei Einstellung aller bisherigen Unterdrückungsmaßnahmen gefordert wird, mit dem auch in den anderen erwähnten Entschließungen an die Mitgliedstaaten gerichteten Appell zur Abstandnahme von jeder Hilfeleistung an Portugal und Bedrohung Portugals mit Maßnahmen des Sicherheitsrates. Das Sonderkomitee wird ausdrücklich beauftragt, der Situation in den portugiesischen Kolonien „höchste Priorität“ einzuräumen, weshalb das bisherige Sonderkomitee für portugiesische Kolonien zu verabschieden ist. Eine andere Entschließung, die mit 96 Stimmen gegen 2 ohne Stimmenthaltung angenommen wurde, sieht Ausbildungsprogramme für die Bewohner der Kolonien in Vorbereitung ihrer Selbständigkeit vor.

Das Ringen um eine Entkolonisierung der *Großbritannien* unterstellten Gebiete fand zunächst seinen Ausdruck in zwei Entschließungen über *Südrhodesien*. Die erste, mit 85 gegen 2 Stimmen bei 11 Stimmenthaltungen nach Vorberatung in der Treuhandskommission angenommen, bezieht sich auf einen Einzelfall: Sie verlangt die sofortige und bedingungslose Freilassung des Präsidenten der Zimbabwe Union und ande-

rer nationalistischer Führer und die Aufhebung des Verbotes der Union. Die zweite Entschließung, für die 81 Delegationen, gegen die 2 stimmten und bei der sich 19 der Stimme enthielten, ist weitreichender: Sie will die Suspendierung der Maßnahmen zur Durchführung der Verfassung vom 6. Dezember 1961 und der auf jene Verfassung gegründeten Wahlen, die sofortige Einberufung einer verfassunggebenden Konferenz, Sicherstellung voller, unbeschränkter und gleicher politischer Rechte für die gesamte Bevölkerung, Verhandlungen unter den Parteien und mit Großbritannien bei Mitwirkung des Generalsekretärs über die Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Versammlung über Südrhodesien und der Versammlungserklärung über Unabhängigkeit der Kolonien.

Diese Erklärung und der Bericht des Sonderkomitees über ihre Durchführung bildeten die Grundlage von vier weiteren Entschließungen. Die erste strebt schnelle Unabhängigkeit *Sansibars* an und appelliert hierbei an Herbeiführung nationaler Einigung unter den Fraktionen der Bevölkerung; die zweite stellt dasselbe Ziel für *Kenia* auf und verlangt baldige Wahlen; die dritte wiederholt diese Forderungen mit Bezug auf *Basutoland*, *Betschuanaland* und *Swaziland*, wobei die britische Regierung zur Abschaffung der gegenwärtigen Verfassungsbestimmungen und Einberufung einer verfassunggebenden Konferenz angehalten und Südafrika nachdrücklich vor Annexion dieser drei Gebiete gewarnt wird; die vierte Entschließung begrüßt Verfassungsverhandlungen, die im November 1962 in London über eine neue Verfassung für *Njassaland* geführt werden, und spricht die Hoffnung aus, daß sie zu der Unabhängigkeit dieses Landes führen werden. Die erste Entschließung wurde mit 84 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen widerspruchlos, die zweite mit 88 Stimmen bei ebenfalls 4 Stimmenthaltungen ohne Gegenstimme, die dritte mit 42 gegen 2 Stimmen bei 12 Stimmenthaltungen, die vierte mit 54 Stimmen ohne Gegenstimme bei 6 Stimmenthaltungen angenommen.

Eine lange, das *Gesamtproblem* der Unabhängigkeit betreffende Entschließung, die mit 101 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen ohne Gegenstimme angenommen wurde, bekräftigt feierlich die Ziele der Unabhängigkeitserklärung vom Jahre 1960, beklagt, daß gewisse Mächte nicht an ihrer Durchführung mitwirken, verlangt von ihnen Einstellung aller bewaffneten Handlungen und Unterdrückungsmaßnahmen, drängt auf sofortige Schritte zur unverzüglichen Herbeiführung der Unabhängigkeit, erweitert das Sonderkomitee für die Durchführung der Unabhängigkeitserklärung von 17 auf 24 Mitglieder, erwartet von ihm die Erforschung von Maßnahmen zur vollen Anwendung jener Erklärung und einen Bericht zuhanden der 18. ordentlichen Versammlungstagung hierüber und Information des Sicherheitsrates von Entwicklungen in den betreffenden Gebieten, die Frieden und Sicherheit bedrohen könnten. Die Annahme der Entschließung erfolgte, nachdem es gelungen war, eine präzise Fristsetzung für volle Unabhängigkeit aller Kolonien auszumerzen.

Zu erwähnen ist schließlich, daß Afrika in diesem Jahre bei der Erörterung der Probleme des Genfer Hochkommissars für Flüchtlingshilfe eine wesentliche Rolle spielte. Die ursprünglich vornehmlich Europa gewidmete Tätigkeit greift jetzt sehr bedeutend auf die zahlreichen Flüchtlingsprobleme in Afrika über, die der Hilfstätigkeit ein neues Gesicht geben und die Sowjets, die ihr bisher feindselig gegenüberstanden, dazu veranlaßten, in diesem Jahre für seine Verlängerung zu stimmen.

III. Abrüstungsprobleme und verwandte Themen

In unserem vorhergehenden Bericht haben wir die beiden Entschließungen über *Einstellung von Kernwaffenversuchen* behandelt. Im weiteren Verlauf der Tagung kam es seitdem zu einer Entschließung zu dem Thema, die, von 33 Delegationen mit 25 Stimmenthaltungen aber ohne Widerspruch

angenommen, den Generalsekretär ersucht, bereits begonnene Umfragen bei den Regierungen über die Möglichkeit einer *Konferenz für das Verbot von Kernwaffen fortzusetzen*.

Über das *Gesamtabrüstungsproblem*, das Gegenstand langer Debatten im Hauptausschuß für Politik und Sicherheit war, in denen die westöstlichen Gegensätze in keiner Weise überwunden werden konnten, wurde nur eine sehr wortreiche EntschlieÙung über das *weitere Verfahren* und die *Grundsätze* angenommen, worüber die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion sich vorher einigen konnten. Diese EntschlieÙung, für welche 84 Delegationen stimmten, gegen die sich keine aussprach und bei der nur eine sich der Stimme enthielt, geht u. a. von dem hoffnungsvollen Briefaustausch zwischen dem Präsidenten Kennedy und Chruschtschow anläÙlich der Beschwichtigung der Kubakrise aus, um 1. das Bedürfnis nach einem möglichst frühen Übereinkommen über allgemeine und völlige Abrüstung zu bekräftigen, das auf den von den beiden Weltmächten auf der 16. ordentlichen Tagung eingereichten Grundsätzen fußen würde; 2. die Genfer Abrüstungskommission aufzufordern, ihre Verhandlungen über eine allgemeine und völlige Abrüstung mit wirksamer Kontrolle beschleunigt im Geiste konstruktiven Kompromisses bis zu einer Einigung fortzusetzen; 3. dabei dringend Berücksichtigung von Maßnahmen für Herbeiführung einer Entspannung und Erleichterung allgemeiner und völliger Abrüstung zu empfehlen; 4. die Genfer Kommission zu periodischer Berichterstattung über ihren Fortschritt und jedenfalls vor der zweiten Aprilwoche 1963 zu ersuchen. Mit dieser, wie gesagt, nur prozeduralen und prinzipiellen, aber keineswegs materiellen Einigung mußte sich die Versammlung auf dieser Tagung begnügen.

Die gleiche Beschränkung hatte sie sich bei der Behandlung der eng mit der Abrüstungsfrage verknüpften *Weltraumprobleme* aufzuerlegen. Zwar wurden in der von der Versammlung nach langen Debatten im Hauptausschuß für Politik und Sicherheit einstimmig angenommenen *vierteiligen Entschlie-*

ßung in den letzten drei Teilen auf Grund der Arbeiten der Weltraumkommission die zahlreichen technischen Probleme für Tätigkeit im Weltraum, wissenschaftliche Forschung, Informationswesen, meteorologische Ausnutzung usw. konstruktiv behandelt und weiterem Studium und internationaler Zusammenarbeit empfohlen, aber zu dem wichtigen *völkerrechtlichen Aspekt*, über den in der Weltraumkommission und in dem einschlägigen Unterkomitee keine Verständigung erzielt werden konnte, mußte sich die EntschlieÙung in ihrem ersten Teil damit begnügen, die Weltraumkommission aufzufordern, sich weiterhin der Untersuchung und Aufstellung der völkerrechtlichen Grundsätze für die Erforschung und Benutzung des Raumes sowie der Verantwortung für Raumfahrzeuge, ihrer Rückkehr und der der Astronauten zu widmen. Zu diesem Zwecke überwies sie der Weltraumkommission *alle Vorschläge*, die von der Sowjetunion, den Vereinigten Staaten, der Vereinigten Arabischen Republik, von Großbritannien und anderen Staaten eingereicht worden waren. Vorherige Einigung unter den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion, die, obgleich sie nicht die Substanz, sondern nur die Prozedur betraf, hatte die Annahme der EntschlieÙung ermöglicht. In Wahrheit handelt es sich damit jedoch nur um eine Wiederaufnahme der Arbeiten der Weltraumkommission, die allerdings erleichtert werden könnten, falls weitere west-östliche Entspannung sich inzwischen fühlbar macht.

In den Komplex der Abrüstungsprobleme gehören schließlich folgende EntschlieÙungen: 1. eine einstimmig angenommene EntschlieÙung, welche die Vorbereitung einer *dritten Internationalen Konferenz* für die friedliche Verwertung der Atomenergie empfiehlt; 2. eine EntschlieÙung, für die sich 85 Staaten ohne Gegenstimme bei 11 Stimmenthaltungen aussprachen, die weitere Untersuchungen des Wissenschaftlichen Komitees der UN über die radioaktiven Wirkungen sowie der Weltorganisation für Meteorologie anordnet; 3. eine einstimmig angenommene EntschlieÙung über die Verwen-

Blick von der oberen Publikungalerie in die Generalversammlung.



dung der durch Abrüstung freierwerdenden Mittel zugunsten des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts bei weitgehender Berücksichtigung der Entwicklungsländer.

Damit waren die Bemühungen auf dem Gebiete der Abrüstung und den verwandten Gebieten erschöpft. Sie haben die Welt praktisch kaum gefördert; sie haben aber auch keine Lücke und keinen Rückschritt gebracht. Wenn sie durchweg von der Entwicklung der großmächtlichen Beziehungen abhängen, die noch nicht zu übersehen ist, so haben sie doch die Anteilnahme der in den Vereinten Nationen organisierten Staatengemeinschaft bekundet und aufrechterhalten.

IV. Wirtschaftsprobleme

Aus der Fülle der wirtschaftlichen Problemen geltenden Entschlüssen, die nach sorgfältigen Erörterungen in dem Wirtschafts- und Finanzausschuß im Plenum angenommen wurden, sind drei hervorzuheben, da sie die sich wandelnden Beziehungen zwischen den hochentwickelten Nationen und den Entwicklungsländern beleuchten und im Verlauf der Debatten bedeutsame Gegensätze offenbarten, deren Überwindung schließlich auf dem Wege des Kompromisses mit Recht als Erfolg der Tagung gepriesen werden konnte.

Die erste mit 91 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung, jedoch ohne Gegenstimme angenommene Entschlüsselung ordnet die Einberufung einer Konferenz für Handel und Entwicklung zu Beginn des Jahres 1964 an, nachdem es den Westmächten gelungen war, die zwangsweise Einberufung zu Beginn 1963 sowie andere radikale Bestimmungen auszumerzen und damit gewissen gegen den Europäischen Gemeinsamen Markt gerichteten Tendenzen — eine zu frühe Abhaltung der Konferenz hätte den Beitritt Großbritanniens zur EWG noch mehr erschwert — die Spitze abzubrechen. Die Entschlüsselung in ihrer endgültigen Fassung betreut den Wirtschafts- und Sozialrat, der die Einberufung der Konferenz empfohlen hatte, mit den Vorbereitungsarbeiten, darunter mit der Erweiterung des von ihm bereits geschaffenen Vorbereitungsausschusses, der zu Beginn 1963 zusammentreten soll. Wirtschafts- und Sozialrat und der Vorbereitungsausschuß sollen dann die Tagesordnung der Konferenz bei Berücksichtigung folgender Punkte aufstellen: 1. Steigerung des Handels mit wichtigen Verbrauchsgütern mit den Entwicklungsländern und zu diesem Zwecke Steigerung des Handels zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern ungeachtet der Außenhandelsysteme der ersteren, Steigerung der Handelsbeziehungen unter den Entwicklungsländern und Differenzierung dieser Beziehungen, Finanzierung des internationalen Handels der Entwicklungsländer; 2. Sicherung stabiler, gerechter und einträglicher Preise und des wachsenden Exportbedürfnisses der Entwicklungsländer; 3. schrittweise Abschaffung der Handelschranken durch die Industrieländer, individuell oder kollektiv, die schädlich den Export der Entwicklungsländer und die Ausdehnung des internationalen Handels im allgemeinen beeinflussen; 4. Erforschung von Methoden und Erstellung eines Apparates zur Erweiterung des internationalen Handels und hierbei Neuprüfung der bestehenden internationalen Körperschaften für internationalen Handel in bezug auf die Handelsprobleme der Entwicklungsländer bei Berücksichtigung der Handelsbeziehungen unter Staaten mit ungleichem Entwicklungsniveau oder verschiedenen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen sowie der Ratsamkeit einer Ausschaltung von einander überkreuzenden oder verdoppelten Tätigkeiten durch Koordinierung oder Konsolidierung der Tätigkeiten dieser Körperschaften, Herbeiführung von Bedingungen für erweiterte Mitgliedschaft und anderer wirksamer organisatorischer Verbesserungen und Initiativen, durch welche die nützlichen Folgen des Handels für Förderung der Wirtschaftsentwicklung einem Höchstmaß entgegengeführt werden können. Die Annahme der Entschlüsselung wurde von dem Versammlungspräsidenten Sir Zafrullah Khan als ein

Muster gegenseitigen Verständnisses und als günstiges Anzeichen für den Erfolg der künftigen Konferenz gepriesen.

Die zweite wichtige Entschlüsselung, die mit 87 Stimmen gegen 2 bei 12 Stimmenthaltungen angenommen wurde, galt dem alten und schwierigen Thema der „ständigen Souveränität der Staaten über ihre natürlichen Hilfsquellen“. Ungeheim ausführlich stellt sie weitreichende Grundsätze für die volle Sicherung der nationalen Souveränität bei Ausbeutung natürlicher Hilfsquellen und bei Investitionen fremden Kapitals aus. Es wird hierbei erklärt, daß Nationalisierung, Expropriierung oder Requisitionierung dem öffentlichen Wohl, der Sicherheit oder den Interessen der Nation dienen sollen, hinter denen individuelle oder private Interessen, einheimische wie ausländische, zurücktreten müssen, daß aber dem Eigentümer angemessene Entschädigung im Einklang mit den in dem solche Maßnahmen ergreifenden Staat bestehenden Regeln und dem Völkerrecht zustehe; bei Streitfällen über die Entschädigung soll zunächst die nationale Gesetzgebung erschöpft werden, aber im Einvernehmen unter den souveränen Staaten und anderen beteiligten Parteien die Regelung auf dem Wege des Schiedsverfahrens oder durch internationalen Spruch erfolgen. Es war die Einwilligung der Entwicklungsländer zu den letzteren Bestimmungen, welche die Annahme der Entschlüsselung durch die Industriemächte erleichterte.

Die dritte Entschlüsselung, die der Beziehung zwischen Bevölkerungszuwachs und Wirtschaftsentwicklung galt, warf das vielumstrittene Thema der Geburtenbeschränkung auf. Mit 69 Stimmen widerspruchlos, aber bei 27 Stimmenthaltungen angenommen, ordnete sie Umfragen durch den Generalsekretär bei den Mitgliedstaaten der UN und der Sonderorganisationen und Untersuchungen des Wirtschafts- und Sozialrates mit Hilfe der ihm angeschlossenen Organe, darunter der Bevölkerungskommission, an sowie Berichte zuhanden der 19. ordentlichen Tagung. Die wichtigsten Bestimmungen sind: Hilfeleistung und Ermutigung durch die UN für Regierungen, namentlich für die der weniger entwickelten Länder, bei der Sammlung von Material und in der Durchführung von Untersuchungen über die demographischen Aspekte ihrer wirtschaftlichen und sozialen Probleme sowie Empfehlung an die zweite Weltbevölkerungskonferenz zur Aufmerksamkeit auf dieses Thema.

Was die anderen Entschlüsselungen über Wirtschaftsfragen angeht, müssen wir uns hier wegen Raummangel auf die Nennung der in ihnen behandelten Themen beschränken: Mitwirkung der Vereinten Nationen bei Industrielandentwicklung, Dezentralisierung der wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten der UN und Stärkung der regionalen Wirtschaftskommissionen, Welternährungsprogramme, Kapitalentwicklungsfonds, Landreform, Maßnahmen zur Verhütung von Preisschwankungen bei Verbrauchsgütern, Inflation und Wirtschaftsentwicklung, Fortschritte beim Sonderfonds für Wirtschaftsentwicklung usw.

V. Humanitäre und völkerrechtliche Probleme

Keine wesentlichen Fortschritte waren auf dem Gebiet der humanitären und völkerrechtlichen Aufgaben der Generalversammlung zu verzeichnen.

Zwar konnte die Versammlung einen Vertragsentwurf und den Entwurf für eine Erklärung über Eherecht mit 92 bzw. 90 Stimmen annehmen und damit Regeln für das Mindestalter, Einwilligung und Registrierung beim Eheschluß aufstellen, aber sie sah sich veranlaßt, den Entwurf einer Erklärung über das Asylrecht, die Entwürfe für ein Abkommen und eine Erklärung über Informationsfreiheit, den Entwurf über ein Abkommen über den Schutz der Menschenrechte von neuem zu vertragen. Es war kaum ein Trost, daß bei der großen Trauerfeier anläßlich des Ablebens von Eleanor Roosevelt,



Botschafter von Braun, der Beobachter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, unterzeichnete am 19. November 1962 das Internationale Kaffeeabkommen, das am 28. September 1962 angenommen wurde. Neben ihm der Leiter der Rechtsabteilung der UN, Constantin A. Stavropoulos.

der einstigen Präsidentin der Menschenrechtskommission der UN, die unter ihren Auspizien im Jahre 1948 von der Generalversammlung proklamierte Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die *Grundsätze* aufstellt, aber *nicht verbindlich* ist, überschwänglich gerühmt, daß auf dem Umwege über den Wirtschafts- und Sozialrat die Menschenrechtskommission aufgefordert wurde, Maßnahmen für die Förderung der Menschenrechte zu prüfen, und daß man Vorbereitungen für großartige Feiern des 15. Geburtstages der Allgemeinen Erklärung am 10. Dezember 1963 anordnete.

Werden die erneuten Debatten der Versammlung über *Bekämpfung von Rassenhaß, religiöser und nationaler Verfolgung*, die auf die vor einigen Jahren ausgebrochene Hakenkreuzepidemie zurückgehen, zu schnelleren Verwirklichungen führen als die Beratungen über Instrumente für den allgemeinen Schutz der Menschenrechte? Neben einer einstimmig angenommenen EntschlieÙung, die erzieherische und gesetzgeberische Maßnahmen gegen rassenmäßige Vorurteile sowie nationale und religiöse Intoleranz fordert, streben zwei ebenfalls einmütig angenommene EntschlieÙungen die Vorbereitung von Entwürfen einer Erklärung und eines Vertrages 1. zur Beseitigung *aller Formen rassenmäßiger Diskriminierung* und 2. zur Beseitigung *aller Formen religiöser Intoleranz an*. Aber die hierauf hinzielenden Vorarbeiten der Menschenrechtskommission und die erst für den 15. Januar 1964 eingeforderten Kommentare und Vorschläge der Mitgliedstaaten für die beiden Vertragsentwürfe lassen kaum die Hoffnung auf eine sehr baldige Erledigung der neuen und wichtigen Aufgaben der Vereinten Nationen zu.

Unter anderen EntschlieÙungen humanitärer und sozialer Natur sind zu erwähnen die über das *Weltkinderhilfswerk* und die internationale *Kontrolle der Rauschgifte*, von denen die erste im Rahmen des übrigen oft in den EntschlieÙungen angeführten Entwicklungsjahrzehntes gesteigerte Planung zugunsten der Jugend und der Kinder empfiehlt, die zweite Ratifizierung der Einheitskonvention vom Jahre 1961 befürwortet.

Verhältnismäßig theoretisch und mager wie immer, trotz fleißiger Arbeit in der Rechtskommission der Versammlung, blieben die völkerrechtlichen Ergebnisse der Tagung. Einen gewissen Eindruck kann die lange EntschlieÙung über die *Bedeutung der Grundsätze des Völkerrechts für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit unter den Staaten* machen, und es kann sicher nützlich sein, wenn dieses Thema, vorbereitet durch inzwischen einzuholende Äußerungen der Mitgliedstaaten, auf die Tagesordnung der 18. ordentlichen Tagung der Generalversammlung gesetzt wird. Aber die wohlmeinenden und langatmigen Erwägungen in dieser einstimmig angenommenen EntschlieÙung lassen kaum mehr als neue interessante und beredete Darlegungen in den kommenden Debatten erwarten. In Wahrheit handelt es sich bei diesen Bemühungen im Grunde um eine Neubestätigung der Vorschriften der Satzung — eine Neubestätigung, die allerdings, nachdem diese Vorschriften immer mehr in Vergessenheit geraten, nicht ganz überflüssig sein mag.

Andere in das Gebiet des Völkerrechts fallende EntschlieÙungen billigen die Arbeiten der *Völkerrechtskommission* über Kodifizierung und Vertragsrecht, die Probleme der Verantwortung der Staaten und ermutigen zu ihrer Fortsetzung über erweiterte Beteiligung an unter der Ägide des Völkerbundes abgeschlossenen multilateralen Verträgen, gelten der Vorbereitung der *Internationalen Konferenz über Konsularische Beziehungen* und der Veröffentlichung eines Juristischen Jahrbuches der Vereinten Nationen. Keine dieser EntschlieÙungen ist für Fachleute wertlos, aber keine hat außerhalb des Kreises der juristischen Experten der Delegationen Denken und Trachten der Versammlungsmitglieder während der drei Monate langen Tagung des Weltparlamentes beeinflußt.

VI. Organisatorische Eigenprobleme der Vereinten Nationen

In unserem letzten Bericht haben wir die Organisation der Versammlung und der Räte der Vereinten Nationen behandelt. Die das Sekretariat und die Finanzen der Weltorganisation und damit die praktischen Voraussetzungen der ihre Existenz berührenden Fragen waren seitdem Gegenstand wichtiger Beschlüsse, die wir im folgenden zusammenfassen.

1. Wiederwahl U Thants als Generalsekretär

Unzweifelhaft eines der wichtigsten Ergebnisse der 17. ordentlichen Tagung der Generalversammlung war die *Beseitigung der Sekretariatskrise*, die während der 16. Tagung das Gefüge der Vereinten Nationen erschüttert und auf das gefährlichste die Wirksamkeit und Zukunft der Weltorganisation bedroht hatte. Die nur vorläufige Wahl des burmesischen Diplomaten U Thant bis zum Ablauf der Amtszeit des tragisch dahingeshiedenen großen Generalsekretärs Dag Hammarskjöld konnte die Krise nur vorübergehend überwinden. Auch war diese Amtszeit belastet durch die in schwierigen Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion ausgeklügelte Bedingung, die U Thant auferlegt wurde, sich mit einem Stab von „Beratern“ zu umgeben, die den verschiedenen Weltreligionen und „Ideologien“ angehören und entgegen den Bestimmungen der Satzung gleichsam mehr Regierungsvertreter als internationale Beamte sein würden und damit Grundgedanken des anarchischen „Troikaplans“ der Sowjets zu verkörpern schienen. Den Troikaplan hatte Moskau überdies nicht aufgegeben, immer wieder mit seiner Verwirklichung gedroht und noch am Beginn der 17. Tagung mit ihm gespielt. Der allgemeine Widerstand gegen diesen Plan, die Persönlichkeit U Thants, die sein Ansehen steigernde Rolle, die er bei der Beschwichtigung der die Welt vor die Gefahr eines Vernichtungskrieges stellenden Kubakrise spielte, schließlich auch die Schwierigkeit, ja wahrscheinlich Unmöglichkeit, im gegenwärtigen Zeitpunkt einen Nachfolger zu finden, sicher-

ten schließlich seine *einmütige Vorwahl im Sicherheitsrat* am 30. November und hierauf *noch am gleichen Tage die ebenfalls einstimmige endgültige Wahl in der Generalversammlung*, deren gesamte Mitgliedschaft sich und den nicht mehr „amtierenden“, sondern nunmehr vollwertigen Generalsekretär begeistert beglückwünschte. Auf Wunsch U Thants begann er nicht eine volle fünfjährige Amtsdauer, sondern wurden die ihm zustehenden fünf Jahre von dem Tag seiner ersten Ernennung an gerechnet und laufen damit am 3. November 1966 ab. Es ist denkbar, daß er diese Regelung vorzog, um nicht die zeremoniellen Verpflichtungen zu wiederholen, die ihm bei der ersten Wahl auferlegt worden waren. In der Tat glitt er über diese Verpflichtung der Konsultierung seiner Ratgeber, die er überhaupt sehr persönlich und individuell beachtet hatte, auf eine wirkliche Kabinettsregierung verzichtend, seine eigene Verantwortung unangetastet lassend, leicht hinweg. Die Bestätigung U Thants in seinem Amte und die Art, wie sie erfolgte, bedeutete jedenfalls an sich einen *Prestigegewinn* für ihn und eine Erleichterung der schwierigen Aufgaben, die seiner warteten.

Das Problem der sogenannten „gerechten geographischen Verteilung“ der Ämter im Sekretariat wurde von neuem in einer mit 76 Stimmen gegen 11 bei 2 Stimmenthaltungen angenommenen Entschließung behandelt, die weitgehende Fortschritte in der Anwendung dieses Prinzips fordert — ein Prinzip, von dem leider ehrlich gesagt werden muß, daß es in seiner jüngsten Anwendung nicht die Wirksamkeit des Sekretariats, sondern die Gefahr des Rückganges und der Lockerung des internationalen Geistes und zuweilen des Verzichts auf die in der Satzung vornehmlich geforderte Befähigung der Beamtenschaft erhöht hat.

2. Das lebenswichtige Finanzproblem der Vereinten Nationen

Trotz mancherlei Gegensätze und polemischen Gezänkes stieß die Bewilligung des regulären Gesamtbudgets für das Jahr 1963 — 94 Millionen Dollar — auf keine allzu großen Schwierigkeiten. Das eigentliche und, falls ihm keine vernünftige Lösung zuteil würde, die Existenz der UN bedrohende Problem war die *Finanzierung der in dem regulären Budget nicht vorgesehenen friedenerhaltenden Aktionen* der UN, gegenwärtig der Aktion im Kongo und im Nahen Osten, aber auch etwaiger späterer unentbehrlicher ähnlicher Aktionen.

Die letztjährige Versammlungstagung hatte in bezug auf dieses Problem ein *Gutachten des Internationalen Gerichtshofes* im Haag eingefordert. Der Gerichtshof bejahte die Frage, ob die Kosten für jene Aktionen im Sinne der Satzung Art. 17 Abs. 2 genau wie die Besteuerung zum regulären Budget eine *Beitragspflicht* für alle Mitgliedstaaten darstellen. An sich war das Gutachten nicht bindend, es erforderte vielmehr eine Übernahme durch Versammlungsbeschluß, der allerdings trotz der im Laufe der Jahre Versammlungsbeschlüssen zugebilligten Autorität im Gegensatz zu Beschlüssen des Sicherheitsrates nur eine *Empfehlung* ist. Nach langen Beratungen im Verwaltungs- und Haushaltsausschuß der Versammlung nahm die Generalversammlung kurz vor Tagungsschluß eine Entschließung an, die das Gutachten anerkennt. In Übereinstimmung mit dem Text des Gutachtens erkannte sie jedoch gleichzeitig an, daß der Verteilungsschlüssel für diese besonderen Kosten nicht derselbe sein muß wie der für die regulären Beiträge. Sie setzte außerdem durch Erweiterung der bisherigen Arbeitsgruppe zur Untersuchung dieses Problems von 15 auf 21 Mitglieder ein Organ ein, das die *Finanzierung künftiger friedenerhaltender Aktionen* prüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht erstatten soll. Diese Berichterstattung wird auf einer *Sondertagung der Versammlung*, die zwischen April und Ende Juni dieses Jahres stattfindet, erfolgen.

Die Finanzkrise war damit jedoch nicht gelöst. Die erneute Bewilligung von 10 Millionen Dollar pro Monat bis Mitte

1963 für die Kongoaktion, deren Ende noch nicht absehbar ist, reicht zu einer Lösung nicht aus. Die Annahme des Gutachtens des Gerichtshofes durch die Versammlung genügt nicht, um die Widerstände, die zu der Einholung des Gutachtens führten, zu überwinden. Der Teil der Entschließung, der das Gutachten billigt, wurde in der Tat zwar mit 76 Stimmen angenommen, aber unter den 17 Staaten, die gegen ihn stimmten, befanden sich die *Sowjetunion*, umgeben von allen Satelliten, und *Frankreich*, das zwar zu den Ausgaben für die nahöstliche Aktion beisteuert, aber beharrlich die Kongoaktion ablehnt, und zu den 8 stimmenthaltenden Staaten gehörten u. a. Belgien, Spanien, Jugoslawien und die Vereinigte Arabische Republik. Der Entschließungsabschnitt über das Studium der künftigen Finanzierungen wurde mit 78 Stimmen angenommen gegen 14, unter denen mit den Kommunisten sich wieder Frankreich befand, bei 4 Stimmenthaltungen, unter ihnen wieder die Belgiens.

Unter diesen Umständen kann die Sondertagung im Frühling oder Sommer ausschlaggebende Bedeutung für die Existenz und Entwicklung der Vereinten Nationen gewinnen, wobei die zur Zeit, da wir diesen Bericht abschließen, wieder die Mitgliedschaft beunruhigenden Entwicklungen im Kongo eine Rolle spielen dürften und dabei der Wunsch, die Aktion der UN im Kongo, die seit zweieinhalb Jahren übermäßig die Organisation belastet und gefährdet, zu beenden und ähnliche Aktionen in der Zukunft zu vermeiden.

Unter den anderen organisatorischen Problemen, mit denen die Versammlung sich beschäftigte, ist schließlich noch das der Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden, namentlich der Verhütung der uferlosen Ausdehnung der Tagungen, zu nennen. Ein Versammlungsbeschluß setzte, von einer Denkschrift des früheren tunesischen Versammlungspräsidenten Mongi Slim ausgehend, ein aus dem Versammlungspräsidenten und den 13 Vizepräsidenten der 17. Tagung bestehendes Komitee zur Prüfung des Problems ein.

Schlußbetrachtung

Am Ende der Einleitung zu diesem Bericht haben wir zwei Fragen aufgeworfen:

Was hat sich in Wahrheit in diesen langen Wochen, Tagen und Nächten ereignet?

Und: Was ist übrig geblieben?

Die Antwort auf die erste Frage, die sich aus der vorstehenden Schilderung der Vorgänge auf der Tagung ergibt und die jeder Leser auch ohne unsere Mithilfe erteilen kann, lautet: Nichts Außergewöhnliches, nichts sehr Positives, aber auch *nichts Schädliches und Entmutigendes* hat sich ereignet. All die alten Sorgen bestürmten die Versammlung. Keine wurde in Wahrheit verschleudert, aber auch keine ist für die Zukunft der Nationengemeinschaft und damit für die Menschheit sorgenvoller geworden. Nachdem die Kubakrise verronnen und es sicher war, daß Chruschtschow nicht in der Versammlung erscheinen und neue Gefahren heraufbeschwören würde, fuhren die Delegationen fort, sich mit den alten ungelösten Problemen herumzuschlagen, wie mit dem Palästina- und dem Koreafrage, die weniger denn je für eine Lösung reif erscheinen, mit der Abrüstungsfrage, die immer noch in Annäherungsversuchen über die Prozeduren steckt. In einigen Fällen entfernte man sich von extremistischen Forderungen. Der asiatisch-afrikanisch-kommunistische Block unterlag etwas häufiger als früher rationalen Einflüssen des Westens und zeigte ernsthafte Risse. Die Stimme Europas wurde etwas hörbarer als bisher.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Die Zukunft scheint weniger als in vorhergehenden Tagen durch erstarrte Positionen belastet zu sein.

Zur zweiten Frage: Was ist aus dem großen Getümmel übrig geblieben? lautet die Antwort: *Die Vereinten Nationen sind übrig geblieben.*

Schwer erschüttert im Verlauf der vorjährigen Tagung gingen sie weder verschönt noch verringert aus dieser Tagung hervor. Konnte man in einer unstillen und aufgeregten Welt mehr erwarten, mehr erhoffen? Das große, oft leere, oft beunruhigende Getümmel ist vorbei, aber die Vereinten Nationen sind geblieben. Sie, die zerrüttet werden konnten, die gar verschwinden konnten, sie, die wie so oft enttäuscht sind, sind immerhin da. Ob sie sich kräftigen werden, ob alle jene, die sie mißbrauchen, sie endlich verstehen, achten und

ehren werden, das ist die Frage der Zukunft. *Aber sie sind da.* Sie stehen uns zur Verfügung. Und von uns, von uns allen, wird es abhängen, ob sie sich entfalten, ob sie ihrem Ziele näherrücken, ob wir jedesmal, wenn die sich wandelnden Geschehnisse der Nationen und der Menschen ihrer bedürfen, sie bereit finden werden zu helfen, nicht vollkommen — denn wer und was ist vollkommen? —, aber bereit. *Denn bereit sein ist alles.*

(Abgeschlossen am 11. Januar 1963)

Beitrag der Bundesrepublik zur UN-Konferenz über die Anwendung von Wissenschaft und Technik zum Nutzen der Entwicklungsgebiete

FELIX KLEMM, BONN

Oberregierungsrat im Bundesministerium für Wirtschaft

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat das Jahrzehnt von 1960 bis 1970 zur Development Decade, zum Jahrzehnt der Vereinten Nationen für Entwicklung, erklärt. Alle Arbeiten im Bereich der Entwicklungshilfe sollen verstärkt und zusammengefaßt, die zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte planmäßig dorthin gelenkt und so eingesetzt werden, daß der beste Erfolg zu erwarten ist. Der wirtschaftliche Aufbau in den Entwicklungsländern soll so weit beschleunigt werden, daß am Ende der Dekade eine jährliche Zuwachsrate von mindestens 5 vH des Nationaleinkommens zu verzeichnen ist.

Wenn die Jahre bis 1960 die Erkenntnis über Bedeutung und Umfang der Aufgabe und über die Notwendigkeit, über Meere und Grenzen hinweg zusammenzuarbeiten, gebracht haben, so wird das Entwicklungsjahrzehnt sich in erster Linie damit zu befassen haben, die bereits gesammelten Erfahrungen zu verwerten, die Früchte der bisherigen Arbeit noch besser zu nutzen, einen Überblick über die erzielten Erfolge zu gewinnen und diejenigen, die mit Aufgaben im gleichen Fachbereich betraut sind, zusammenzuführen, damit sie Gelegenheit zum Erfahrungs- und Meinungsaustausch erhalten.

Die vielfältigen Aktionen im Bereich der Entwicklungshilfe der Vereinten Nationen, mit denen sich die Entschließung des Wirtschafts- und Sozialrates 916 (XXXIV) über die United Nations Development Decade befaßt, haben bereits in den 50er Jahren ihren Anfang genommen. Nichtsdestoweniger könnten viele besondere Erfolge aufgezählt werden, die diesseits der Schwelle des Entwicklungsjahrzehnts herangereift sind. Erwähnt sei als Beispiel die gemeinsame Aktion im Kampf gegen den Hunger, für die nunmehr bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) ein Fonds von annähernd 80 Mill. Dollar in Form von Sachspenden, Dienstleistungen und Bargeld zur Verfügung steht. Die Zahl der Experten und Stipendien, die im Rahmen der technischen Hilfe zur Verfügung gestellt werden, wächst kontinuierlich. Die Mittel, die bei der Weltbank, bei der Internationalen Finanzkorporation (IFC) und bei der Internationalen Entwicklungs-Organisation (IDA), aber auch beim Internationalen Währungsfonds (FUND) bereitstehen, erhöhen sich von Jahr zu Jahr. Auch auf allen den Fachgebieten, mit denen sich die Konferenz für Wissenschaft und Technik befassen wird und über die in dem Artikel „Technik für die Welt von morgen“ (VEREINTE NATIONEN 10. Jg. (1962) Heft 6 S. 186) ein Überblick gegeben ist, wird in Organisationen, Arbeitsgruppen und Seminaren seit langer Zeit gearbeitet. Die Konferenz ist die große zusammenfassende

Aktion. Ihr wird Ende 1963 oder Anfang 1964 eine Welthandelskonferenz (Entschließung der Generalversammlung 1785 (XVII)) folgen.

Nachdem, wie gesagt, die Aufgabenstellung für die Entwicklungsplanung sich sowohl in den Entwicklungsländern selbst als auch in den Ländern, die Entwicklungshilfe zu leisten bereit sind, herauskristallisiert hat, gilt es, denjenigen, die für die Durchführung der einzelnen Entwicklungsvorhaben verantwortlich sind, einen Überblick über die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und über die für ihre Anwendung entwickelten technischen Verfahren zu vermitteln, wobei besonders wertvoll der Erfahrungsaustausch unter den Entwicklungsländern selbst ist.

Das Bemerkenswerteste an der Konferenz ist der weite umfassende Rahmen, in dem Wissenschaft und Technik behandelt werden sollen und über dessen Umfang der bereits erwähnte Artikel einen guten Eindruck vermittelt. In ihm sind auch die 12 Grundthemen aufgezählt, in die das Programm der Konferenz eingeteilt wurde, nämlich:

- A Bodenschätze
- B Arbeitskräfte
- C Landwirtschaft
- D Industrie
- E Verkehr
- F Gesundheit und Ernährung
- G Sozialfragen
- H Wirtschaftsplanung
- I Wissenschaftliche Planung
- J Internationale Zusammenarbeit
- K Ausbildungswesen
- L Nachrichtenwesen

Stellt man eine Reihe von Fachorganisationen und Ausschüssen neben diese Programmpunkte, so findet man, daß sich die Vereinten Nationen bereits intensiv mit allen Grundthemen befassen:

- (A) Ausschüsse der Regionalorganisationen für Bodenschätze usw.
- (B) Internationale Arbeitsorganisation (ILO)
- (C) Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)
- (D) Ausschuß für Industrielle Entwicklung
Internationale Atomenergieorganisation (IAEO)
- (E) Ausschüsse der Regionalorganisationen für Verkehrswesen
Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation (IMCO)
Weltorganisation für Meteorologie (WMO)



Experimentalforschung mit künstlichem Klima an der Moskauer Akademie der Agrarwissenschaften.

- (F) Weltgesundheitsorganisation (WHO)
- (G) Sozialausschuß des Wirtschafts- und Sozialrates der UN
- (H) und
- (I) Sonderfonds (SPF), Rat für Technische Hilfe (TAB) und Außenstellen
- (J) Zoll- und Statistik-Ausschüsse der Regionalorganisationen
- (K) Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)
- (L) Internationaler Fernmeldeverein (ITU) Weltpostverein (UPU)

Die Konferenz will alle Fachgebiete zusammenfassen. Alle Stellen, die zur Mitarbeit bereit sind und über Erfahrungen verfügen, sind zur Teilnahme eingeladen: die Mitgliedsländer der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, einschließlich der Internationalen Atomenergieorganisation, diese Organisation selbst und die Privaten Organisationen (Non-Governmental Organizations) mit beratendem Status beim Wirtschafts- und Sozialrat. Als Mitglied der Sonderorganisationen wurde auch die Bundesrepublik eingeladen. Auf der Konferenz sollen Regierungs- und andere Experten zusammenkommen, die die Verantwortung für die Aufstellung und Durchführung wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme tragen oder über besondere Erfahrungen in dieser Richtung verfügen; außerdem Experten auf wissenschaftlichen und technischen Gebieten, mit deren Hilfe die Entwicklung beschleunigt werden könnte, und Träger von Forschungsaufgaben, aus denen besonderer Nutzen für die Entwicklungsländer fließen könnte.

Die erste große Aufgabe für das in Genf errichtete Konferenzsekretariat bestand in der Sammlung von Beiträgen, die als Diskussionsgrundlagen für die Konferenz dienen sollen und darüber hinaus einen bleibenden Wert als Informationsmaterial behalten werden. Aus technischen Gründen mußte für die Gesamtheit aller Beiträge ein Limit von 12 500 Seiten gesetzt werden. Dementsprechend war es für das Konferenzsekretariat nicht zu vermeiden, die zulässige Länge der einzelnen Beiträge von vornherein auf ein Höchstmaß von 25 Seiten festzusetzen, das Gesamtvolumen für jedes der eingeladenen

Länder zu begrenzen, aus den Einsendungen eine Auswahl zu treffen und die Länge einzelner Beiträge zu kürzen.

Das Konferenzsekretariat löste die Aufgabe, indem es von den eingeladenen Regierungen und Organisationen zunächst nur Inhaltsangaben für die von ihnen in Aussicht genommenen Beiträge anforderte und anschließend gemeinsam mit dem Scientific Advisory Committee eine Auswahl unter gleichzeitiger Festlegung der gewünschten Seitenzahl vornahm. Den Wünschen des Konferenzsekretariats entsprechend sind von der Bundesregierung folgende 24 Beiträge eingereicht worden:

- Zu A Automation in der Kartographie; Prof. Dr. E. Gigas, Institut für angewandte Geodäsie, Frankfurt/M.; Erforschung und Ausnutzung von Grundwasser in weniger entwickelten Gebieten; Prof. Dr. H. J. Martini, Bundesanstalt für Bodenforschung, Hannover; Geohydrologische Grundwasseruntersuchungen im nordafrikanischen Wüstengebiet; Prof. Dr. A. Knetsch, Universität Würzburg; Zehnjährige Erfahrungen in der Ausbildung von Geologen und Geologie-Ingenieuren aus Entwicklungsgebieten; RegGoeloge Dr. habil. H. Putzer, Bundesanstalt für Bodenforschung, Hannover;
- Zu B Mobilisierung der Arbeitskräfte in Asien und Afrika; Oberregierungsrat Dipl.-Volksw. Dr. K. Billerbeck, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Bad Godesberg; Die Bedeutung der menschlichen Leistungsfähigkeit bei hohen Temperaturen für die Entwicklung von Industrien im tropischen und subtropischen Raum; Prof. Dr. A. Lehmann, Max-Planck-Institut für Arbeitsphysiologie, Dortmund;
- Zu C Möglichkeiten und Grenzen der ländlichen genossenschaftlichen Selbsthilfe in Entwicklungsländern; Prof. Dr. H. J. Seraphim, Universität Münster; Die geographisch-landeskundliche Luftbildinterpretation, eine Hilfe bei der Flächennutzungskartierung; Dr. S. Schneider, Institut für Landeskunde, Bad Godesberg;
- Zu D Beitrag zur Frage der großtechnischen Erzeugung von Eisenschwamm mit Hilfe von Naturgas; Dr. Ing. habil. R. Wasmuth, Eisenbau Essen GmbH, Essen;
- Zu E Die Bedeutung einer einheitlichen Verkehrskonzeption für die Entwicklung eines leistungsfähigen Verkehrs; Präsident E. Eichhoff, Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, Köln; Praktische Erfahrungen der Deutschen Bundesbahn bei der Entwicklung und Organisation des kombinierten Verkehrs; Vizepräsident W. Hootz, Oberbetriebsleitung Süd der Deutschen Bundesbahn, Stuttgart; Methoden bei der mehrschichtigen Bauweise; Ministerialrat H. Schnabel und Reg.-Baurat E. Nakkell, Bundesministerium für Verkehr, Bonn; Die Verwendung von Betonschwellen beim Gleisbau; Dipl.-Ing. A. Doll, Bundesbahnzentralamt Minden/Westfalen; Das durchgehende Schweißen von Gleisen und die technischen Voraussetzungen hierzu; Prof. Dr. Ing. F. Birmann, Bundesbahnzentralamt Minden/Westfalen; Moderne Signal- und Fernmeldeanlagen für eingleisige Bahnen ohne örtliches Bedienungspersonal; Dr. Ing. H. W. Sasse, Bundesbahnzentralamt München; Die Verwendung von Radar auf hoher See und in Küstengewässern; Oberregierungsrat Dr. Freiesleben, Deutsches Hydrographisches Institut, Hamburg; Die Möglichkeiten der Anwendung des Schubsystems beim Transport von Gütern auf den Binnenwasserstraßen der Entwicklungsländer; Ministerialrat Dipl.-Ing. F. Hartung, Bundesministerium für Verkehr, Bonn;

- Zu H Eine Untersuchung der Entwicklungsbedingungen der Republik Sudan; Prof. Dr. R. Stücken, Universität Erlangen-Nürnberg;
Westliche Planungstechnik für wirtschaftliche Entwicklung in Entwicklungsländern und mögliche Verbesserungen; Dr. B. Knall, Institut für Weltwirtschaft, Kiel;
- Zu J Reform der Entwicklungshilfe auf der Basis bisheriger Erfahrungen; Oberregierungsrat Dipl.-Volksw. Dr. K. Billerbeck (s. o.);
- Zu L Rundfunkversorgung für verkehrstechnisch unerschlossene Gebiete unterschiedlicher Bevölkerungsdichte durch Funk und über Draht; Oberpostrat Dr. Ing. W. Scholz, Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und Dr. Ing. Ph. Mayer, Fernmeldetechnisches Zentralamt, Darmstadt;
Methoden zur Verbesserung des Rundfunkempfanges; Werner G. K. Scholz, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bonn;
Planung von Radio-Relay-Systemen in nachrichtentechnisch wenig erschlossenen Gebieten; Oberpostrat Dr. R. Kaiser, Fernmeldetechnisches Zentralamt, Darmstadt;
Einsatz beweglicher Funkeinrichtungen für Transport- und Versorgungsaufgaben (Eisenbahn, Kraftwagen, Wasserstraßen, Strom- und Wasserversorgung) und in Notfällen; Dipl.-Ing. A. Strunz, Fernmeldetechnisches Zentralamt, Darmstadt, und Kurt Keidel, Siemens und Halske AG, München.

Die von den Regierungen und Organisationen eingereichten Beiträge wurden vom Konferenzsekretariat — soweit Übersetzungen vorhanden in den 4 Konferenzsprachen (englisch, französisch, spanisch, russisch) — vervielfältigt und inzwischen auch weitgehend verteilt. Die Gesamtzahl aller Beiträge wird sich auf annähernd 2000 belaufen. Für die einzelnen Grundthemen liegen bisher folgende Zahlen vor:

A	387	J	90
B	75	K	96
C	515	I	49
D	193	L	77
E	106	G	55
F	143	H	97

Das Konferenzsekretariat hat diese Zahlen in Gewichte umgerechnet und den Regierungen mitgeteilt, daß allein die Beiträge für die Allgemeinen Sitzungen (General Sessions) sowie die Inhaltsangaben für die Fachsitzungen (Specialized Sessions, s. u.) — tatsächlich zugeteilt werden je 10 Inhaltsangaben und 10 Beiträge in einer Konferenzsprache (die Bundesrepublik erhält in erster Linie englische Stücke) — 20 000 Seiten im Gewicht von etwa einem Zentner umfassen, eine Zahl, die einen Eindruck über die Fülle des zu behandelnden Stoffes vermittelt.

Die Konferenz wird am 4. Februar 1963 in Genf im Großen Saal des Palais des Nations mit einer Vollsitzung (Plenary Session) eröffnet und am 20. Februar ebenso beendet werden. Die fachlichen Diskussionen beginnen für jedes der 12 Grundthemen mit einer Allgemeinen Sitzung und werden dann weiter verzweigt für einzelne Sondergebiete in etwa 80 Fachsitzungen fortgeführt. Den Vorsitz in den Vollsitzungen wird der Konferenzpräsident Professor Maneklal Sankalchand Thacker (Indien) führen. Vorsitzende der Allgemeinen Sitzungen werden Vizepräsidenten sein, die folgenden Ländern angehören:

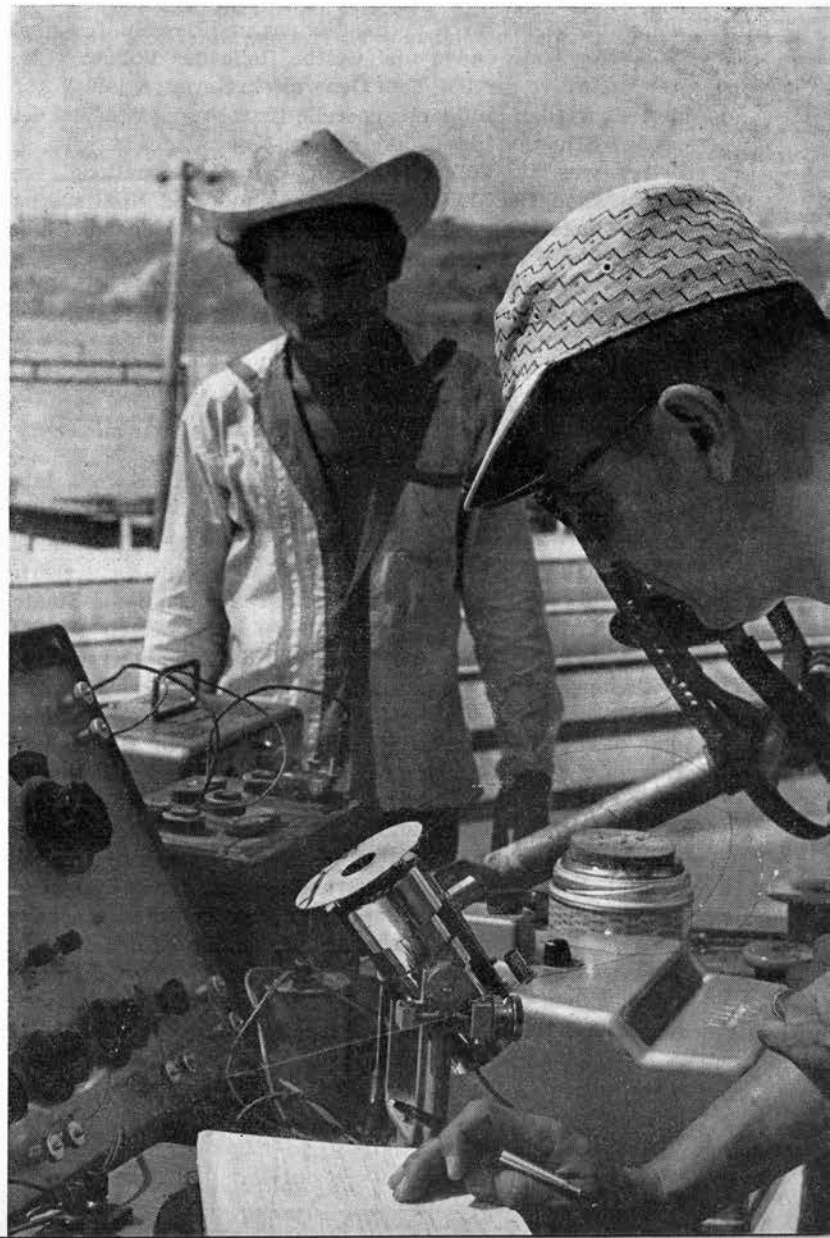
A	UdSSR	G	Nigeria
B	Frankreich	H	Chile
C	Großbritannien	I	Elfenbeinküste
D	USA	J	Mexiko
E	Indonesien	K	Kanada
F	Tschechoslowakei	L	Japan

Für die Fachsitzungen sind außer dem Vorsitzenden die Posten von je 4 bis 6 Diskussionsleitern und einem Berichterstatter zu besetzen. Die Diskussionsleiter haben die Aufgabe, das Gespräch über einzelne Gegenstände zu eröffnen und die Diskussion über die vorliegenden Beiträge anzuregen. Die Berichterstatter werden jeweils mit einem Mitglied des wissenschaftlichen Sekretariats die Sitzungsberichte anfertigen.

Die Bundesrepublik wird folgende Posten für die Fachsitzungen besetzen:

- Zu A Vermessungswesen: Diskussionsleiter: RegDir. Dr. Knorr, Institut für angewandte Geodäsie, Frankfurt/M.
Grundwasser: D. L.: RegGeologe Dr. W. Richter, Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, Hannover
Bodenschätze: D. L.: RegGeologe Dr. H. Putzer (s. o.)
- Zu D Normen und Maßeinheiten: Berichterstatter: Prof. Dr. U. Stille, Physikalisch-technische Bundesanstalt, Braunschweig
Düngemittel und schwere Chemikalien: D. L.: Prof. Dr. H. Sachsse, Universität Mainz
- Zu E Eisenbahnen: Vorsitzender: Bundesbahnberrat Fakiner, Deutsche Bundesbahn Oberbetriebsleitung West, Essen
Binnen- und Küstenschifffahrt: D. L.: Oberregierungsrat Dr. Freiesleben (s. o.)

Ein mexikanischer Ingenieur arbeitet mit seinem Assistenten an einem Forschungsvorhaben zur Umwandlung von Sonnenenergie in Elektrizität. Das mexikanische Institut für angewandte Wissenschaften arbeitet mit der UNESCO bei einem Programm zusammen, das die Nutzung von Naturkräften fördern soll.



Zu F Gesundheitswesen: D.L.: Direktor Dr. O. A. Jäger, Deutsche Stiftung für Entwicklungsländer, Berlin-Tegel

Zu H Wirtschaftliche Entwicklung: D.L.: Dr. B. Knall (s. o.)

Zu J Technisches Austauschprogramm: D.L.: Dr. Brand, Kurator der Deutschen Stiftung für Entwicklungsländer, Berlin-Tegel

Zu L Personalausbildung im Transport- und Nachrichtenwesen: D. L.: Oberpostrat Dr. Scholz (s. o.)

Der deutschen Delegation gehören außerdem Vertreter des Auswärtigen Amtes, des Bundeswirtschaftsministeriums, der Bundesministerien für wissenschaftliche Forschung, für wirtschaftliche Zusammenarbeit und für Verkehr sowie weitere

Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft an. Die Gesamtzahl der Delegationsmitglieder wird 20 überschreiten.

Es bleibt zu wünschen, daß die Konferenz die ihr von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gestellte Aufgabe löst. Der Erfolg des guten Willens dürfte aber bereits gesichert sein. Es ist, wie allein schon die Beitragssammlung und die Stellenbesetzung zeigen, gelungen, die in den Vereinten Nationen, ihren Unterorganisationen und Mitgliedsländern auf dem Gebiet der Anwendung von Wissenschaft und Technik zugunsten der Entwicklungsgebiete tätigen Kräfte zusammenzuführen, damit ein weltweiter Erfahrungsaustausch, eine Zusammenarbeit ohne Rücksicht auf wirtschaftliche und soziale Unterschiede und ohne Rücksicht auf offene politische Probleme ermöglicht werden kann.

Die Vereinten Nationen und das Völkerrecht

PROFESSOR DR. HEINZ GURADZE, KÖLN

Das Thema kann in mehrfacher Hinsicht verstanden werden. Einmal kann man an den Einfluß denken, den das Bestehen der Vereinten Nationen (UN) und ihre Charter auf das allgemeine Völkerrecht im Verkehr der Staaten untereinander, aber außerhalb der UN ausgeübt haben; zum anderen daran, welche Beachtung die Staaten den Beschlüssen der Organe der UN geschenkt haben, soweit diese Völkerrecht durchsetzen. Schließlich fällt darunter auch die Frage, inwieweit die beschließenden Organe der UN, insbesondere der Sicherheitsrat (SR), bei ihren Verhandlungen und Beschlußfassungen Völkerrecht anwenden und welche Rolle das Völkerrecht in der Exekutive der UN, dem Generalsekretariat, spielt. Vorangestellt werden muß eine generelle Betrachtung über die derzeitige Situation des Völkerrechts. Nicht dagegen wird erörtert, was die Völkerrechtskommission (International Law Commission) der UN zur Fortentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts geleistet hat; das wäre Gegenstand einer besonderen Untersuchung. Auch die Innehaltung des Charterrechts im engeren Sinne wird in die Betrachtung nicht einbezogen. Die Auswahl der Beispiele zielt auf möglichst symptomatische Fälle.

I. Die Entwicklung des Völkerrechts seit Gründung der UN

Das heute geltende Völkerrecht ist innerhalb der europäischen Staaten im Laufe der letzten dreihundert Jahre entstanden. Ursprünglich auf Europa beschränkt, griff es gegen Ende des 18. Jahrhunderts zwar auf die Neue Welt über, aber erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts kam der erste nichtchristliche Staat, die Türkei, dazu, und an der ersten Haager Friedenskonferenz von 1899 nahmen noch vier asiatische Staaten teil. Mit der Gründung des Völkerbundes, dessen Schwerpunkt noch in Europa lag, und dem Selbständigwerden der britischen Dominien wuchs auch die Völkerrechtsgemeinschaft beträchtlich, und heute ist sie weltumfassend. Die Tatsache, daß das Völkerrecht aus den internationalen Beziehungen einer christlichen Staatengruppe entstanden ist, die nur zwei überlieferten Rechtskreisen, dem europäisch-kontinentalen des römischen Rechts und dem Common Law der Briten, angehörte, hat den Inhalt seiner Normen wesentlich mitbestimmt. Diese gemeinsame Grundlage ist durch die jetzige Zugehörigkeit vieler Staaten, die andern Kulturkreisen angehören, mindestens in Frage gestellt worden. Dazu kommen zwei weitere Spaltungen: der Gegensatz zwischen der kommunistischen und der freien Welt und der Nationalismus der neuerdings unabhängig gewordenen Staaten, der sich gegen

die alten Kolonialmächte richtet und hierin von Rußland, wo immer sich die Gelegenheit bietet, unterstützt wird.

1. Die Zusammensetzung der heutigen Völkerrechtsgemeinschaft

Von den gegenwärtig 110 Mitgliedern der UN¹ gehören etwa 44 den afrikanisch-asiatischen Kulturkreisen an. Rechnet man die arabischen Staaten hinzu, so ergibt sich, daß fast die Hälfte der Mitglieder aus anderen Kulturkreisen kommt als dem, der das klassische Völkerrecht geformt hat. Es ist nun keineswegs so, daß diese Staaten das Völkerrecht, an dessen Entstehung sie nicht mitgewirkt haben, nicht anerkennen. Im Gegenteil, auch sie berufen sich darauf, wenn immer sie seinen Schutz benötigen². Dazu trägt zweifellos der Umstand bei, daß manche ihrer politischen Führer an englischen oder französischen Universitäten studiert haben oder durch amerikanische Missionsschulen gegangen sind³. Dennoch bestehen gewisse Animositäten gegen das Recht der früheren Kolonialmächte und gegen Verträge und gewohnheitsrechtliche Regeln, die als „imperialistisch“ empfunden werden; solche Ressentiments werden auch auf das Völkerrecht im ganzen übertragen⁴. Zwar sind gewisse allgemeine Rechtsgrundsätze allen größeren Rechtssystemen der Welt gemeinsam. Ob sie ausreichen, eine Brücke zu den neuen Staaten Afrikas und Asiens zu schlagen, oder inwieweit durch deren Hinzukommen das klassische Völkerrecht modifiziert wird, kann hier nicht weiter erörtert werden⁵. Die Weigerung fast aller afrikanischer und etwa der Hälfte der asiatischen Staaten, sich — wenn auch mit Vorbehalten — dem Internationalen Gerichtshof im Haag (IGH) zu unterwerfen (s. unten unter 3.), stimmt immerhin bedenklich.

2. Die sowjetische Auffassung vom Völkerrecht

Die Einstellung Sowjetrußlands zum Völkerrecht hat bereits mehrere Wandlungen durchgemacht. Galten zu Beginn der kommunistischen Herrschaft nur wirtschaftliche und technische Beziehungen zwischen Staaten „verschiedenen Typs“ als denkbar, so wurden gegen Ende der zwanziger Jahre auch politische Beziehungen für möglich gehalten. Die Wechselfälle der russischen Außenpolitik: Eintritt in den Völkerbund und Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit den Vereinigten Staaten, der Bruch mit dem Westen durch den Hitler-Stalin-Pakt, später die Kriegskoalition und ihr Zerfall, der Kalte Krieg und schließlich die Lehre von der Koexistenz haben die geplagten sowjetischen Völkerrechtler vor immer

neue Aufgaben gestellt und sie genötigt, im Völkerrecht bald eine bloße Funktion der außenpolitischen Interessenlage zu sehen, bald als zentralen Grundsatz die Vertragstreue zu betonen. Die z. Z. herrschende Völkerrechtslehre, die in einem offiziellen, von der Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Lehrbuch⁶ niedergelegt ist, weist noch immer dem Völkervertragsrecht, gegenüber dem Gewohnheitsrecht, die Hauptrolle zu; aber der Satz *Pacta sunt servanda* gilt nicht für Verträge, die die Gleichberechtigung verletzen, nämlich „aufgezwungene, räuberische oder versklavende“ Verträge⁷. Ob ein Vertrag unter eine dieser Kategorien fällt, stellt sich meist erst im Streitfall heraus. Das Gewohnheitsrecht ist verdächtig, weil die „imperialistischen Staaten . . . ihre völkerrechtswidrige Praxis unter der Bezeichnung ‚Völkergewohnheit‘ zum Gesetz erheben“⁸; d. h. es gilt immer dann nicht, wenn es gegen die Interessen Sowjetrußlands angerufen wird. Nach russischer Ansicht beruht auch Gewohnheitsrecht auf dem Konsens der Staaten, eine Theorie, die im Westen als offenbar unrichtig längst aufgegeben ist. Normen des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts können also kommunistischen Staaten gegenüber nicht ohne weiteres als gültig vorausgesetzt werden⁹. Ebenso erleidet der Grundsatz friedlichen Zusammenlebens eine Ausnahme dann, wenn es sich um einen „Befreiungskrieg“ gegenüber einer Kolonialmacht handelt¹⁰. Aber diese grundlegenden Verschiedenheiten verhindern russische Völkerrechtler nicht, einen optimistischen Ton anzuschlagen, wenn es darum geht, die Möglichkeit der Koexistenz zu propagieren, wie es z. Z. der befohlenen Generallinie entspricht. Denn unterschiedliche Weltanschauungen schaden nichts, da sich die Staaten nicht über abstrakte Begriffe wie das Wesen des Völkerrechts zu einigen brauchen, sondern über gewisse Regeln äußeren Verhaltens¹¹. Der kritische Beurteiler wird freilich die Frage, ob unter diesen Umständen noch von einem einheitlichen Völkerrecht zwischen freier Welt und kommunistischen Staaten gesprochen werden kann, wesentlich zurückhaltender beantworten. Sie ist wohl schon deshalb zu verneinen, weil es im kommunistischen Machtbereich keine objektive Rechtswissenschaft gibt und keine Völkerrechtler, die eine unabhängige Meinung äußern können.

3. Nationalismus und Völkerrecht

In den UN haben die Sowjets den höchst unglücklich formulierten Grundsatz von der souveränen Gleichheit aller Mitglieder (Art. 2 Abs. 1 der Charter) immer wieder betont; in Wirklichkeit meinen sie damit die souveräne Ungleichheit der 5 ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats gegenüber den nichtständigen Mitgliedern. Mit der Betonung der Souveränität als eines Grundpfeilers der UN und des Völkerrechts stehen sie durchaus auf derselben Stufe wie die neuen Staaten Asiens und Afrikas. Diese Staaten gehen durch einen Zustand des Nationalismus, wie er dem frühen Stadium der europäischen Nationalstaaten entsprach. Das Gefühl, daß die Souveränität zugunsten einer weltweiten Staatengemeinschaft und einer Herrschaft des Rechts beschränkt werden müsse, besteht noch nicht. Dasselbe gilt übrigens auch für die lateinamerikanischen Staaten¹². Diese Haltung findet ihren Ausdruck in der mangelnden Bereitwilligkeit, die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs anzuerkennen. Die Mitgliedschaft bei den UN und die damit verbundene zum Statut des IGH bedeutet zunächst weiter nichts als das Recht, an der Richterwahl teilzunehmen, und die Verpflichtung, zu den Kosten des Gerichtshofes beizutragen. Wenn die Zuständigkeit des IGH gegeben sein soll, muß sich der Staat, der Partei ist, entweder im Einzelfall oder generell der Gerichtshoheit unterworfen haben¹³. Von den über 100 Mitgliedsstaaten der UN hatten sich 1961 nur 36 (und zwei Außenseiter) dem Gerichtshof unterworfen, nämlich 17 zum freien Westen gehörende Staaten, 9 lateinamerikanische (aber ohne die 3 großen

südamerikanischen!), 8 asiatische, 2 arabische und nur 2 afrikanische (Liberien und Sudan). Für die letzten beiden Gruppen erklärt sich dies aus dem jungen Nationalismus, verbunden mit dem erwähnten Mißtrauen gegen das „europäische“ Völkerrecht. Dazu kommt bei einigen Staaten, die die Gerichtshoheit des IGH anerkannt haben, der ominöse Vorbehalt der inneren Angelegenheiten nach eigener Bestimmung, das sog. Conally-Amendment, mit dem die Vereinigten Staaten Schule gemacht haben. (Frankreich, Indien und Pakistan haben es übrigens bei der Erneuerung ihrer Anerkennungserklärung fallen lassen.) Dieser Vorbehalt hat sich bereits in einem vor dem IGH verhandelten Fall zuungunsten der Vereinigten Staaten ausgewirkt, als der beklagte Staat nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit den Vorbehalt für sich in Anspruch nehmen konnte¹⁴. Diese unliebsame Erfahrung und das wiederholte Drängen amerikanischer Völkerrechtler, den Vorbehalt in der jetzigen Form fallen zu lassen, haben die Regierung der Vereinigten Staaten aber nicht bewegen können, ihr übersteigertes Souveränitätsdenken aufzugeben (dazu wäre die Zustimmung des Senats mit qualifizierter Mehrheit nötig). Im Grunde kommen sie darin den kommunistischen Staaten und den Entwicklungsländern nahe. Daß jene sich dem IGH nicht unterwerfen — obwohl ein russischer und ein polnischer Richter ihm angehören! —, erklärt sich aus ihrer Auffassung von der Parteilichkeit des Rechts. Es ist natürlich, daß Staaten, die selbst keine unabhängige Justiz kennen, sich einem unabhängigen Gericht nicht unterwerfen¹⁵. Dem entsprechen die Sabotage der Schiedsklauseln aus den Friedensverträgen der Westmächte mit Ungarn, Rumänien und Bulgarien durch diese Staaten¹⁶ und die Weigerung Albaniens, den vom IGH festgesetzten Schadensersatz an Großbritannien im Korfukanalstreit zu zahlen¹⁷. Aber in diesen Zusammenhang gehört leider auch die wiederholte Mißachtung der Gutachten des IGH über den völkerrechtlichen Status Südwesafrikas durch die Südafrikanische Union.

II. Einfluß der Charter der UN auf das allgemeine Völkerrecht

Die Charter der UN hat auf diese Entwicklung keinen günstigen Einfluß ausgeübt. Zwar erwähnt sie schon in der Präambel das Völkerrecht, aber in einer viel loseren Formulierung, als es die Präambel der Völkerbundssatzung tat, die vom Völkerrecht als der „tatsächlichen Verhaltensordnung der Staaten“ sprach. In Art. 1 Abs. 1 der UN-Charter wird dann unter den Zwecken der Organisation die Beilegung internationaler Streitigkeiten „nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts“ genannt. Diese Worte wurden erst in San Francisco eingefügt, um Vorkommnisse wie den Schiedsspruch von München aus dem Jahre 1938 zu verhüten¹⁸. In Wirklichkeit ist die Rolle, die völkerrechtliche Erwägungen in den Gremien der UN spielen, gering, und die eben erwähnten Normen der Charter haben auch keine Ergänzung in Einzelbestimmungen gefunden. Vor allem aber hat, wie immer deutlicher wird, das in der Charter enthaltene Gewaltverbot einen ungünstigen Einfluß auf die Einhaltung völkerrechtlicher Regeln gerade durch kleine Staaten ausgeübt. Dieses Verbot, das sich aus dem obersten Zweck der UN, der Friedenssicherung, ergibt, war sinnvoll unter der Voraussetzung, daß der Sicherheitsrat seine ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben erfüllte. Von dem Augenblick an, da er das nicht mehr tut — und zuweilen, selbst wenn er es noch tut —, riskiert der Rechtsbrecher keine Sanktionen mehr. Schon in dem äußeren Verhalten der Staaten zueinander macht sich das bemerkbar. Daß das Oberhaupt eines kleinen Staates wie Kuba den Präsidenten der Vereinigten Staaten „Piratenhüptling“ beschimpft und ungestraft beschimpfen kann¹⁹, wäre früher undenkbar gewesen. Natürlich ist der Krieg als Sanktion eines Völkerrechtsbruchs heute nicht mehr

tragbar²⁰; aber die negativen Folgen, die sich aus seinem Verbot für das Völkerrecht ergeben, sind nicht zu leugnen. Es gibt zwar eine Lehre, die dahin geht, daß Gewaltmaßnahmen gegen einen Staat, der das Völkerrecht bricht, so lange zulässig sind, wie sie der Sicherheitsrat nicht verbietet. Diese Lehre hat insbesondere das Verhalten Frankreichs und Englands in der Suezkrise zu rechtfertigen versucht²¹. Aber sie hat sich nicht durchgesetzt. Sie ist trotz mancher Wahrheiten, die sie enthält, wohl auch unrichtig, und der schnelle Zusammenbruch des Suezunternehmens, in dem kein Beschluß des SR zustande kam, weil Großbritannien und Frankreich dagegen stimmten, zeigt, daß eine solche Gewaltmaßnahme gegen den Willen der beiden großen Atomkräfte und die in der Generalversammlung zum Ausdruck kommende Weltmeinung nicht möglich ist. Aber wenn die Kräfteverteilung anders gelagert ist, können auch die UN Gewaltanwendung nicht immer verhindern, wie die gewaltsame Einverleibung Goas durch das sonst so friedliebende Indien beweist. Denn daß Indien weder in Ausübung seiner Souveränität über innere Angelegenheiten noch in Notwehr gehandelt hat, wie es im SR behauptete, dürfte rechtlich außer Zweifel sein. Die asiatischen und afrikanischen Staaten sind zwar der Ansicht, daß die Beziehungen einer Kolonie zum Mutterland nicht international geschützt sind wie etwa die Grenzen des Mutterlandes, so daß die gewaltsame Befreiung der Kolonie nicht dem Gewaltverbot der Charter untersteht. Diese Auffassung, in der sie, wie oben unter I, 2 dargelegt, von den Kommunisten unterstützt werden, ist von derjenigen der Anhänger des klassischen Völkerrechts durch eine unüberbrückbare Kluft getrennt²².

III. Die Beachtung des Völkerrechts gegenüber den Beschlüssen der UN

Im Goa-Streit kam kein Beschluß des SR zustande, weil ein Entschließungsentwurf der drei westlichen ständigen Mitglieder, der die nötige Stimmenzahl von sieben erreichte, durch das Veto der Sowjetunion vereitelt wurde. Aber es **gibt auch Beispiele dafür, daß kleine Staaten den Beschlüssen der Hauptorgane der UN straflos getrotzt haben.** Soweit es sich dabei um Beschlüsse der Generalversammlung handelt, bedeutet das nicht notwendig eine Verletzung der Charter, da diese Entschlüsse keine bindende Kraft haben. Immerhin muß man wohl das Verhalten der Südafrikanischen Union, die seit 1946 den immer wiederholten, die Apartheid-Politik verurteilenden Entschlüssen der Versammlung trotz²³, als gegen den Geist der Charter verstoßend bezeichnen.

Im Streit zwischen Ägypten und Israel um die freie Durchfahrt durch den Suezkanal ist aber ein Beschluß des SR (unter Stimmenthaltung der Sowjetunion) zustande gekommen, der Ägypten aufforderte, die Behinderung der Schifffahrt durch den Kanal zu beenden²⁴. Ägypten hat sich diesem Beschluß niemals gefügt, und der SR hat nie versucht, daraus Folgerungen zu ziehen. Die Haltung der arabischen Staaten, die sich heute noch als im Kriegszustand mit Israel befindlich betrachten, ist bezeichnend für die Mißachtung eines der Hauptgrundsätze der Charter und für die Ohnmacht der UN, etwas anderes zu tun, als den Ausbruch offenen Kampfes zu verhindern. Sie haben hier wie in Korea die Erhaltung eines prekären Waffenstillstandes erreicht; einen Friedensschluß herbeizuführen, gibt ihnen die Charter keine rechtliche Grundlage.

Übrigens sind auch die Westmächte, insbesondere die Vereinigten Staaten, nicht frei von Schuld und Fehle. Die Konvention vom 13. Februar 1946, die dem Personal der UN Diplomatenstatus verleiht, ist von den Vereinigten Staaten bis heute nicht ratifiziert worden, so daß nicht einmal der Generalsekretär rechtlich Diplomatenstatus in den Vereinigten Staaten hat, obwohl er natürlich tatsächlich so behandelt

wird²⁵. Das den Seerechtskonventionen von 1958 angehängte Protokoll über die Beilegung von Streitigkeiten konnte ebenfalls von den Vereinigten Staaten nicht ratifiziert werden, weil der Senat seine Zustimmung versagte²⁶.

IV. Die Beachtung des Völkerrechts in den Organen der UN

Man kann von der Generalversammlung, einem politischen Organ von 110 Staatendelegationen, nicht erwarten, daß sie ihre Entschlüsse auf Grund völkerrechtlicher Erwägungen faßt; wohl aber sollte man das vom SR annehmen. Artikel 33 der Charter, der das Kapitel über friedliche Beilegung von Streitigkeiten eröffnet, erwähnt unter den Wegen, die die streitenden Staaten einschlagen sollen, die gerichtliche und schiedsgerichtliche Entscheidung und verpflichtet den SR, auf die Streitparteien in dieser Richtung einzuwirken, wenn es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt. Artikel 36 Absatz 3 sieht ausdrücklich vor, daß Rechtsstreitigkeiten grundsätzlich an den IGH verwiesen werden sollen und daß der SR das empfehlen soll. Dies entspricht dem oben erwähnten Hinweis in Artikel 1 Absatz 1 auf das Völkerrecht. Der SR hat diesen Grundsatz äußerst selten befolgt²⁷. Obwohl Artikel 94 der Charter den SR mit der Vollstreckung der Urteile des IGH betraut, hat er niemals Schritte in dieser Richtung unternommen. Er hat auch im Gegensatz zur Versammlung niemals von dem durch Artikel 96 gegebenen Recht Gebrauch gemacht, vom IGH ein Rechtsgutachten einzuholen. Zwar ist der IGH durch die Charter mit den UN viel enger verbunden als der frühere Ständige Internationale Gerichtshof mit dem Völkerbund; ja, der IGH gilt als eines ihrer Hauptorgane. Dennoch haben die UN vom Gerichtshof einen viel sparsameren Gebrauch gemacht als der Völkerbund²⁸.

Auch in den Verhandlungen des SR spielen völkerrechtliche Erwägungen eine sehr geringe Rolle, selbst wenn man berücksichtigt, daß viele, wenn nicht alle Streitigkeiten völkerrechtlicher Art auch eine politische Seite haben. Zwar haben die Vereinigten Staaten während der Beratung des Streites über das Flugzeug BR 47, das am 1. Juli 1960 von den Russen über der Barentsee abgeschossen wurde, u. a. vorgeschlagen, die Sache dem IGH zu unterbreiten, da im wesentlichen streitig war, ob es russisches Hoheitsgebiet überflogen hatte. Eine darauf gerichtete Entschlußung wurde durch das sowjetische Veto verhindert²⁹. Aber in dem Streit über die Raketenbasen auf Kuba und die von den Vereinigten Staaten verhängte Blockade mußte sich der amerikanische Delegierte von sowjetischer Seite sagen lassen, daß er kein einziges rechtliches Argument zur Rechtfertigung der „Quarantäne“ vorgebracht habe; und in der Tat enthält die lange Rede Stevensons in jenen denkwürdigen Sitzungen vom 23. und 25. Oktober 1962³⁰, die an brillanter Beredsamkeit und politischer Überzeugungskraft ihresgleichen sucht, so gut wie keine rechtlichen Ausführungen, obwohl Kuba sowohl wie die Sowjetunion den Vereinigten Staaten schwere Verletzungen des Völkerrechts vorwarfen. Am auffälligsten ist die Abneigung, politische Fragen erster Ordnung auf ihre völkerrechtliche Seite hin zu prüfen oder auch nur zu diskutieren, in der Chinafrage. Hier ist es den Vereinigten Staaten viele Jahre hindurch gelungen, die Frage der Vertretung Chinas im SR und in der Generalversammlung überhaupt von der Tagesordnung abzusetzen. Auch die Versammlung hat die eminent juristische Frage nicht vor den IGH gebracht, obwohl hier ja die theoretische Möglichkeit bestanden hätte, die Vereinigten Staaten zu überstimmen. Der Fall China zeigt mit besonderer Kraft, wie Rechtsfragen, wenn sie zugleich von politischer Bedeutung sind, in den UN nach dem, was der Mehrheit der Versammlung oder den ständigen Mitgliedern des SR zweckmäßig erscheint, entschieden werden. Dieser Opportunismus hat zu dem absurden Zustand geführt, daß ein ständiges Ratsmitglied nun schon seit 12 Jahren nicht nur nicht durch seine eigene, wenngleich mit groben Völker-

rechtsbrüchen belastete Regierung, sondern durch eine solche vertreten ist, die über das kontinentale China nicht die geringste Macht ausübt und keinerlei Aussicht hat, sie jemals wieder zu gewinnen, so daß sie natürlich auch nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen des Mitgliedstaates gegenüber den UN zu erfüllen³¹. Dies zwingt leider zu dem Schluß, daß auch der Westen unter Führung der Vereinigten Staaten von keinerlei rechtlichen Skrupeln geplagt ist, wenn er glaubt, Machtpositionen verteidigen zu müssen.

Zugunsten des Generalsekretariats muß gesagt werden, daß es sich im Fall der Vertretung Chinas noch unter Trygve Lie für die völkerrechtliche Lösung eingesetzt hat. Hammar-skjöld hat noch mehr als sein Vorgänger mit rechtlichen Argumenten gearbeitet, um den Spielraum seines Ermessens — besonders bei Verwendung von Streitkräften der UN — abzustecken³². Das wurde sehr deutlich in der Behandlung der unglücklichen Kongoaffäre, in der er versucht hat, auf Grund der ursprünglichen Entschließung des SR vom 9. August 1960 zwar den Abzug der belgischen Truppen durchzusetzen, die Streitkräfte der UN aber aus dem Bürgerkrieg herauszuhalten³³. Ob die derzeitige „Eroberung“ Katangas nicht über die eigentliche Aufgabe der UN, den internationalen Frieden zu wahren, hinausgeht, muß späterer Beurteilung vorbehalten bleiben.

Dieser Überblick ergibt kein erfreuliches Bild. Die Staaten benutzen das Völkerrecht innerhalb und außerhalb der UN noch immer als Werkzeug der Diplomatie, aber sie ordnen es ihren machtpolitischen Zwecken unter. Es fehlt der Staatengemeinschaft heute wohl mehr als früher die Grundlage gemeinsamer Werte, die dem im Staat geeinten Volk eigentümlich ist. Ohne einen solchen Boden kann eine wirksame und zuverlässige Rechtsordnung nicht gedeihen. An die Stelle des von den Gründern beabsichtigten, aber nicht verwirklichten kollektiven Sicherheitssystems ist ein labiles Gleichgewicht der Atommächte getreten, aber dieses kann die fehlende Rechtsordnung nicht ersetzen. Die Hoffnung, daß das Völkerrecht eine maßgebende Rolle in den Organen und in der Tätigkeit der UN — insbesondere bei der Beilegung von Streitigkeiten — spielen würde, hat sich bisher nicht erfüllt.

Die Vereinten Nationen und Afrika

Dr. Conor O'Brien, der Autor des folgenden Beitrags, war hoher Beamter des irischen Außenministeriums und wiederholt Angehöriger der irischen Delegation bei den Vereinten Nationen. Er machte auf den damaligen Generalsekretär Hammarskjöld einen so positiven Eindruck, daß dieser ihn als einen seiner politischen Ratgeber übernahm und im Juni 1961 als Beauftragter für UN-Angelegenheiten im Katanga einsetzte. Anfang September 1961 mußten die Vereinten Nationen militärische Angriffe der sogenannten Katanga-Gendarmerie, die von Tschombé und seinen Hintermännern veranlaßt worden waren, erwidern. Auf seiten der Vereinten Nationen hatte O'Brien hierfür die Verantwortung. Seine Tätigkeit begegnete wachsendem Widerstand. Er schied am 1. Dezember 1961 aus den Diensten der Vereinten Nationen und am Tage darauf auch aus dem irischen Staatsdienst aus, um seine Meinung frei äußern und die Hintergründe der Vorgänge im Katanga darlegen zu können. Das hat er in dem inzwischen erschienenen, sehr umstrittenen Buch „To Katanga and back“ getan. — Nachstehender Beitrag wurde am 31. Dezember 1962 abgeschlossen, also kurz nach Beginn der letzten militärischen Bewegungen im Katanga und vor ihrem Abschluß.

Anmerkungen:

- 1 Vgl. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, 3 Tabellen, S. 33 dieser Ausgabe.
- 2 Anand, American Journal of International Law (AJIL) 1962, p. 383 f.
- 3 Interessante Einzelheiten hierüber bringt Shephard, American Review (Johns Hopkins Bologna Center) 1961, p. 130 ff.
- 4 Deak, Proceedings of the American Society of International Law 1962, p. 58.
- 5 Vgl. hierzu Jenks, The Common Law of Mankind, London 1958, p. 169 ff.
- 6 Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Völkerrecht. Deutsche Übersetzung von Lothar Schultz, Vorwort von Eberhard Menzel, Hamburg 1960. Vgl. meine Besprechung in Juristenzeitung 1962, S. 422; ausführlicher: Kordt, Moderne Welt 1960/61, S. 427.
- 7 S. Anm. 6, S. 79 und 256.
- 8 S. Anm. 6, S. 6.
- 9 Kerley, s. Anm. 4, aaO, p. 99 und 114.
- 10 Wyzner, s. Anm. 4, aaO, p. 111.
- 11 Tunkin in Völkerrecht und rechtliches Weltbild, Festschrift für Verdöf, Wien 1960, S. 296.
- 12 S. Anm. 5, aaO, p. 124.
- 13 Vgl. Bernhardt, VEREINTE NATIONEN 10. Jg. (1962) Heft 5 S. 135. S. 135.
- 14 Es handelt sich um den Streit mit Bulgarien wegen des über seinem Gebiet abgeschossenen israelischen Flugzeugs, in dem auch Amerikaner ums Leben kamen. Vgl. Gross, AJIL 1962, p. 357 ff.
- 15 S. Anm. 5, aaO, p. 132.
- 16 Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 30. März 1950, International Court of Justice Yearbook 1949/50, p. 73 ff.
- 17 S. Anm. 16, aaO, p. 65.
- 18 Goodrich and Hambro, Charter of the United Nations, 2. Aufl. 1949, p. 95.
- 19 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4. Januar 1963.
- 20 Inwieweit andere Sanktionsmittel (Blockade, wirtschaftliche Maßnahmen u. a.) noch zulässig sind, ist streitig.
- 21 Stone, Aggression and World Order, Berkeley und Los Angeles 1958, bes. p. 98 ff.
- 22 Zur tatsächlichen und rechtlichen Würdigung des Goa-Falles vgl. Quincy Wright, AJIL 1962, p. 617 ff.
- 23 Einzelheiten bei Guradze, Der Stand der Menschenrechte im Völkerrecht, Göttingen 1956, S. 82 ff.
- 24 United Nations Yearbook 1951, p. 299.
- 25 Dean, s. Anm. 4, aaO, p. 50.
- 26 Kerley, s. Anm. 4, aaO, p. 114.
- 27 Z. B. im Korfukanal-Streit, UN-Yearbook 1946/47, p. 394 und 596.
- 28 Fitzmaurice, The Grotius Society, Transactions 1952, Vol. 38, p. 135 und 138.
- 29 UN-Yearbook 1960, p. 42.
- 30 UN-Doc. S/PV. 1022 vom 23. Oktober 1962 und UN-Review November 1962, p. 12 ff.
- 31 Ebenso Fitzmaurice, s. Anm. 28, aaO, p. 141.
- 32 Stein, AJIL 1962, p. 9 ff.
- 33 VEREINTE NATIONEN 10. Jg. (1962) Heft 1 S. 24 ff. und 28.

DR. CONOR CRUISE O'BRIEN, ACCRA/GHANA

Vice-Chancellor of the University of Ghana

I

Der Gegenstand unserer Betrachtung ist schnell und nicht voraussehendem Wandel unterworfen. Dieser Wandel geht sowohl in den Vereinten Nationen als Organisation, im Kräfteverhältnis der Mitgliedstaaten zueinander und innerhalb Afrikas selbst vor sich; alle diese Änderungen beeinflussen sich ständig gegenseitig.

Es ist riskant, über Vorgänge zu sprechen, die sich derart schnell entwickeln. Fast bevor sie fixiert sind, können sie überholt, unwichtig oder sogar irreführend geworden sein. Die Situation ändert sich fortwährend und mit jeder Änderung zugleich die Auslegung.

Der Grund dafür liegt darin, daß in diesen Wochen wichtige Nachrichten aus Katanga gekommen sind, aus jener Provinz, die seit zweieinhalb Jahren das große Versuchsfeld der Beziehungen der Vereinten Nationen zu Afrika und zum Teil auch für die Zukunft der Vereinten Nationen selbst ist. Ich werde auf Katanga noch ausführlicher zurückkommen müssen. Hier sei Katanga nur erwähnt, um den schnellen Wandel zu zeigen, dem die Verhältnisse in Afrika unterworfen sind, und darauf hinzuweisen, daß jede Interpretation, auch die der besten Afrikaner, in einem gewissen Maße von täglichen Nachrichten abhängt. In einem gewissen Maße, denn

ich bin der Meinung, daß man einige konstante oder doch einigermaßen konstante Faktoren aufweisen kann, die faßbar sind und an die man sich halten kann. Ohne solche verhältnismäßig zuverlässigen Faktoren wären die Ereignisse nur ein turbulenter und sinnloser Ablauf.

II

Ich möchte das Thema Vereinte Nationen und Afrika auf die politische Seite dieser Beziehungen beschränken; nicht um in irgendeiner Weise die Bedeutung der wirtschaftlichen und technischen Hilfe oder die Förderung der Gesundheitsfürsorge, der Ernährung und des Bildungswesens zu unterschätzen, die Afrika durch die Vereinten Nationen erhalten hat und erhält. Diese Hilfe ist an sich wertvoll, aber auch deswegen, weil sie Afrika durch eine Organisation erhält, in der die Empfängerstaaten ein wichtiges Mitspracherecht haben. Symbolisch hierfür ist die Gründung der Wirtschaftskommission für Afrika mit Sitz in Addis Abeba und einem Afrikaner als erstem Generalsekretär. Auch der kurz vor Weihnachten hier in Accra durchgeführte erste internationale Afrikanistenkongreß, dem ein weltweites Echo zuteil wurde, fand die Unterstützung der UNESCO, einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Der Sonderfonds der UN (SPF), die Bildungsprogramme der UNESCO, die Bemühungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Weltkinderhilfswerkes (UNICEF) sind Teile dieses großen internationalen Hilfsprogramms, dessen positive Wirkungen vielleicht in Afrika, besonders im tropischen Afrika, stärker empfunden werden als in anderen Weltteilen.

Die bilaterale Hilfe, d. h. unmittelbare Hilfe eines bestimmten entwickelten Landes zugunsten eines bestimmten Entwicklungslandes, ist immer noch erheblich umfangreicher als die Wirtschaftshilfe, die durch die Vereinten Nationen nach Afrika gelangt. Es wäre nach allgemeiner Auffassung besser, den Anteil der internationalen Hilfe, der durch die Kanäle der UN und ihrer Organisationen fließt, zu vergrößern und den Anteil der bilateralen Hilfe entsprechend zu kürzen. Die Bedeutung und die Nützlichkeit der UN und ihrer Sonderorganisationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet werden allgemein oder fast allgemein anerkannt. Die politische Tätigkeit der UN findet jedoch wenig Anerkennung, im Gegenteil, sie stößt auf heftige und erbitterte Ablehnung, die zudem in einer Atmosphäre gänzlicher Verwirrung dargetan wird. Weil auf diesem Gebiet Streit und Verwirrung herrschen, und weil es darum geht, einen Ausweg zu finden, konzentriere ich meine Ausführungen auf die politische Seite der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und Afrika.

III

Es dürfte am besten sein, mit einem Zitat des bedeutenden amerikanischen Afrikanisten *Vernon McKay*, das eine zusammenfassende Würdigung der bisherigen Leistungen der Vereinten Nationen in Afrika enthält, zu beginnen:

„Kurz, die Wirkung der UN auf Afrika war in den ersten 15 Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg vielseitig, aber oft kaum greifbar. Es führte zu nichts, wollte man allzu großen Wert auf die Auswertung der direkten Ergebnisse von UN-Empfehlungen legen. Das vielfältige Drängen, die Spannungen und Forderungen, die von den UN ausgingen oder von ihnen gefördert wurden, sind wichtiger. Die UN waren mehr als ein Spiegel des Geschehens. Die Debatten in den UN zwangen die Regierungen und die Völker zu der Einsicht, daß die Zukunft Afrikas ein zentrales Problem der internationalen Beziehungen geworden ist. Dadurch, daß die UN die afrikanischen Forderungen nach schnellerer politischer Entwicklung unterstützen, überwandnen sie die Politik des ‚Gradualismus‘, die sich die Kolonialmächte zu eigen gemacht hatten. Indirekt halfen sie mit, aus afrikanischen Bittstellern Premierminister

zu machen. Sie dienten zukünftigen afrikanischen Führern als nützliche Diplomatschule. Sie brachten etwas zustande, das in den internationalen Beziehungen einmalig ist: sie ermöglichten es den neuen afrikanischen Staaten, fast automatisch Mitglieder der UN zu werden. Zum mindesten hatten sie es nicht nötig, sich nach alten diplomatischen Mustern aufzubauen, bevor sie das Parkett der Weltpolitik betraten. Und schließlich leisteten die UN wertvolle Dienste durch Zusammenstellung und Veröffentlichung einer umfangreichen Dokumentation, die ernsthafte Studien afrikanischer Probleme anregten und erleichterten.

Die Empfehlungen und Entschlüsse der UN sind oft überflüssig und werden häufig nicht beachtet. Das ist unvermeidlich und liegt im Wesen internationaler Organisationen. Dennoch hatten die Treuhänder und unmittelbar auch die übrigen afrikanischen Gebiete ihren Nutzen davon, daß die Kolonialmächte den UN jedes Jahr ihre Berichte vorlegten und ihre Politik verteidigten. Wenn auch dieses System einer internationalen Rechenschaftslegung durch gewisse übertriebene Forderungen die Verwaltungsbehörden ärgerte und enttäuschte, so zwang es sie doch, ihre Kolonialpolitik und ihre Kolonialisierungsmethoden ständig zu überprüfen und zu vervollkommen. Sogar die afrikanischen Einwohner Südwesafrikas haben von der Praxis der UN profitiert, trotz der starren Ablehnung der einschlägigen Entschlüsse der UN durch die südafrikanische Regierung. Vielleicht hatte die Kritik der UN die mittelbare psychologische Wirkung, die Regierungen zu veranlassen, tätig zu werden, und sei es auch nur, um sich selbst ihre Integrität zu beweisen.“¹

IV

Freunde und Feinde der UN geben zu, daß die Debatten der UN viel dazu beigetragen haben, den „frischen Wind“ anzufachen, von dem *Mr. Macmillan* in einer berühmten Rede in Südafrika gesprochen hat. Die Tatsache, daß heute fast ganz Afrika wenigstens nominell unabhängig ist, stellt eine Leistung dar, die zum größten Teil den UN und besonders den afrikanischen Vertretern in den UN zu verdanken ist. Vom Standpunkt gewisser westlicher Beobachter aus kann natürlich von „verdanken“ hier nicht die Rede sein, und der ganze Trend müßte ihrer Meinung nach auf das Schuldkonto der UN gebucht werden. Gewisse Zeitungen in England, Frankreich, den Vereinigten Staaten und natürlich in Südafrika tun so, als ob die UN von afrikanischen und asiatischen Staaten beherrscht würden. Nach dieser Ansicht, die zur klassischen These rechtsorientierter Kreise für die Beurteilung der UN geworden ist, wird die Organisation von den kleineren und schwächeren Nationen Afrikas und Asiens beherrscht. Man hält diese Staaten für verantwortungslos und unterschiebt ihnen die Tendenz, die UN aus Eigennutz über die Grenzen ihres Mandats hinauszudrängen. Die Verfechter dieser These glauben — angeblich wenigstens —, daß die Interessen der Großmächte, die die höchsten Beiträge zum Budget der Organisation leisten, von ihr schlicht ignoriert würden, da ja Afrikaner und Asiaten zusammen in der Generalversammlung die Majorität hätten.

Diese Majorität wird dazu benutzt — so behauptet man —, die großen und verantwortlichen Mächte, von denen sowohl die Organisation wie auch die afro-asiatischen Länder abhängen, zu überstimmen.

Diese Ansicht wird von einer Reihe von Organen der Meinungsbildung fleißig verbreitet und scheinbar aufrichtig für wahr gehalten von nicht wenigen Persönlichkeiten, die es besser wissen müßten. z. B. von *Lord Home*. Sie stellt jedoch eine grobe Vereinfachung dar. Der Einfluß der führenden Westmächte in den UN ist viel größer, als es das Stimmenverhältnis erkennen läßt, und der Einfluß der afro-asiatischen Länder, obwohl vorhanden und bedeutsam, wird durch eine Reihe von Faktoren gehemmt. Auch der unmittelbare Ein-



Harry M. Lillenthal aus der Bundesrepublik betätigt sich im Kongo als Ausbilder von Bodenpersonal im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO), einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen.

fluß der sowjetischen Gruppe ist relativ schwach, und der häufige Gebrauch des Vetorechts durch sie ist nicht ein Zeichen ihrer Stärke innerhalb der Organisation, sondern ihrer relativen Schwäche. Die Vereinigten Staaten hatten es bisher noch nicht nötig, ein Veto im Sicherheitsrat einzulegen, weil sie immer über eine Mehrheit verfügten.

Rechtsstehende Kommentatoren haben den Einfluß der Sowjetunion und ihrer Alliierten in den UN sogar noch stärker überschätzt als den der afro-asiatischen Länder. Diese sind zum mindesten zahlreich und bilden tatsächlich eine pressure group von beträchtlichem Gewicht. Der Sowjetblock verfügt nur über wenig mehr als zehn Prozent der Gesamtstimmen und bleibt bei Abstimmungen oft als winzige Minderheit allein. Man könnte vielleicht von einer potentiellen und hypothetischen Stärke des Sowjetblocks in den UN sprechen; d. h. die Vereinigten Staaten und in geringerem Maße andere Westmächte könnten fürchten, daß die afrikanischen und asiatischen Regierungen und Völker schließlich nach dem Sowjetblock Ausschau halten würden, falls ihre Forderungen unbeachtet blieben oder ihre Bestrebungen keinen Erfolg hätten. Die Sowjetunion beeinflußt sicherlich auf weite Sicht die Entwicklung der UN, und zwar durch indirekte Einwirkung auf die Beziehungen zwischen dem Westen und den afro-asiatischen Ländern. Dieser Einfluß wirkt wie eine Art Schrittmacher, und es ist kaum zweifelhaft, daß ohne die Existenz der Sowjetunion und ihrer Einstellung zu Fragen des Kolonialismus das Tempo der politischen Entwicklung in Afrika sehr viel geringer gewesen wäre, als es tatsächlich war. So

beeinflußt die Sowjetunion zwar die Entwicklung der UN und Afrikas auf lange Sicht erheblich; aber bei der Beurteilung eines kurzfristigen und direkten Einflusses auf die Entschlüsse in den Vereinten Nationen oder auf die Vorgänge in Afrika steht die Sowjetunion hinter allen anderen Großmächten zurück.

V

In der Generalversammlung können unbeschadet des offenkundigen Übergewichts der Afro-Asiaten die Westmächte eine Mehrheit erzielen, wann immer sie sich für einen Antrag wirklich einsetzen und gemeinsam vorgehen. Es kann andererseits mit völliger Gewißheit behauptet werden, daß kein Antrag, den die westliche Gruppe massiv ablehnt, eine Chance hat, in der Generalversammlung — erst recht nicht im Sicherheitsrat — durchzukommen. Das beruht auf einer Reihe von Grundtatsachen der internationalen Politik: Zunächst einmal sind eine Anzahl von Staaten Afrikas und Asiens durch Militärbündnisse mit den führenden Westmächten verbunden; sie werden deshalb sehr selten gegen ihre Hauptverbündeten stimmen. Sodann haben viele Staaten — und das hängt mit dem zuvor Gesagten zusammen — nicht nur in Asien und Lateinamerika, sondern auch in Afrika so enge wirtschaftliche und politische Beziehungen zu einem westlichen Land, daß sie sich auch aus diesem Grunde selten oder nie gegen es wenden. So besteht bei den französisch-sprachigen Ländern eine deutliche Neigung, mit Frankreich zu stimmen. Ebenso ist das Verhältnis der lateinamerikanischen Länder — mit Ausnahme gegenwärtig von Kuba — zu den Vereinigten Staa-

ten. Außerdem sind sich die Mitgliedstaaten in ihrer Gesamtheit darüber klar, daß die UN ohne die Mitarbeit des Westens, besonders ohne die Mitarbeit der Vereinigten Staaten, nicht überleben könnten. Auch das Sekretariat ist sich dieser Lage sehr bewußt, und es wird daher von der Meinung der führenden Westmächte stärker beeinflußt, als es dem bloßen Stimmenanteil dieser Länder abzusehen ist.

In einem Artikel, der vor etwa einem Jahr erschienen ist, bedient sich der kanadische Beobachter K. A. McKirdie eines anschaulichen und schlichten Bildes, um zu illustrieren, warum die Mitglieder der UN ängstlich bemüht sind, den Vereinigten Staaten nicht zu mißfallen. „Der amerikanische Vertreter bei den UN deutete an,“ sagte McKirdie, „daß die Aufnahme Rotchinas den Austritt der Vereinigten Staaten zur Folge haben könnte. Die Nation, die ein Drittel der Haushaltsmittel aufbringt, gleicht dem Jungen, dem der Fußball gehört. Wenn nicht so gespielt wird, wie es ihm paßt, geht er nach Hause.“ Es ist nur natürlich, daß die Spieler, einschließlich der Mitglieder des Sekretariats, nicht den Wunsch haben, daß der Junge mit dem Ball geht. Da die Entschlüsse der UN vom Sekretariat ausgeführt werden müssen, haben die Westmächte in vielen Fällen nicht nur bei ihrem Zustandekommen starken Einfluß, sondern auch den überwiegenden bei der Ausführung. In der Praxis ist die Ausführung der Entschlüsse wichtiger als ihre Abfassung. Diese Lage spielt eine wichtige Rolle bei der Entwicklung im Kongo.

VI

Das Bild der UN als einer Organisation, die von afrikanischen und asiatischen Ländern oder von Rußland beherrscht wird, ist also grob verzeichnet. Trifft nun die umgekehrte Behauptung zu, daß die Organisation von den führenden Westmächten beherrscht wird? Diese Version kommt der Wahrheit näher, aber sie bedarf wesentlicher Abstriche: Natürlich sind sich die Westmächte keineswegs völlig einig, obwohl ihre Meinungsverschiedenheiten infolge ihrer Bündnisverpflichtungen selten klar zutage treten. Die politischen Vorstellungen Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten von der Lösung afrikanischer Probleme unterscheiden sich sehr stark voneinander, wobei Frankreich und die Vereinigten Staaten die beiden entgegenstehenden Extreme darstellen. Frankreich glaubt, die alten patriarchalischen Beziehungen zwischen den europäischen Ländern und den afrikanischen Gebieten könnten mit Hilfe profranzösischer Elitegruppen wirksam konserviert werden, und zwar bei Wahrung der formalen Unabhängigkeit der afrikanischen Länder. Die Anwesenheit Frankreichs in den früheren französischen Kolonien ist immer noch offen und öffentlich. Das Leben in diesen Gebieten hat sich seit der Kolonialzeit in mancherlei Hinsicht nicht wesentlich geändert. Viele, wenn auch nicht alle französischen Zivilbeamten und Militärs haben immer noch eine ausgesprochen koloniale Einstellung, und Frankreichs Haltung zu Kolonialländern alten Stils wie Portugal ist nach wie vor unverhüllt sympathisierend.

VII

Das andere Extrem der westlichen Auffassungen verkörpert die Politik der Vereinigten Staaten. Obwohl von widersprüchlichen Erwägungen beeinflußt, ist sie zunehmend antikolonial geworden. Das kommt teilweise, aber nur teilweise, von der eigenen antikolonialen Vergangenheit Amerikas. Diese Tradition ist durchaus real und bedeutsam, aber sie hat nicht immer die Politik bestimmt. Eine Zeitlang, besonders während der Ära Eisenhower, war die Politik der Vereinigten Staaten wesentlich von dem Argument der Kolonialländer bestimmt, die von ihnen verwalteten Territorien seien Bastionen für die Verteidigung der freien Welt gegen den Kommunismus. Die Schwäche dieser Argumentation wurde noch vor dem Ende der Amtszeit Eisenhowers deutlich, und die demokratische Regierung des Präsidenten Kennedy ist viel mehr

vom Gegenteil überzeugt, nämlich von der Überlegung, daß ein kolonialer Status durchaus keine Kraft, sondern eine Quelle der Schwäche für den Westen darstellt, ein Gebiet, in dem der Kommunismus infolge der Unzufriedenheit der Bevölkerung Fortschritte machen kann. Aus diesen Gründen ist die Regierung Kennedy viel näher, als es in der Blütezeit der vorhergehenden Regierung der Fall war, an die afro-asiatischen Länder herangerückt und entsprechend weiter weg von Frankreich, Portugal und Südafrika. Hieraus folgt, daß ein großer Teil des Einflusses, den die afro-asiatischen Länder in den Vereinten Nationen haben, auf dem Umweg über die Vereinigten Staaten ausgeübt wird. Wünsche, Anträge und Forderungen werden bei den Vereinigten Staaten unmittelbar erhoben oder auf sie zugeschnitten und damit indirekt an das bei weitem mächtigste und einflußreichste Mitglied der Organisation herangetragen. Vom afrikanischen Standpunkt aus ist die neue Entwicklung in der Politik der UN als positiv und höchst willkommen zu bewerten. Gleichzeitig wird diese Politik, wie das unvermeidlich ist, durch gewisse Einflüsse gebremst. Die Lenker und vor allem die Ausführenden der amerikanischen Politik beachten zunehmend die Rückwirkungen ihrer Afrikapolitik im allgemeinen und die ihrer Alliierten, die traditionelle Interessen in Afrika haben, im besonderen.

VIII

Der erste Alliierte, der hier erwähnt werden muß, ist natürlich England, dessen Einfluß auf die Vereinigten Staaten stärker ist als der anderer Länder, obwohl er dem Anschein nach zurückgeht. Die Afrikapolitik Englands ist nicht frei von Zweideutigkeiten und sogar von offenkundigen Widersprüchen. Einerseits verfolgte England in Asien und im tropischen Afrika zweifellos eine viel weitblickendere und aufgeschlossener Politik als die anderen Kolonialmächte, und seine Leistungen bei der Vorbereitung neuer Nationen auf die Unabhängigkeit sind besonders seit 1945 in vieler Hinsicht bewunderungswürdig.

In Zentral- und Südafrika war Englands Politik der letzten Jahre andererseits viel weniger klar und positiv. In bezug auf diese Teile Afrikas hat England seinen Einfluß auf die Vereinigten Staaten und die Vereinten Nationen zweifellos in einem Sinne ausgeübt, der den Erwartungen der unabhängigen afrikanischen Länder zuwiderläuft. Natürlich liegen in der Südafrikanischen Union und in Rhodesien starke britische Kapitalinteressen; auch gibt es in beiden Gebieten relativ große Bevölkerungsteile britischen Ursprungs. Auch in Katanga und in Angola sind die britischen Investitionen bedeutend. Die britische Katanga-Politik — sei es, daß sie von diesen Interessen oder von der Beziehung zwischen Katanga und dem rhodesischen Kupfergürtel oder von beidem beeinflußt wird — ist in wachsendem Maße in Widerspruch zu der Einstellung geraten, welche die Vereinigten Staaten in den Bemühungen eingenommen haben, ihre Politik mit der in Afrika vorherrschenden Stimmung in Einklang zu bringen. Und bei der Verwirklichung dieser Politik berücksichtigen die USA sowohl die britische Reaktion als auch die afrikanische.

Solchergestalt sind die widersprüchlichen Kräfte, welche die Politik der Vereinten Nationen im Kongo so schwierig und so schwankend machten. So stießen, um ein Beispiel aus den Ereignissen der letzten Wochen zu nehmen, die Streitkräfte der UN mit den separatistischen Kräften in Katanga zusammen, deren symbolischer Führer Moise Tschombé, der Präsident von Katanga ist. Die Streitkräfte der UN haben sich im Raume Elisabethville bis hin zur rhodesischen Grenze bei Kipuschi eine militärische Überlegenheit verschafft. Es ist gewiß, daß sich das Sekretariat der UN und das Oberkommando der UN-Truppen eine so drastische Maßnahme nicht zugetraut hätten, wären sie nicht der Unterstützung durch die Vereinigten Staaten sicher gewesen. Es steht eben-

falls fest, und der Hauptgrund für diese Unterstützung ist darin zu suchen, daß die afrikanische öffentliche Meinung, die Präsident Nkrumah von Ghana am deutlichsten aussprach, in der Frage der Wiedervereinigung des Kongo eine feste Haltung verlangt.

IX

So weit, so gut; aber nur so weit! Man war weithin der Auffassung, daß Tschombé und seinen belgischen und südafrikanischen Beratern und Söldnern keine Möglichkeit mehr gelassen würde, ihre Lage wieder zu festigen, wenn seine Soldaten zum dritten Mal gegen die UN Kampfhandlungen unternähmen. Sollte ein Kampf wieder ausbrechen — so die Annahme —, dann würden die UN ihre Aufgabe zu Ende führen und nicht wieder, wie in den beiden vorangegangenen Fällen, der britischen Intervention nachgeben, die nach außen hin einen Waffenstillstand, in Wirklichkeit aber die Wiederherstellung von Tschombés Regime forderte. So weit die Vermutungen. *Colin Legum*, einer der schärfsten Beobachter der Lage im Kongo, berichtete am Sonntag vor Beginn der Kämpfe, er habe von Beamten der UN in Léopoldville erfahren, diesmal gäbe es kein „vorzeitiges Disengagement“, sollte der Kampf erneut ausbrechen. Unter „vorzeitigem Disengagement“ verstand er zweifellos ein Ende der Feindseligkeiten ohne völlige Entwaffnung der von Söldnern geführten Gendarmerie, und ohne die Autorität der Zentralregierung in Katanga zu festigen.

Was aber geschah? Die britische Regierung verlangte einen Waffenstillstand. Die Gendarmerie blieb im Zentrum des Bergbaubereiches bestehen, und sie besteht noch. Der Waffenstillstand wurde gewährt, und die Nachricht kam, daß die UN Tschombé, der wieder, wie zweimal zuvor, nach Rhodesien geflohen war und sich dort mit Sir Roy Welenski getroffen hatte, freies Geleit zur Rückkehr nach Elisabethville angeboten hätten. Er selbst erklärte, er ginge zurück, um den Widerstand zu reorganisieren. Das ist vielleicht das erste Mal in der Geschichte, daß der Sieger in einem Streit dem Besiegten freies Geleit gibt, damit er zurückkehren und seinen Widerstand organisieren kann.

X

Wie schon mehrmals, sieht es im Kongo so aus, als ob die UN, nachdem sie unter dem Druck der afrikanischen Länder, besonders Ghanas, einen Schritt vorwärts getan haben, nun unter dem Druck westlicher Länder, besonders Englands, wieder einen Schritt zurückgingen. Tschombé persönlich ist natürlich unbedeutend, aber was er vertritt, ist von umso größerer Bedeutung. Er vertritt die europäischen Bergbauinteressen, die Union Minière, die den Anspruch erhebt, die Zukunft Katangas entscheidend mitzubestimmen, und zwar ohne Rücksicht auf die Wünsche der kongolesischen Regierung. Das ist der Plan, den die britische Diplomatie entschlossen und bisher erfolgreich verteidigt hat. Die Herausforderung der UN bleibt. Die Zukunft ist ungewiß. Mag sein, daß die Grundlage von Tschombés Macht durch die jüngsten Ereignisse entscheidend erschüttert ist und daß, wie viele hoffen, die kommenden Monate die friedliche Wiedereingliederung Katangas in den Kongo sehen werden. Wir müssen das hoffen, obwohl ich gestehe, schwere Befürchtungen zu haben. Die Kräfte, die Katanga beherrschen, sind zäh und verschlagen, und sie haben mächtige Freunde, während die UN, wie ich gezeigt habe, widerstreitenden Tendenzen und daher divergierenden Zielen ausgesetzt sind.

Eine Prüfung der jüngsten Ereignisse legt die Befürchtung nahe, daß Tschombé und seine Berater den UN scheinbar nachgeben und den Föderativplan für den Kongo annehmen, lediglich um ihre Polizei und die militärische Basis mehr oder weniger intakt zu erhalten. Unter dem Deckmantel dieser Scheinkapitulation könnten sie die wesentlichen Elemente

des Status quo in Katanga bewahren, um nach dem Abtransport oder einer drastischen Verminderung der UN-Truppen ihre de facto-Unabhängigkeit von neuem durchzusetzen.

XI

Katanga ist, wie ein weitblickender englischer Missionar von 70 Jahren sagte, ein Anhängsel Südafrikas, und der Kampf um seine Kontrolle ist ein Teil des Kampfes, der im kommenden Jahrzehnt oder in noch längerem Zeitraum um die Kontrolle Südafrikas ausgefochten wird. Katanga wird von ausländischen Bergbauinteressen beherrscht. Angola und Mozambique stehen unter der altmodischsten Form der Kolonialherrschaft. Das Kastensystem der Weißen herrscht in Süd- und Südwestafrika, und in Südrhodesien versucht man gerade jetzt, es weiter zu festigen. Mit allen diesen Problemen müssen sich die UN notgedrungen auseinandersetzen, und das feindselige Gezerre, in das sie im Kongo verwickelt worden sind, wird sich bei der Lösung all dieser Fragen bemerkbar machen. Man kann mit Sicherheit voraussagen, daß auf die Dauer der Kolonialismus und die Herrschaft der Weißen in Afrika zu Ende gehen. Weniger klar ist, wie lange der Kampf dauern, welche Formen er annehmen wird und welche Rolle die UN und die unabhängigen afrikanischen Länder in ihm spielen werden. Ich glaube, die afrikanischen Nationalisten sind gut beraten, wenn sie sich auf einen langen und harten Kampf vorbereiten, da sie es mit sehr starken Gegnern zu tun haben, die reich sind, gut bewaffnet und Diplomatie und Propaganda zu benutzen wissen. Nach meiner Meinung ist es ferner angebracht, nicht zu sehr auf das zu setzen, was die Vereinten Nationen in dieser Situation tun können. Vergleicht man die relative Schwäche des ausländischen Einflusses im Kongo mit seiner ungeheuren Stärke in Südafrika, und bedenkt man, daß nach zweieinhalbjähriger Anwesenheit der UN das politische Hauptproblem des Kongo noch ungelöst ist, so bekommt man eine Vorstellung von der Wegstrecke, die noch zurückgelegt werden muß. Daher sehen die afrikanischen Nationalisten die UN zweckmäßiger nicht als eine Art von *deus ex machina*, als eine mächtige Behörde, die jederzeit unterstützend eingreift, sondern als ein günstiges Feld für diplomatische Bemühungen. Was die UN auf politischem Gebiet für Afrika tun, wird das Ergebnis dieser Anstrengungen sein. Ein südafrikanischer Professor, *Athur Keppler Jones*, prophezeite 1947, daß im Jahre 1977 die Vereinten Nationen in der Südafrikanischen Union die Leitung übernehmen würden. Professor *Vernon McKay* hält das nicht für völlig unmöglich. Aber wenn das in Südafrika eintreten soll, oder wenn auf andere Art weiße Vorherrschaft, Apartheid und Kolonialismus dort abgeschafft werden sollen, dann bedarf es einer ungeheuren gemeinsamen Anstrengung der Völker Afrikas. Ein großer Teil dieser Anstrengung muß notwendigerweise auf dem Gebiet der Diplomatie und der Aufklärung der Weltöffentlichkeit erfolgen. Das günstigste Terrain hierfür sind vom afrikanischen Standpunkt aus die Vereinten Nationen. Damit diese Diplomatie und Aufklärung voll wirksam werden, muß der aktive Teil der afrikanischen öffentlichen Meinung die Vereinten Nationen in dem, was sie sind und wie sie arbeiten, realistisch einschätzen.

Sie sollten nicht einseitig negativ gesehen werden, weder als ein überflüssiges noch als ein rein neokolonialistisches Unternehmen. Aber sie sollten auch nicht mit blindem Idealismus für eine bereits vollkommen unparteiische und unbedingt wirksame internationale Organisation gehalten werden, deren Tätigkeit unberührt vom Druck der internationalen Politik ausgeübt wird. Man sollte sie als das nehmen, was sie sind: unvollkommen, aber notwendig, Umwege machend, aber nützlich — und mit ihr auf bestmögliche Weise zusammenarbeiten. (31. Dezember 1962)

Anmerkung:

1 McKay, *Africa in World Politics*, New York 1961.

Das Ende der Sezession von Katanga

Zusammenbruch einer Propaganda-Kampagne gegen die Wahrheit

GEORGE WRONKOW, NEW YORK

Die Vereinten Nationen erhielten von der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat den festen Auftrag, die Wiedervereinigung des Kongo herbeizuführen. Mitte Januar endete die Sezession Katangas nach der Erklärung des Präsidenten Moïse Tschombe, den Widerstand gegen den von Generalsekretär U Thant ausgearbeiteten Plan für einen föderalistischen Kongo aufzugeben und an der Durchführung dieses Plans mitzuarbeiten. Die Entschließungen, die auch Einsatz von militärischer Macht vorsahen, vor allem, um die von Tschombe angeheuerten weißen Söldner zu entwaffnen und für Ruhe und Ordnung zu sorgen, stehen in völliger Übereinstimmung mit dem Grundgesetz, mit dem Belgien dem Kongo die Unabhängigkeit gewährte. Dieses Gesetz ist wichtig, nicht so sehr, weil es von den Belgiern bewilligt wurde, sondern weil es ein Abkommen zwischen den kongolesischen Führern darstellte — unter ihnen der von kapitalistischen Interessen unterstützte Tschombe und der später ermordete, von den Sowjets unterstützte Patrice Lumumba. Tschombe fand eine Entschuldigung für seine Sezession, als Lumumba eine starke Zentralgewalt zu erzwingen suchte, während das Abkommen Bildung einer Föderation vorsah. Nach dem Sturz Lumumbas und der Errichtung einer gemäßigten Zentralregierung unter Adoula fiel der Vorwand für weitere Sezession fort, zumal der von der UN ausgearbeitete Föderationsplan den Einzelprovinzen weiteste Autonomie gewährte.

Diese Sezession scheint nach zweieinhalbjährigem Bestehen jetzt durch das energische Durchgreifen der Vereinten Nationen gebrochen. Doch selten ist über eine UN-Aktion in großen Teilen der Weltpresse, die sich rühmt, eine freie Presse zu sein, so einseitig und vor allem falsch berichtet worden, wie über die Katanga-Operationen der Vereinten Nationen. Besonders weite Teile der europäischen Presse nutzten die Flut widerspruchsvoller Nachrichten aus, um eine Polizeiaktion, die glücklicherweise bisher verhältnismäßig wenige Opfer gekostet hat, zu einem blutigen Krieg der UN-Truppen gegen Tschombe aufzubauen. Die dunkelsten Motive wurden den UN-Kräften unterschoben. Einige sahen eine Verschwörung der Afro-Asiaten, die Weißen aus dem schwarzen Erdteil zu treiben, andere sahen ein kommunistisches Manöver, um den privaten Reichtum der Union Minière zu nationalisieren. Wieder andere waren überzeugt, daß amerikanische Kupferinteressen die Vernichtung der Union Minière durch die von Tschombe angedrohte Politik der verbrannten Erde wünschten, um sich eine Konkurrenz vom Halse zu schaffen.

Es ist schwer, in dem Einigungsplan U Thants, der sich jetzt der Verwirklichung nähert, irgend eine Rechtfertigung für diese Anschuldigungen zu finden. Denn wesentlich zum Erfolg dieses Programms ist die Erhaltung der Produktionsfähigkeit der Union Minière, damit ihre steuerfähigen Einnahmen zwischen Katanga und der Zentralregierung aufgeteilt werden können. Die Kritik war auch gegen den Machteinsatz der Vereinten Nationen, eine politische Regelung durch Gewalt zu erzwingen, gerichtet. Hier wurden Übertreibungen und Verfälschungen zu erstaunlichen Höhen getrieben. Das irrationale Verhalten Tschombes während der Krise wurde zu einer Verwirrung in den Reihen der UN umgebogen. Im Gegensatz zu solchen Meldungen zeigte das vorsichtige Vor-

gehen der Truppen mit den blauen Helmen, daß Tschombe in Wahrheit eine „Papiertigermacht“ errichtet hatte, die sich fast ausschließlich auf eine gutfinanzierte Propagandamaschine stützte. Die gefürchtete Gendarmerie Tschombes wurde zum großen Teil durch das einfache Mittel entwaffnet, daß die UN den weit rückständigen Sold auszahlten, worauf die Gendarmen zufrieden nach Hause gingen. Die Mission der UN im Felde bestand vor allem darin, Bedingungen einer verhältnismäßigen Stabilität zu schaffen, in der die inneren Probleme des Kongo geregelt werden können. Diese Aufgabe ist bei weitem noch nicht beendet, aber die Hoffnungen für eine Befriedung des Kongo sind gestiegen.

Die politischen Motive für die kompromißlose Stellung der Vereinten Nationen sind häufig so verfälscht dargestellt worden, daß eine Antwort auf alle Angriffe gegen die Weltorganisation und die Vereinigten Staaten, die die Operation kräftig unterstützten, Bücher füllen könnte. Anfang Dezember des vergangenen Jahres hatte sich Tschombes Haltung gegen den Einigungsplan der UN plötzlich wieder versteift, und vorher gemachte Versprechen wurden von ihm willkürlich gebrochen. Premierminister Adoula in Léopoldville konnte sich kaum mehr der Extremisten erwehren, die drastische Maßnahmen gegen Katanga forderten. Washington und die Vereinten Nationen befürchteten, daß die gemäßigte, aber schwache Adoula-Regierung zusammenbrechen würde. Die Gefahr eines Bürgerkrieges zog wieder einmal drohend auf. In einer gemeinsamen amerikanisch-belgischen Erklärung wurde Tschombe unmißverständlich mitgeteilt, daß seine freiwilligen Aktionen zur Erreichung der kongolesischen Einigung in sehr kurzer Zeit Fortschritte zeigen müßten, andernfalls scharfe Maßnahmen gegen Katanga ergriffen werden würden. Da diese Mahnung erfolglos blieb, forderte U Thant die Mitgliedstaaten zu wirtschaftlichen Sanktionen auf. Nur wenige der Hauptkunden der Union Minière schienen willig, sich diesen Sanktionen anzuschließen. Dabei war die Union Minière, die ursprünglich die Sprungfeder der Sezession Tschombes gewesen war und für die Verbreitung seiner Propaganda sorgte, allmählich zu Kompromissen bereit. Sie fürchtete, daß Tschombe ihr über den Kopf wüchse und es mit seiner „Verbrannten-Erde-Politik“ wirklich ernst meinen könnte. Sie suchte Mittel, um die unterbrochenen Zufahrtswege durch den Kongo zum Hafen Matadi wieder öffnen zu können. Denn ihre wichtigste Transportlinie zur See ging während der Sezession durch Angola nach dem Hafen Lobito, und sie fürchtete politische Komplikationen in der portugiesischen Kolonie, die diesen Weg bald abschneiden könnten. Den Geschäftsleuten der Union Minière ist eine von den Vereinten Nationen gesicherte Lebenslinie durch den Kongo heute nicht unerwünscht. Die zögernde Unterstützung der belgischen und englischen Regierung in der letzten Phase der UN-Aktionen spiegelt zumindest zum Teil den Wandel im Denken der Union Minière wider.

Die veränderte Weltlage nach der Kubakrise hatte nicht unwesentliche Rückwirkungen auf die Geschehnisse in Katanga. Tschombe hatte seine ganze Macht auf den Differenzen der Großmächte aufgebaut. Seine Propaganda nutzte die Spannungen zwischen Amerika und Rußland, die delikaten Beziehungen zwischen England und Rhodesien, die Befürch-



Die Karte zeigt den Kongo und seine abgespaltene Südprovinz Katanga. Der Kongostaat ist etwa zehnmal so groß wie die Bundesrepublik. Ohne die Katangaprovinz ist der Kongostaat nicht lebensfähig. Die UN-Aktion hat deshalb die Wiederherstellung der Einheit zum Ziel.

tungen über Angola, das finanzielle Veto de Gaulles (und auch der Sowjetunion) gegen die UN-Truppen im Kongo und die vermeintliche Schwäche der Vereinten Nationen voll aus, um sich vor einem gläubigen Teil der westlichen Öffentlichkeit als antikommunistischer Held darzustellen. Er wußte, daß die UNO aktionsunfähig bleiben müsse, solange die beiden Supermächte jede einheitliche Aktion unmöglich fanden. Doch Kuba hatte die Rücknahme der kommunistischen Fronten von Gebieten zufolge, die für Moskaus Interessen nicht lebenswichtig sind. Die folgende einstimmige Wahl U Thants zum Generalsekretär der UN sicherte zumindest passive Zustimmung der Sowjets zu einem von U Thant geforderten energischen Vorgehen gegen Tschombe. In dieser Situation beschloß die Kennedy-Regierung stärkste Unterstützung jeder UN-Operation, nachdem eine militärische amerikanische Untersuchungskommission, die nach dem Kongo entsandt worden war, festgestellt hatte, daß die Adoula-Regierung ohne schnelle Hilfe zusammenbrechen müßte. Inzwischen steigerten sich die Anzeichen, daß Tschombe weder seine Gendarmerie noch die weißen Söldner noch die eigene Regierung mehr in der Hand hatte, da seine Kassen durch die Lasten für die zu große Armee und die Kosten der ungeheuren Propaganda erschöpft waren.

In Katanga selber spielten sich dann in rascher Folge die Ereignisse ab, die zu einer Fülle falscher Berichterstattung geführt haben. In der Nacht vom 27. zum 28. Dezember eröffnete die Katangagendarmerie mit oder ohne Wissen Tschombes schweres Feuer mit automatischen Waffen gegen UN-Stellungen bei Elisabethville, obgleich Tschombe versprochen hatte, jedes Feuer einzustellen. Erst am 28. Dezember wurde den UN-Truppen der Befehl zur Gegenaktion gegeben. Am 29. Dezember wurde gemeldet, daß die Lage in Elisabethville wieder normal sei und die UNO Kontrolle über alle Verbindungswege errichtet habe. Es erfolgte kein starker Widerstand während des Räumens der Straßensper-

ren und Gendarme und weiße Söldner flüchteten unter Hinterlassung von Waffen und Material. Am 30. Dezember wurde die militärische Operation in Elisabethville beendet, und UN-Truppen besetzten die Städte Kipuschi und später Jadotville, zwei der Schlüsselstädte der Union Minière. Die örtlichen Behörden stellten sich sofort den UN zur Verfügung, um Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten. Drei Katanga-Flugzeuge wurden auf dem Militärflugplatz Kolwezi zerstört.

Während dieses Vormarsches brachen die Verbindungen zwischen dem UN-Hauptquartier und den UN-Behörden in Léopoldville zusammen. Sensationsmeldungen erschienen in der europäischen Presse, daß die Weltorganisation ihre Truppen nicht mehr in der Hand habe, die auf eigene Faust einen Angriffskrieg führten. Tatsächlich scheint der Vormarsch über vorher abgesteckte Ziele hinaus Unterhandlungen über eine friedliche Übergabe Jadotvilles geschadet und unnötige Opfer gefordert zu haben, einige Anlagen der Union Minière wurden durch weiße Söldner in die Luft gesprengt. Doch U Thant erklärte, daß ein derartiger Zusammenbruch der Verbindungen sich nicht wiederholen dürfe, und alle Missionen im Felde unter der Verantwortung und Kontrolle des Generalsekretärs bleiben müssen. Untergeneralsekretär Dr. Ralph Bunche wurde sofort in den Kongo entsandt, um engsten Kontakt zwischen den UN-Stellen im Kongo und New York wiederherzustellen.

Später rückten UN-Truppen von Elisabethville zur nordrhodesischen Grenze vor, um die Haupteisenbahnlinie nach Elisabethville zu sichern. Tschombe, der zunächst geflüchtet war, dann wieder in seine Hauptstadt zurückkehrte, um erneut zu fliehen, bis er schließlich das Ende der Sezession zugab, arbeitete hier mit den UN zusammen und forderte seine Gendarme auf, keinen Widerstand zu leisten. Kolwezi blieb die letzte katangesische Industriestadt unter der Herrschaft der Gendarmerie und der weißen Söldner. Hier herrschte höchster Terror und in den Büros der Union Minière größte Furcht, daß irgend ein Verrückter unter den meist betrunkenen Gendarmen oder den etwa hundert noch verbliebenen Landsknechten den Staudamm oder die Kupfer- und Kobaltwerke in die Luft sprengen könnte. Es wurde schließlich bekannt, daß Tschombe den weißen Offizieren ihren Lohn ausgezahlt hätte und viele von ihnen über die Grenze nach Rhodesien verschwunden seien. Auch die UN-Truppen, die sich Kolwezi näherten, gingen äußerst vorsichtig vor, um die Zerstörung der Anlagen zu verhüten.

Übrigens wurde bei Übernahme der Katanga National Bank in Elisabethville festgestellt, daß ein bis zwei Milliarden kongolesischer Francs fehlten, die Ende Dezember den Kassen entnommen worden waren (80 bis 160 Millionen Mark). Bescheidenere Schätzungen geben die fehlende Summe mit etwa 50 Millionen Mark in kongolesischen Banknoten an. Tschombe hatte dieses Geld vorher als Deckung für von ihm selbst gedrucktes Katangageld benutzt.

Einer der immer wieder gehörten Vorwürfe, daß die Vereinten Nationen in Katanga gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker verstießen, entbehrt jeder echten Grundlage, denn die Bevölkerung Katangas hat sich niemals für Separation ausgesprochen. Über die Hälfte dieser Bevölkerung, vor allem die Balubastämme, wurden von Tschombe blutig unterdrückt. Tschombe selber hatte bei seiner Wahl nur 45 Prozent der Stimmen auf sich vereinen können. Die Sezession wurde mit seinen damaligen weißen Beratern beschlossen, und keine einzige Nation hat diese Sezession anerkannt. Auf die Beschuldigung, daß die Vereinten Nationen in inneren Angelegenheiten des Kongo intervenieren, antwortete der amerikanische Delegierte Stevenson: „Die Vereinten Nationen intervenieren nicht in inneren Angelegenheiten, da sie von der legitimen Regierung des Kongo gebeten wurden, ihr zu Hilfe zu kommen, um Ordnung in diesem unruhe-

durchzuckten Lande aufrechtzuerhalten. Die Vereinten Nationen bleiben auf Aufforderung der Zentralregierung im Kongo.“

Die volle Unterstützung der Katangaaktion durch die Vereinigten Staaten zeigt ein weiteres Feld, auf dem Amerika und manche europäische Verbündete entschieden anderer Meinung sind. Washington ist mit dem bisherigen Gang der Ereignisse äußerst zufrieden. Diese Genugtuung ist vor allem auf der Tatsache begründet, daß die Operation den Vereinten Nationen in den meisten Teilen der Welt erhöhtes Prestige gegeben hat. Denn wären die UN gezwungen gewesen, sich aus dem Kongo zurückzuziehen, ohne das Land wiedervereint zu haben, so hätte dieses Eingeständnis der Ohnmacht es sehr schwer gemacht, das Entstehen von lokalen Brandherden zu verhindern und den Frieden durch internationale Aktion zu erhalten.

Für Afrika geht die Wichtigkeit der Kongoaktion weit über die Grenzen dieses Landes hinaus. Fast alle afrikanischen Staaten sind wie der Kongo künstliche Schöpfungen ihrer einstigen europäischen Herrscher. Ihre Grenzen durchschneiden alte traditionelle Bindungen, religiöse und Stammeszugehörigkeiten. Unter diesen Umständen können die neuen Nationen nur in ihrer Unabhängigkeit überleben, falls ihre territoriale Einheit nicht durch Ansprüche einzelner Stämme auf Sezession gefährdet wird. Ein Rückfall in die Autonomie

Eine von Katangastreitkräften zerstörte Eisenbahnbrücke über den Lualabafluß in Nordkatanga. Zum Segen für den Kongo sind die Zerstörungen insgesamt sehr gering.



von Stämmen würde zu einem allgemeinen Bürgerkrieg in ganz Afrika führen. Und Tschombe ist ja schließlich nur ein Stammeshäuptling. Er mag ein Afrikaner sein, der sich dank der Gelder der Union Minière und seiner Propagandamaschine einen Namen in der Welt gemacht hat. Aber er ist ein Afrikaner, der seinen Fuß in keinen einzigen unabhängigen afrikanischen Staat setzen kann. In afrikanischen Augen hat er die Sache der farbigen Völker verraten und sich weißen Wirtschaftsinteressen verkauft. Vor allem aber hat er weiße Söldner nicht nur aus Europa sondern dem verhaßten Südafrika gekauft, um sie gegen Kongolesen und die farbigen Truppen der Vereinten Nationen einzusetzen. Die europäische Öffentlichkeit mag heute in Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse und vor allem durch Fehlinformierung und sensationelle Übertreibung den UN-Aktionen kritisch gegenüberstehen, es ist aber keine Frage, daß diese UN in den Augen der afro-asiatischen Völker gewaltig an Prestige gewonnen haben.

Die Natur der Intervention der Vereinten Nationen im Kongo kann nur völlig verstanden werden, falls die Gesamtverhältnisse Afrikas in Betracht gezogen werden. Die jungen Staaten müssen sich in ihrer Einheit sicher fühlen, damit sie sich ohne Furcht der schweren Aufgabe widmen können, wirtschaftliche Lebensfähigkeit zu erreichen. Hierbei müssen sie an die Weltorganisation als Helfer glauben können. Der Auftrag der Vereinten Nationen ist noch nicht beendet, obgleich Generalsekretär U Thant hofft, in Kürze Truppen aus dem Lande abziehen und die finanzielle Last von 48 Millionen Mark pro Monat für die Organisation erleichtern zu können. Sein Ziel ist es, eine Situation genügender Stabilität zu schaffen, um den UN die Möglichkeit zu geben, die Kongooperation abzuschließen. Rechts- und linksradikale Abenteurer mögen dieses Ziel verzögern, das U Thant mit folgenden Worten umriß: „Ich wünsche einen geeinten Kongo zu sehen, in dem die Provinz Katanga, ihre Bevölkerung und ihre Führer die einflußreiche Rolle spielen werden, die einem so reichlich mit natürlichen Rohstoffen gesegneten Teil des Landes zukommt. Ich bin sicher, daß dies die Wünsche der Mitglieder der Vereinten Nationen, der überwältigenden Mehrheit des kongolesischen Volkes mit Einschluß sehr vieler Katangenser widerspiegelt.“

In den Augen der Unterstützer ihrer Politik haben die Vereinten Nationen einen Aufeinanderprall der Supermächte im Kongo verhütet, der leicht, in kommunistische und kapitalistische Teile zerfallend, ein zweites Korea hätte werden können. In den Augen der Gegner haben die Vereinten Nationen einen guten Antikommunisten zu Fall gebracht und die weitere weiße Vorherrschaft in Rhodesien und Angola gefährdet. Diese Gegner sehen einen Eingriff in die inneren Angelegenheiten eines Landes und fürchten, daß die UN in Zukunft mißbraucht werden könnten, um innere Änderungen in anderen Ländern herbeizuführen. Vor allem aber betrachteten sie Tschombe als ein stabiles Element in Afrika, der bereit war, mit europäischen Interessen zusammen zu arbeiten, die allein fähig seien, das Land zu entwickeln. Doch viele dieser gegnerischen Argumente werden an Schlagkraft verlieren, wenn ihre Propagierung nicht mehr aus den einst unerschöpflich scheinenden Quellen der Katanga-Lobby finanziert wird. Der Zusammenbruch des separatistischen Katangastaates mit seinem „Papiertiger“ Tschombe an der Spitze führte gleichzeitig zum Zusammenbruch einer Propaganda-Kampagne gegen die Wahrheit.

Meinungsverschiedenheiten über die Rolle der Vereinten Nationen, die durchaus nicht immer fehlerfrei war, werden noch lange fortbestehen. Aber sie werden von nun ab hoffentlich nicht mehr durch eine völlig verfälschte und sensationelle Propaganda so verzerrt, daß sich ein großer Teil der Öffentlichkeit kein Bild über die wahren Verhältnisse machen kann.

UN und Sonderorganisationen in Kürze

U Thant Generalsekretär

Die Generalversammlung bestellte am 30. November 1962 U Thant durch einstimmige Wahl zum Generalsekretär für die Zeit bis zum 3. November 1966. U Thant war am 3. November 1961 als Nachfolger Hammarskjölds für dessen restliche Dienstzeit bis zum 10. April 1963 zum Amtierenden Generalsekretär gewählt worden.— Artikel 97 der UN-Charta bestimmt, daß der Generalsekretär nur auf Grund einer Empfehlung des Sicherheitsrats einschließlich seiner fünf ständigen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt werden kann. Der Sicherheitsrat beschloß diese Empfehlung auf Antrag seiner sechs zeitweiligen Mitglieder Chile, Ghana, Irland, Rumänien, Venezuela und der Vereinigten Arabischen Republik in geschlossener Sitzung am Vormittag des 30. November 1962 einstimmig. Der Beschluß wurde dann vom Präsidenten des Sicherheitsrats für den November, Mahmoud Riad von der Vereinigten Arabischen Republik (die Präsidentschaft im Sicherheitsrat wechselt monatlich), an den Präsidenten der Generalversammlung, Muhammad Zafrulla Khan, weitergeleitet. Am Nachmittag des gleichen Tages erfolgte dann die einstimmige Wahl U Thants durch die Generalversammlung.

Die UN-Verluste im Kongo

Die Verluste der UN-Truppen im Kongo seit dem ersten Einsatz im Juli 1960 betragen nach einer am 31. Januar 1963 erfolgten Mitteilung des Sekretariats der Vereinten Nationen in New York 127 Tote und 133 Verwundete. Die Verteilung auf die beteiligten Nationen ist folgende: Ghana 42 Gefallene, Indien 20, Irland 18, Italien 14, Äthiopien 13, Schweden 9, Nigeria und Tunesien je 3, Sudan 2, Indonesien, Malaya und Marokko je 1.

U Thant zur Kongohilfe

Auf seiner ersten diesjährigen Pressekonferenz am 29. Januar 1963 erklärte Generalsekretär U Thant, daß infolge der Befriedung des Kongo außer der ausschließlichen Hilfe über die Vereinten Nationen nun auch die bilaterale interessierter Staaten erwünscht sei. U Thant sagte: „Das Hauptziel der bisherigen Politik war, jede Möglichkeit eines Eindringens des Kalten Krieges in den Kongo, das eine komplizierte Lage noch mehr kompliziert hätte, zu verhüten. Aber jetzt haben wir erfolgreich die militärische Phase der Kongoaktion hinter uns, und ich stehe in Beratungen mit der Zentralregierung des Kongo, um die Ratsamkeit der Eröffnung bilateraler Hilfsprogramme neben den durch die Kanäle der UN fließenden zu erwägen.“ Bei gleicher Gelegenheit teilte U Thant mit, daß ab März ein erster Abbau der UN-Streitkräfte von 19 000 auf 16 000 erfolgen werde. Der gegenwärtige Stand der UN-Truppen im Kongo beläuft sich auf insgesamt 18 918 Mann. Hierin sind

einbegriffen die kämpfende Truppe, die Stäbe, das Luftwaffenpersonal, die rückwärtigen und die Verwaltungsdienste. Die Aufgliederung auf die beteiligten Nationen ist folgende: Argentinien 52, Äthiopien 2 992, Brasilien 2, Dänemark 100, Ghana 706, Indien 5 626, Indonesien 1 627, Irland 867, Italien 52, Kanada 310, Kongo (Léopoldville) 617, Liberia 242, Malaiischer Bund 782, Niederlande 6, Nigeria 1 892, Norwegen 146, Österreich 44, Pakistan 687, Schweden 1 044, Sierra Leone 122, Tunesien 1 042.

Handelskonferenz der UN

Die von der Generalversammlung eingesetzte Vorbereitungskommission für die von ihr am 8. Dezember 1962 beschlossene Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Anfang 1964 stattfinden soll, trat erstmals am 22. Januar 1963 in New York zusammen. Der Vorbereitungsausschuß, dem die Vertreter von 25 verschiedenen Mitgliedstaaten angehören, befaßt sich mit organisatorischen Fragen. Die Handelskonferenz selbst dient vor allem den Wirtschaftsproblemen der Entwicklungsländer. Es soll geprüft werden, wie der Handel zwischen Entwicklungs- und Industrieländern verstärkt werden kann. Ein Hauptpunkt der Tagung ist das Problem stabiler Rohstoffpreise. Die nächste Sitzung des Vorbereitungsausschusses ist im Mai. Hierauf wird sich der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen in seiner Sommertagung mit dem Thema befassen und die entscheidenden Entschlüsse für die Konferenz fällen.

IAEO jetzt 80 Mitglieder

Uruguay hat am 30. 1. 1963 die Urkunde über die Ratifizierung der Satzung der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) hinterlegt und ist somit deren achtzigstes Mitglied geworden. Die IAEO ist eine mit den Vereinten Nationen verbundene Organisation und hat ihren Sitz in Wien. Die Bundesrepublik Deutschland ist bereits seit längerem Mitglied der Organisation.

IAEO veröffentlicht Strahlenschutznormen

Grundnormen für den Strahlenschutz hat die Internationale Atomenergieorganisation (IAEO) Mitte Januar 1963 veröffentlicht. Diese Normen schreiben höchstzulässige Werte für die Strahlenbelastung von Strahlenarbeitern und Bevölkerung vor. Ferner werden Grundsätze für Arbeiten mit ionisierenden Strahlen aufgestellt und eingehende Normen festgelegt, die für die Organisation selbst sowie für die mit ihrer Hilfe durchgeführten Arbeiten gelten sollen.

Nach einem Beschluß des Gouverneursrats der IAEO wird der Generaldirektor die Mitgliedstaaten auffordern, diese Normen als Grundlage bei der Ausarbeitung innerstaatlicher Gesetze und Empfehlungen für den Schutz gegen die

Gefahren ionisierender Strahlen zu verwenden.

Die Grundnormen der IAEO beruhen soweit als möglich auf den Empfehlungen der Internationalen Kommission für Strahlenschutz (ICRP) und entsprechen möglichst weitgehend den von anderen internationalen Organisationen veröffentlichten Normen. Sie wurden von einer Gruppe von Sachverständigen aus 11 Ländern und einem Vertreter der ICRP unter dem Vorsitz von Prof. L. Bugnard, Frankreich, ausgearbeitet. Auch Vertreter der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, von EURATOM und der Europäischen Kernenergie-Agentur nahmen an den Beratungen der Sachverständigengruppe teil.

Die Normen der IAEO gelten für die Erzeugung, Verarbeitung, Verwendung, Lagerung und Beförderung natürlicher oder künstlich hergestellter Strahlenquellen sowie für den Umgang mit derartigen Substanzen und für die Beseitigung radioaktiver Stoffe. Die in den Grundnormen erwähnten Strahlendosen beziehen sich sowohl auf innere als auch auf äußere Bestrahlung. Sie umfassen jedoch nicht die Strahlendosen, die bei ärztlichen Untersuchungen oder Behandlungen oder durch natürliche Strahlung absorbiert werden.

Die IAEO ist der Ansicht, daß die in ihren Grundnormen festgesetzten Höchstwerte, die auf den Empfehlungen der ICRP beruhen, eine geeignete Grundlage für die gesetzliche Regelung des Strahlenschutzes von Arbeitenden und Öffentlichkeit bilden, ohne daß sich für die Benutzer radioaktiver Materialien eine all zu große Belastung ergäbe. Die empfohlenen Höchstgrenzen für eine Strahlenbelastung, die auf gründlichen wissenschaftlichen und technischen Untersuchungen und jahrelangen Erfahrungen mit den praktischen Problemen des Strahlenschutzes beruhen, entsprechen den allgemein geltenden Ansichten über die Maßnahmen, die zur Gewährleistung einer angemessenen Sicherheit geeignet wären.

In den Grundprinzipien für Strahlenarbeiten wird gefordert, daß Arbeiten, die eine Strahlengefährdung nach sich ziehen können, meldungs-, registrierungs- oder konzessionspflichtig sein müssen; ferner wird der Aufbau eines entsprechenden Verwaltungsapparates sowie eine Kontrolle und ärztliche Überwachung verlangt. Für praktische Anleitungen zur Durchführung der Grundnormen wird auf frühere Publikationen der IAEO-Schriftenreihe „Strahlenschutz“ verwiesen.

Die jetzt erstmals veröffentlichten Grundnormen für den Strahlenschutz genehmigte der Gouverneursrat der IAEO im Juni 1962. Sie werden in regelmäßigen Abständen revidiert.

Jamaika 105. Mitglied der ILO

Am 28. Dezember 1962 wurde Jamaika als 105. Mitgliedstaat in die Internationale Arbeitsorganisation, einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen, aufgenommen.

Arbeitsbedingungen in der Fischerei-industrie

Eine Tagung des Fischereiausschusses der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ging am 19. Dezember 1962 zu Ende. Die Beschlüsse des Ausschusses befassen sich vor allem mit Unterbringung und Sicherheitsmaßnahmen auf Fischereifahrzeugen, Leistungen bei Unfall und Berufskrankheiten, Mindestbedingungen für den Befähigungsnachweis als Hochseefischer und mit der Berufsausbildung.

Spende für das Andenprogramm

Die Vereinigung der Japanischen Fernmeldeindustrie spendete 100 Transistorenempfänger für das Andenprogramm. Damit wird zahlreichen indianischen Gemeinden in der Region von Chimborazo, Ecuador, ermöglicht, das für sie ausgestrahlte Ausbildungs- und Schulprogramm zu empfangen. — Das Andenprogramm wird von den Regierungen Argentiniens, Boliviens, Chiles, Ecuadors, Kolumbiens, Perus und mit der Hilfe der Vereinten Nationen sowie verschiedener Sonderorganisationen durchgeführt. Federführend für dieses Programm ist die Internationale Arbeitsorganisation (ILO). Das Ziel des Programms ist es, die Lebensbedingungen von 7 Millionen Indianern der Andenregion zu heben und sie in die wirtschaftliche und soziale Struktur ihrer Länder einzugliedern.

Kampagne gegen den Hunger

In der Woche vom 17. bis zum 24. März 1963 wird die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) im Rahmen der weltweiten Kampagne gegen den Hunger verstärkt an das Gewissen der Welt appellieren. Generalsekretär U Thant und der Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), Sen, erließen eine gemeinsame Botschaft, in der sie die Öffentlichkeit aufrufen, sich an der internationalen Woche gegen den Hunger zu beteiligen. Die Sonderwoche dient neuen Anstrengungen zur Beseitigung des Hungers und der Armut in großen Teilen der Welt. Alle interessierten Personen werden aufgefordert, sich durch irgendeine persönliche Aktion zu den langfristigen Zielen der Kampagne für die Freiheit von Hunger zu bekennen.

Der Nahrungsmittelbedarf der Welt

Nach einer soeben erfolgten Verlautbarung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) müssen die Lebensmittelvorräte der Welt bis zum Jahre 1980 verdoppelt und bis Ende dieses Jahrhunderts verdreifacht werden, wenn eine bescheidene Verbesserung der Ernährungslage der Völker herbeigeführt werden soll. Rund 300 bis 500 Millionen Menschen haben keine genügende Nahrung. Etwa ein Drittel bis zur Hälfte der jetzigen Weltbevölkerung von rund 3 Milliarden leidet Hunger oder ist unterernährt. Um im Jahre 2000 den dann vorhandenen mehr als 6 Milliarden Menschen zumindest den gegenwärtigen

Ernährungsstandard bieten zu können, müssen die Lebensmittelvorräte in Afrika verdoppelt, in Lateinamerika mit Ausnahme von Argentinien, Uruguay und Paraguay verdreifacht und im Nahen, Mittleren und Fernen Osten um 150 vH vermehrt werden. Insgesamt müssen in der ganzen Welt 120 vH mehr Nahrungsmittel vorhanden sein, damit der künftige Bedarf gedeckt werden kann.

UNESCO-Schlichtungsausschuß für Erziehungswesen

Am 10. Dezember 1962, dem Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, setzte die Generalkonferenz der UNESCO einen Schlichtungsausschuß (Conciliation and Good Offices Commission) ein, dessen Aufgabe es ist, die Anwendung der UNESCO-Konvention gegen die Diskriminierung im Erziehungswesen zu erleichtern. Insbesondere soll der Schlichtungsausschuß Meinungsverschiedenheiten beseitigen, die zwischen den der Konvention beigetretenen Staaten entstehen. Der aus 11 Mitgliedern bestehende Ausschuß wird seine Arbeit aufnehmen, sobald das Zusatzprotokoll zur Konvention über seine Einsetzung und Aufgaben von 15 Staaten ratifiziert worden ist.

Die Konvention selbst, die am 22. Mai 1962 in Kraft trat, wurde bisher von 9 Mitgliedstaaten der UNESCO ratifiziert. Die Signatarstaaten sind verpflichtet, von allen gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen abzuweichen, die eine Diskriminierung auf dem Gebiet des Erziehungswesens zur Folge haben. Nach der Konvention gilt als Diskriminierung „jede Unterscheidung, jede Beschränkung oder Bevorzugung, die sich aus Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, wirtschaftlichen Verhältnissen oder Geburt herleitet und den Zweck hat, die Gleichberechtigung auf dem Gebiet der Erziehung aufzuheben oder zu beeinträchtigen“.

Nach der Einsetzung des Schlichtungsausschusses durch die UNESCO gibt es jetzt zwei mit der Wahrung der Menschenrechte befaßte Ausschüsse im Rahmen der Vereinten Nationen. Den ersten Ausschuß dieser Art hatte die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) mit dem Zweck gegründet, Meinungsverschiedenheiten über die Freiheit der Gewerkschaften zu schlichten.

WHO hat 118 Mitglieder

Die Regierung von Trinidad und Tobago hat beim Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Annahme der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hinterlegt, wie der Generaldirektor der WHO Dr. M. G. Candau am 30. Januar 1963 bekanntgab. Hierdurch erhöht sich die Mitgliedschaft dieser Sonderorganisation der Vereinten Nationen auf 118.

Spenden zur Malariabekämpfung

Die freiwilligen Beiträge zum Malaria-Ausrottungsprogramm, das von der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

durchgeführt wird, beliefen sich zwischen Mai und Ende 1962 auf 2 629 766 Dollar. Die Vereinigten Staaten sind hieran mit 2,5 Millionen Dollar beteiligt, die Bundesrepublik Deutschland sagte eine Zahlung von 62 500 Dollar zu. Weitere Beiträge während dieser Zeit kamen von Griechenland, Kuwait, Libanon, Nigeria, Pakistan, den Philippinen, Obervolta und dem Vatikan. Das WHO-Nationalkomitee Großbritanniens spendete 6 900 Dollar.

Mangelnde Wasserversorgung

175 Millionen Männer, Frauen und Kinder, das sind 87 vH der Gesamtbevölkerung der WHO-Region „östliches Mittelmeer“, haben in ihren Wohnungen kein Wasser. Sie sind auf eine mehr oder weniger weit entfernt liegende Wasserstelle angewiesen. Eine Untersuchung der Weltgesundheitsorganisation besagt, daß weniger als 13 vH der über 200 Millionen Bewohner umfassenden Region über Leitungswasser verfügen. Diese ungünstige Gesamtlage begünstigt die Ausbreitung von Typhus, Ruhr und Cholera. Für die nähere Zukunft ist keine Besserung zu erwarten, weil die Bevölkerung schneller wächst als die Zahl der Menschen mit Leitungswasser im Haus.

Weltbank-Finanzbericht per 31. Dezember 1962

Die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), deren Rechnungsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni läuft, meldet für das am 31. Dezember 1962 beendete 1. Halbjahr eine Steigerung ihrer Reserven um \$ 55,6 Mill. auf insgesamt \$ 755 Mill. Die Steigerung der Reserven im letzten Halbjahr ergibt sich aus den Nettoeinnahmen in Höhe von \$ 40,2 Mill., die der Zusatzreserve gegen Verluste aus Darlehen und Garantien zugeführt wurden, sowie aus Darlehensprovisionen in Höhe von \$ 14,4 Mill., die der Sonderreserve gut gebracht wurden. Am 31. Dezember 1962 betrug die Zusatzreserve insgesamt \$ 515,9 Mill. und die Sonderreserve \$ 239,1 Mill. Das Bruttoeinkommen ohne Darlehensprovisionen betrug \$ 100,4 Mill. Die Ausgaben beliefen sich auf \$ 60,2 Mill., einschließlich \$ 51,9 Mill. für Zinsen auf die fundierte Bankschuld, Schuldverschreibungen und sonstige Ausgaben.

In der Berichtszeit gewährte die Weltbank 12 Darlehen in Gesamthöhe von \$ 163,7 Mill. an Finnland, Israel, Jugoslawien, Marokko, Nigeria, Panama, Pakistan (2 Darlehen), die Philippinen, Thailand (2 Darlehen) und Uruguay. Damit erhöht sich die Gesamtzahl der Darlehen auf 333 in 61 Staaten und der Gesamtbetrag der Darlehen auf \$ 6,8365 Mrd.

In den ersten 6 Monaten des laufenden Rechnungsjahres wurden Kuwait, Senegal, Sierra Leone, Tanganjika und Togo Mitglieder der Bank mit Kapitalzeichnungen von insgesamt \$ 178,3 Mill. Am 31. Dezember 1962 belief sich das gezeichnete Kapital der Bank auf \$ 20,6631 Mrd.

Zurückweisung von Eingaben der SBZ

Bekanntlich ist die SBZ weder Mitglied der Vereinten Nationen noch unterhält sie eine Ständige Beobachtermission in New York. Beides ist für sie ausgeschlossen, weil die überwältigende Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten sie als Staat nicht anerkennt. Trotzdem läßt sie seit Jahren auf dem Wege über Delegationen anderer Ostblockstaaten in den Vereinten Nationen sogenannte Regierungserklärungen verteilen. In einem solchen Fall ersucht ein kommunistischer UN-Mitgliedstaat das UN-Sekretariat in einer Mantelnote um die Veröffentlichung der betreffenden Erklärung „der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik“. Das Sekretariat, das nur ausführendes Organ des Willens der Mitgliedstaaten ist, kann sich dann der Verpflichtung, diesem Ersuchen nachzukommen, nicht entziehen. Solche Fälle sind auch während der XVII. UN-Generalversammlung vorgekommen.

Ende November 1962 hat das UN-Sekretariat auf diese Weise folgende sogenannte Regierungserklärungen der SBZ in offiziellen UN-Dokumenten veröffentlicht:

1. Am 21. 11. 1962 auf Antrag des tschechischen UN-Vertreters eine Erklärung zur „Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung“;
2. am 27. 11. 1962 auf Antrag des tschechischen UN-Vertreters eine Erklärung zum „Studium der Völkerrechtsgrundsätze über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten“;
3. am 27. 11. 1962 auf Antrag des polnischen UN-Vertreters eine Erklärung zur Frage der „wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Abrüstung“.

Um diesen durchsichtigen Propagandamanövern des Ostblocks entgegenzutreten, richtete der Beobachter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen am 10. 12. 1962 eine Note an sämtliche UN-Delegationen, von der er dem Sekretariat eine Abschrift zuleitete. Die Note richtete sich inhaltlich nur gegen die zweite der sowjetzonalen Erklärungen und hatte folgenden Wortlaut:

„Der Ständige Beobachter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen entbietet Ihnen Exzellenzen, den Ständigen Vertretern bei den Vereinten Nationen, seine Hochachtung und hat die Ehre, Ihre Aufmerksamkeit auf folgenden Sachverhalt zu richten:

Der Ständige Vertreter der Tschechoslowakei hat beantragt, ein Papier, das angeblich Tagesordnungspunkt 75 der XVII. UN-Generalversammlung betrifft, als Dokument der Vereinten Nationen zu veröffentlichen. In Wirklichkeit enthält dieses Papier (Document A/C.6/L.513) jedoch keinen sachlichen Beitrag zum Thema „Studium der Völkerrechtsgrundsätze über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen“, sondern nur eine Sammlung von unwahren und verleumderischen Behauptungen, die sich im wesentlichen gegen die Bundesrepublik Deutschland richten. Für ihre Behauptungen rufen die Autoren dieses Papiers sogar die Charta der Vereinten Nationen an.

Ein Regime, welches den Deutschen jenseits der Mauer und des Eisernen Vorhangs das Recht auf Selbstbestimmung verweigert, welches ihre Freiheit durch Gewalt unterdrückt und auf diese Weise die Menschenrechte, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, verletzt, hat kein Recht, diese Charta anzurufen.

Es muß bedauert werden, daß der Ständige Vertreter eines UN-Mitgliedstaates es für passend gehalten hat, die Veröffentlichung eines Propagandapamphlets eines solchen Regimes mittels eines Begleitschreibens zu ermöglichen.

Der Ständige Beobachter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen benutzt die Gelegenheit, um Ihre Exzellenzen, die Ständigen Vertreter bei den Vereinten Nationen, seiner vorzüglichsten Hochachtung zu versichern.“

(Übersetzung)

In den beiden anderen Fällen hat die Bundesregierung auf eine Replik verzichtet, weil Ton und Inhalt der sowjetzonalen Äußerungen einer sachlichen Gegenäußerung weder würdig waren noch bedurften.

Deutschland-Konsultation mit dem Internationalen Währungsfonds

In der Zeit vom 3. bis 7. Dezember 1962 hielt sich eine Delegation des Internationalen Währungsfonds (FUND, IWF), einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen, in der die Bundesrepublik Vollmitglied ist, zu den alljährlichen Gesprächen im Rahmen der Deutschland-Konsultation im Bundesministerium für Wirtschaft in Bonn und bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt a. M. auf. Die Delegation stand unter Leitung des Stellvertretenden Direktors der Europa-Abteilung des IWF, Ernest Sturc. Der IWF legte eine umfassende Studie über die Entwicklung und gegenwärtige Lage der Wirtschaft in der Bundesrepublik vor. Die in bestem Einvernehmen geführten Gespräche mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, den mitbeteiligten Ressorts und der Deutschen Bundesbank erstreckten sich auf alle wichtigen volkswirtschaftlichen Zusammenhänge. In der unter Leitung von Ministerialdirektor Dr. Henckel stehenden Abschlußbesprechung betont Mr. Sturc, daß die Bundesrepublik in eine neue, anders geartete Phase der wirtschaftlichen Entwicklung eingetreten sei, in der das Wachstum besonders stark vom künftigen Produktivitätsfortschritt abhängt. Die Gespräche hätten gezeigt, daß auch in Zukunft mit einer guten Konjunktur zu rechnen sei. Dennoch müsse das wirtschaftspolitische Instrumentarium bereitgehalten werden, damit man im Falle einer stärkeren Abschwächung der Konjunktur sofort angemessene Gegenmaßnahmen treffen könne.

Professor Hallstein bei U Thant

Der Präsident der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Professor Hallstein hat am 5. Dezember 1962 dem Generalsekretär U Thant einen einstündigen Besuch abgestattet. Es war der erste Besuch des Präsidenten der EWG-Kommission bei dem neuen UN-Generalsekretär. Hallstein erörterte mit U Thant Fragen des Gemeinsamen Marktes, insbesondere die Auswirkungen der EWG auf die Entwicklungsländer.

Der Generaldirektor der WHO in Bonn

Dr. Candau, der Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation (WHO), stattete auf Einladung der Bundesregierung der Bundesrepublik einen dreitägigen Besuch ab und wurde am 5. Dezember 1962 von Frau Dr. Elisabeth Schwarzhaupt, der Bundesministerin für Gesundheitswesen, in Bonn empfangen. Dr. Candau hatte in Bonn Besprechungen über eine verstärkte Zusammenarbeit der medizinischen Forschung und der Weltgesundheitsorganisation sowie über einen Ausbau der Entwicklungshilfe auf dem Gebiet der Gesundheitspolitik. Am 7. Dezember hatte Dr. Candau im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit eine Unterredung mit Bundesminister Scheel. Das Ergebnis der Arbeitsbesprechungen mit dem BWZ zielte auf eine verstärkte Zusammenarbeit mit der WHO, vor allem bei der Planung wie bei der praktischen Arbeit in den Entwicklungsländern.

Telegramm an U Thant zum Tag der Menschenrechte

Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen sandte UN-Generalsekretär U Thant zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember, an dem jährlich die Menschenrechte aus Anlaß der Wiederkehr der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen in der ganzen Welt gewürdigt werden, folgendes Telegramm:

„Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen kann in diesem Jahr zum zehnten Male des Tages der Menschenrechte im freien Teil Deutschlands gedenken. Sie erneuert ihr Bekenntnis zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in der sicheren Erwartung, daß auch die Menschen in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands bald in den vollen Genuß der Menschenrechte, wie sie von den Vereinten Nationen verkündet wurden, kommen werden. Die Entfernung der allen Menschenrechten hohnsprechenden Mauer mitten in Berlin muß eine unabdingbare Forderung für alle sein, die für die Verwirklichung der Allgemeinen Erklärung eintreten.“

Der Direktor der Abteilung für Menschenrechte im UN-Sekretariat, John P. Humphrey, bestätigte im Auftrag des Generalsekretärs U Thant den Eingang des Telegramms und teilte mit, daß es in Übereinstimmung mit Entschließung 728 F (XXVIII) des Wirtschafts- und Sozialrats an die Kommission für Menschenrechte zur Kenntnisnahme weitergeleitet würde.

Gedenkstunden zum Tag der Menschenrechte

Seit am 10. Dezember 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde, würdigt die ganze Welt jährlich diesen Tag durch Gedenkveranstaltungen, Vorträge, Seminare oder in anderen Formen. Das ist seitdem auch in der Bundesrepublik der Fall. Die führende Veranstaltung für 1962 fand in der Bonner Beethovenhalle statt. Der Vorsitzende des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Clemens Alfermann, konnte eine große Zahl von Gästen und Ehrengästen begrüßen. Zwei Referate galten dem Thema Menschenrechte. Die Bundestagsabgeordnete und das Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Frau Annemarie Renger, sieht in der Verpflichtung des Einzelnen für die Menschenrechte unsere große Anziehungskraft gegenüber denen, die hinter Mauer und Stacheldraht zu leben gezwungen sind. Zwar könne der Sieg der Freiheit über die Unfreiheit nicht mit Waffengewalt errungen werden, aber die Haltung eines ganzen Volkes in entscheidenden Situationen sei ein Teil wirksamer Politik. — Sodann sprach der geschäftsführende Vorsitzende des Kuratoriums Unteilbares Deutschland, Dr. Wilhelm Wolfgang Schütz. Er wies vor allem darauf hin, daß zwischen Macht und Menschenrechte nicht, wie im allgemeinen angenommen, ein Gegensatz bestehe, der unauflöslich sei. Macht beruhe nicht allein auf militärischen oder wirtschaftlichen Faktoren. Gemeinsame Ideale und Werte in anderen Völkern anzusprechen sei auf die Dauer wirksamer, als Furcht und Schrecken zu erwecken. Schütz verstand es, im einzelnen die Bezüge zwischen dem geistig-ethischen Gehalt der Menschenrechte und ihren realpolitischen Folgen sehr nachdrücklich aufzuzeigen. Hierbei unterzog er die unmittelbaren und mittelbaren Möglichkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte einer gründlichen Analyse mit einem insgesamt durchaus positiven Ergebnis.

Bundeskanzler gratuliert U Thant

Bundeskanzler Adenauer sandte am 10. Dezember 1962 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen U Thant, New York, ein Telegramm:

„Im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland spreche ich Ihnen meine aufrichtigen Glückwünsche dazu aus, daß die Vollversammlung Ihre bisherigen großen Verdienste als Amtierender Generalsekretär durch Ihre Wahl zum Generalsekretär der Vereinten Nationen in so eindrucksvoller Weise anerkannt hat. Ich hoffe, daß Ihre Bemühungen, den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen im Leben der Völker allgemeine Achtung und Anerkennung zu verschaffen, auch in Zukunft von Erfolg gekrönt sein mögen. Adenauer, Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland.“

Deutscher Ausschuß für den Kampf gegen den Hunger

In Anwesenheit von Bundespräsident Lübke berief Bundesminister Werner Schwarz am 13. Dezember 1962 während einer Feierstunde in der Bad Godesberger Redoute Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in einen Deutschen Ausschuß für den Kampf gegen den Hunger. Im Rahmen der Kampagne gegen den Hunger (Freedom from Hunger Campaign) der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) fällt diesem Ausschuß in erster Linie die Aufgabe zu, die Öffentlichkeit auf das Ausmaß des Hungers in der Welt und die dringende Notwendigkeit wirksamer Gegenmaßnahmen aufmerksam zu machen. Daneben soll der Ausschuß die bereits bestehenden Institutionen bei ihren Hilfsmaßnahmen für die Entwicklungsländer im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. In seiner ersten Sitzung am 14. Dezember 1962 befaßte sich der Ausschuß mit den sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Arbeit. Bundespräsident Lübke sagte bei

der Gründung des Ausschusses, wenn man den Hunger in der Welt nicht beseitige und den Entwicklungsländern keine Lebenschance gebe, würden auch die Länder, die im Überfluß lebten, auf die Dauer keine Lebenschance haben.

Deutsche Beteiligung an der Erforschung des tropischen Atlantik

Die Bundesrepublik wird sich neben den USA, der UdSSR, Argentinien und der Gesundheitsorganisation der Vereinten Nationen (WHO) an einem internationalen Programm der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) zur Erforschung des tropischen Atlantik beteiligen. Unter Vorsitz von Ministerialdirektor Dr. Sonnenhol vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat der Interministerielle Ausschuß für Entwicklungspolitik am 18. Dezember 1962 in Bad Godesberg der Entsendung von vier deutschen Wissenschaftlern zugestimmt, die im Rahmen des Gesamtprogramms spezielle Untersuchungen über die Fischbestände und die biologische Produktionskraft des tropischen Atlantik durchführen und die gewonnenen Proben und Daten anschließend in deutschen Instituten auswerten werden. Da die Bundesrepublik zur Zeit noch nicht über ein für den tropischen Atlantik geeignetes Forschungsschiff verfügt, werden die deutschen Wissenschaftler auf amerikanischen Schiffen mitfahren. Die Untersuchungen, die im Februar 1963 beginnen und etwa zwei Jahre dauern werden, sollen die Möglichkeiten für den Aufbau einer leistungsfähigen Fischerei klären, der zur Schließung der in den Entwicklungsländern bestehenden außerordentlich gefährlichen Eiweißlücke dringend erforderlich ist.

Die Bundesrepublik im UN-Ausschuß für Technische Hilfe

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen hat die Bundesrepublik Deutschland am 20. Dezember 1962 mit 11 von 17 abgegebenen Stimmen in den UN-Ausschuß für Technische Hilfe (Technical Assistance Committee) gewählt. Der Ausschuß genehmigt die Vorhaben des Erweiterten Programms für Technische Hilfe der Vereinten Nationen (EPTA) und überwacht ihre Durchführung. Ihm gehören die 18 Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) sowie 12 weitere Staaten an, die aus dem Kreis der Mitglieder der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen gewählt werden. Neben der Bundesrepublik wurden Brasilien, Dänemark, Nigeria, Polen und die Vereinigte Arabische Republik neu in den Ausschuß gewählt.

Die Bundesrepublik hat in diesem Jahr insgesamt 2 620 000 Dollar zum Erweiterten Programm für Technische Hilfe beigetragen. Mit diesem Beitrag steht sie an dritter Stelle hinter den USA und Großbritannien.

Bundesrepublik wieder im Programmausschuß von UNICEF

Der Verwaltungsrat des Weltkinderhilfswerks (UNICEF) wählte am 20. Dezember 1962 die Bundesrepublik wieder für die Dauer eines Jahres in ihren Programmausschuß. Gleichzeitig wurde die Erhöhung des deutschen Beitrags für UNICEF auf 6 Millionen DM vorbehaltlich der parlamentarischen Zustimmung angekündigt.

Botschafter Freiherr von Braun

der Beobachter der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen, hat bei einem Deutschlandaufenthalt am 21. Dezember 1962 dem Vorsitzenden der SPD, Ollenhauer, einen Besuch abgestattet.

20 Millionen DM Soforthilfe für Republik Kongo (Léopoldville)

Das Bundeskabinett beschloß am 5. Dezember 1962 eine Soforthilfe in Höhe von 20 Mill. DM für die Republik Kongo (Léopoldville). Davon sollen 10 Mill. DM als Geschenk in Form von Lebensmittellieferungen und 10 Mill. DM als Darlehen gegeben werden. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat mit der kongolesischen Regierung am 27. Dezember 1962 einen entsprechenden Darlehensvertrag über 10 Mill. DM abgeschlossen, der von kongolesischer Seite noch ratifiziert werden muß. Auf Grund dieses Vertrages darf das Darlehen nur zur Bezahlung von nach Vertragsabschluß entstehenden Verpflichtungen aus der Einfuhr deutscher Waren des lebens-

notwendigen Bedarfs, insbesondere für Maschinen und Kraftfahrzeuge, verwendet werden. Welche Güter im einzelnen durch diese Regelung erfaßt werden, wird entsprechend den Bedürfnissen des Kongo noch in einem Briefwechsel zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der kongolesischen Regierung festgelegt werden.

Wehner zum Selbstbestimmungsrecht

Am 29. Dezember 1962 hat sich der stellvertretende SPD-Vorsitzende Herbert Wehner im Hessischen Rundfunk zur Wiedervereinigung geäußert und hierbei dem Recht auf Selbstbestimmung eine entscheidende Bedeutung beigemessen. Nach seiner Auffassung steht die deutsche Politik vor der Aufgabe, den Anspruch auf das Recht zur Selbstbestimmung für das ganze deutsche Volk in der Arena der internationalen politischen Auseinandersetzungen zur Geltung zu bringen. Es müsse in steigendem Maße nachgewiesen werden, daß im sowjetisch besetzten Teil Deutschlands die Menschenrechte mit Füßen getreten würden. Eine positive Wirkung könne auf die Dauer nicht ausbleiben, zumal jeder Staat wisse, daß auch die Sowjetunion die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen angenommen habe.

Der UNICEF-Beitrag der Bundesregierung

der eine freiwillige Leistung darstellt, belief sich im Jahre 1962 auf 5,5 Millionen DM. Der Betrag wurde restlos in der Bundesrepublik verausgabt. Insbesondere wurden größere Aufträge für Röntgenapparaturen an die deutsche Industrie vergeben.

Rolf Menzel

Der frühere Chefredakteur des Senders Freies Berlin übernahm am 1. Januar 1963 die neue Stelle eines Korrespondenten des Senders bei den Vereinten Nationen in New York.

Bundespräsident Lübke zum diplomatischen Korps über die Menschenrechte

Beim Neujahrsempfang des diplomatischen Korps am 10. Januar 1963 in der Bad Godesberger Redoute sagte Bundespräsident Lübke in seiner Erwiderungsansprache auf die Ausführungen des Nuntius als dem Sprecher des diplomatischen Korps u. a.: „Wir Deutschen sind der Auffassung, daß die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1948 verkündete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte überall Gültigkeit haben muß. Verstöße gegen die Menschenrechte in einem Teil der Welt sollten das Gewissen aller anderen Völker aufrütteln und darüber hinaus mit Aussicht auf Erfolg vor die Vereinten Nationen gebracht werden können — was heute leider nicht möglich ist. Unsere Politik wird daher auch im neuen Jahr von dem Ziel bestimmt sein, den Frieden und die Freiheit in der Welt auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechtes herbeizuführen.“

Debatte über die Mauer in der UNO

Zu erregten Diskussionen über die Mauer in Berlin kam es am 16. Januar 1963 im Unterausschuß der Vereinten Nationen zur Verhinderung von Diskriminierung und zum Schutz der Minderheiten, einem Unterorgan der Kommission für Menschenrechte, zwischen sowjetischen, polnischen und amerikanischen Delegierten. Anlaß war ein umfangreicher Bericht des philippinischen Richters und Diplomaten José D. Ingles über das Recht eines jeden Menschen, jedes Land, auch sein eigenes, zu verlassen und dahin zurückzukehren (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Artikel 13 Satz 2). In diesem Bericht wird mehrfach auf die Berliner Mauer angespielt. Einmal heißt es: „Am 13. August 1961 wurde eine chinesische, mit Stacheldraht versehene Mauer längs der Trennungslinie zwischen den östlichen und westlichen Besatzungszonen Berlins errichtet. Menschen, die diese Barrikade zu überschreiten versuchten, wurden kaltblütig erschossen.“

Gegen diese und ähnliche Wendungen protestierten der sowjetische und der polnische Delegierte mit der kommunistischen These, die Berliner Mauer sei zur Abwehr von „faschistischen umstürzlerischen und terroristischen Aktionen“ gebaut worden, wohingegen der amerikanische Vertreter die Bezugnahme auf die Berliner Mauer unterstützte.

Vorstellungen der UdSSR über UN-Truppen in Berlin

„Um es genauer zu sagen, geht es jetzt nicht so sehr um den Aufenthalt von Truppen in Westberlin, sondern um die Frage, in welcher Eigenschaft, aus welchen Ländern und unter welcher Flagge diese Truppen dort eingesetzt und wie lange sie in Westberlin bleiben werden. Die Sowjetunion schlägt vor, daß diese Truppen nicht die Nato-Länder repräsentieren, daß ihre Fahne durch die Flagge der Vereinten Nationen ersetzt wird und daß die Vereinten Nationen in Westberlin bestimmte internationale Verpflichtungen und Funktionen übernehmen. Der Austausch der Nato-Fahne gegen die Flagge der UN ist nicht nur eine Frage der Dekoration. Die Nato-Fahne weht nicht als Schmuck über Westberlin, sondern als Symbol eines ausländischen Militärstützpunktes, der mitten im Herzen der DDR liegt.“ Es sei unmöglich, die Normalisierung der Lage in Westberlin immer wieder aufzuschieben. Die Welt habe sich der Regelung des Deutschlandproblems sehr genähert, es müßten nur noch die letzten Schritte unternommen werden.

In dieser Verlautbarung der sowjetischen regierungsamtlichen Zeitung Iswestija vom 10. Januar 1963 kommen am deutlichsten die sowjetischen Vorstellungen über die Truppen in Westberlin zum Ausdruck. Ähnlich äußerte sich Chruschtschow zum Obersten Sowjet der UdSSR am 12. Dezember 1962 zu Bundeskanzler Adenauer in einem in Moskau am 27. Dezember 1962 veröffentlichten Schreiben, in Antworten, die er der englischen Zeitung Daily Express Ende Dezember 1962 auf Fragen gegeben hat, und am 16. und 18. Januar 1963 in Ostberlin. Der sowjetische Botschafter in Paris Winogradow gab am 11. Januar 1963 in einer Rede ähnliche Äußerungen von sich und brachte sie in Verbindung mit einer „Annäherung“ dieses Standpunktes zu dem der Vereinigten Staaten. Das führte zu einem sofortigen Dementi. Die USA seien nach Aussage amerikanischer Regierungsbeamter zwar bereit, eine Beteiligung der UN an einer Lösung des Berlin-Problems zu erörtern, einschließlich der Möglichkeit einer „Anwesenheit“ der UN in der geteilten Stadt, jedoch nicht Truppen der UN in irgendeiner Form die Kontrolle Berlins zu übertragen. Es sei lediglich die Hinzuziehung der UN für eine Übergangslösung zu erwägen, etwa durch die Entsendung eines Vertreters oder die Anwesenheit einer Behörde der Vereinten Nationen in Berlin. Für die Bundesregierung äußerte sich am 13. Januar 1963 Staatssekretär von Hase. Er sagte, einer Übernahme der originären Rechte der Westmächte in Berlin durch die UN könne nicht zugestimmt werden, weil hierdurch die Position des Westens in Berlin geschädigt würde. Dagegen könne man prüfen, in welcher Form die UN in Berlin auf anderen Gebieten tätig werden könnten. Es müsse zudem beachtet werden, daß nach der sowjetischen Auffassung die UN nicht in Gesamtberlin, sondern nur in Westberlin Funktionen übernehmen sollten. Auch der Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion von Brentano lehnte jede Übergabe von Verantwortlichkeiten der Alliierten in Westberlin an die Vereinten Nationen kategorisch ab, bezeichnete es jedoch als denkbar, daß ein Beobachter der UN für Berlin ernannt werden und nützliche Arbeit leisten könnte. (Vgl. VEREINTE NATIONEN Heft 6/1962 S. 190.)

Teilnahme der Bundesrepublik an der UN-Konferenz über Konsularische Beziehungen

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat die Bundesrepublik zur Teilnahme an der vom 4. März bis zum 19. April in der Wiener Hofburg stattfindenden Konferenz der Vereinten Nationen über Konsularische Beziehungen eingeladen. Die Bundesrepublik nimmt an der Konferenz teil. Die Führung der deutschen Delegation hat Ministerialdirektor von Haeften, Leiter der Rechtsabteilung im Auswärtigen Amt.

Tagung der europäischen UNICEF-Komitees in Köln

Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) stützt seine Tätigkeit in fast allen Ländern auf nationale UNICEF-Komitees. Die europäischen Nationalkomitees tagen vom 13. bis 16. Mai 1963 in Köln. Es wird mit einer Beteiligung von 19 UNICEF-Komitees gerechnet. Mit der Tagung ist eine öffentliche Eröffnungsveranstaltung im Gürzenich verbunden.

Geschäftsordnung der Generalversammlung (Schluß)

Abstimmung über Vorschläge

Regel 132

Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge auf dieselbe Frage, so stimmt der Ausschuß, sofern er nichts anderes beschließt, darüber in der Reihenfolge ab, in der sie eingebracht wurden. Der Ausschuß kann nach jeder Abstimmung über einen Vorschlag beschließen, ob er über den nächsten Vorschlag abstimmen will.

Wahlen

Regel 133

Ist nur eine Person oder nur ein Mitglied zu wählen und erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur die beiden Bewerber in die engere Wahl kommen, welche die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit und ist eine Mehrheit erforderlich, so entscheidet das Los durch die Hand des Vorsitzenden.

Stimmgleichheit

Regel 134

Ergibt sich Stimmgleichheit bei Abstimmungen, die nicht Wahlgänge sind, so gilt der Vorschlag als abgelehnt.

XIV. AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE VEREINTEN NATIONEN

Aufnahmegesuche

Regel 135

Wünscht ein Staat Mitglied der Vereinten Nationen zu werden, so reicht er beim Generalsekretär ein Aufnahmegesuch ein. Dieses hat eine in einer formgerechten Urkunde niedergelegte Erklärung zu enthalten, daß der Staat die Verpflichtungen aus der Charta annimmt.

Notifizierung der Gesuche

Regel 136

Der Generalsekretär gibt das Gesuch der Generalversammlung oder, wenn diese nicht tagt, den Mitgliedern der Vereinten Nationen in Abschrift zur Kenntnis.

Prüfung und Beschluß durch die Generalversammlung

Regel 137

Empfiehl der Sicherheitsrat, den Staat, der das Gesuch eingereicht hat, als Mitglied aufzunehmen, so prüft die Generalversammlung, ob er ein friedliebender Staat sowie fähig und willens ist, die Verpflichtungen aus der Charta zu erfüllen, und beschließt sodann über das Aufnahmegesuch mit Zweidrittel-

mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder.

Regel 138

Empfiehl der Sicherheitsrat nicht, den Staat, der das Gesuch eingereicht hat, als Mitglied aufzunehmen, oder stellt er die Prüfung des Gesuchs zurück, so kann die Generalversammlung nach eingehender Prüfung des Sonderberichts des Sicherheitsrats das Gesuch nebst dem vollständigen Sitzungsprotokoll über ihre Beratung an den Sicherheitsrat zwecks weiterer Prüfung und Empfehlung oder Berichterstattung zurückverweisen.

Notifizierung des Beschlusses und Beginn der Mitgliedschaft

Regel 139

Der Generalsekretär unterrichtet den Staat, der das Gesuch eingereicht hat, von dem Beschluß der Generalversammlung. Wird dem Gesuch stattgegeben, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag, an dem die Generalversammlung über das Gesuch beschließt.

XV. WAHLEN ZU DEN HAUPT-ORGANEN

Allgemeine Bestimmungen

Amtszeit

Regel 140

Mit der in Regel 148 vorgesehenen Ausnahme beginnt die Amtszeit der Mitglieder eines Rates an dem auf ihre Wahl durch die Generalversammlung folgenden 1. Januar und endet an dem auf die Wahl ihrer Nachfolger folgenden 31. Dezember.

Ersatzwahlen

Regel 141

Scheidet ein Ratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet auf der nächsten Tagung der Generalversammlung eine getrennte Ersatzwahl statt, um ein Mitglied für die restliche Amtszeit zu wählen.

Ernennung des Generalsekretärs

Regel 142

Nachdem der Sicherheitsrat seine Empfehlung bezüglich der Ernennung des Generalsekretärs vorgelegt hat, berät die Generalversammlung über die Empfehlung und stimmt in nichtöffentlicher Sitzung durch geheime Abstimmung darüber ab.

Der Sicherheitsrat

Jährliche Wahlen

Regel 143¹⁸

Die Generalversammlung wählt alljährlich während ihrer ordentlichen Tagung

drei nichtständige Mitglieder des Sicherheitsrats für zwei Jahre.

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Regel 144¹⁹

Bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nach Artikel 23 Absatz 1 der Charta ist in erster Linie der Beitrag von Mitgliedern der Vereinten Nationen zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Verwirklichung der sonstigen Ziele der Organisation sowie ferner eine angemessene geographische Verteilung zu berücksichtigen.

Wiederwählbarkeit

Regel 145²⁰

Ausscheidende Mitglieder des Sicherheitsrats können nicht unmittelbar wiedergewählt werden.

Der Wirtschafts- und Sozialrat

Jährliche Wahlen

Regel 146²¹

Die Generalversammlung wählt alljährlich während ihrer ordentlichen Tagung sechs Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats für drei Jahre.

Wiederwählbarkeit

Regel 147²²

Ein ausscheidendes Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrats kann unmittelbar wiedergewählt werden.

Der Treuhandrat

Anlässe zu Wahlen

Regel 148

Ist nach Artikel 83 oder 85 der Charta ein Treuhandabkommen genehmigt worden und ein Mitglied der Vereinten Nationen Verwaltungsmacht eines Treuhandgebiets geworden, so nimmt die Generalversammlung die nach Artikel 86 gegebenenfalls erforderlichen Wahlen zum Treuhandrat vor. Jedes demgemäß während einer ordentlichen Tagung gewählte Mitglied tritt sein Amt unmittelbar nach seiner Wahl an und übt es bis zum Ende der in Regel 140 vorgesehenen Frist aus, so als hätte seine Amtszeit an dem auf seine Wahl folgenden 1. Januar begonnen.

Amtszeit und Wiederwählbarkeit

Regel 149²³

Mitglieder des Treuhandrats, die keine Treuhandgebiete verwalten, werden für drei Jahre gewählt und sind unmittelbar wiederwählbar.

Frei werdende Sitze

Regel 150

Während jeder Tagung wählt die Generalversammlung nach Artikel 86 der Charta Mitglieder zur Besetzung frei gewordener Sitze.

Der Internationale Gerichtshof

Wahlverfahren

Regel 151

Die Wahl der Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs erfolgt nach Maßgabe seiner Satzung.

Regel 152

Eine Sitzung der Generalversammlung, die aufgrund der Satzung des Internationalen Gerichtshofs zwecks Wahl von Mitgliedern des Gerichtshofs abgehalten wird, dauert an, bis so viele Bewerber, wie zur Besetzung aller Sitze erforderlich sind, in einem oder mehreren Wahlgängen die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben.

XVI. VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN

Regelung für die Finanzverwaltung

Regel 153

Die Generalversammlung setzt die Finanzverwaltungsordnung der Vereinten Nationen fest.

Kostenvoranschläge

Regel 154

Entschließen, die Ausgaben zur Folge haben, werden der Generalversammlung von einem Ausschuss nur dann zur Genehmigung empfohlen, wenn ihnen ein vom Generalsekretär ausgearbeiteter Kostenvoranschlag beigelegt ist. Über Entschließen, die nach Auffassung des Generalsekretärs Ausgaben zur Folge haben, stimmt die Generalversammlung nicht ab, bevor der Verwaltungs- und Haushaltsausschuss Gelegenheit hatte, die Auswirkung des Vorschlags auf die Haushaltsvoranschläge der Vereinten Nationen festzustellen.

Unterrichtung über die Kosten von Entschließen

Regel 155

Der Generalsekretär leitet allen Ausschüssen laufend eingehende Kostenvoranschläge für alle Entschließen zu, welche die Ausschüsse der Generalversammlung zur Genehmigung empfehlen.

Beratungsausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

Regel 156

Die Generalversammlung setzt einen Beratungsausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ein (im folgenden als „Beratungsausschuss“ bezeichnet); er besteht aus neun Mitgliedern, von denen mindestens zwei Finanzsachverständige von anerkanntem Ruf sein müssen.

Zusammensetzung des Beratungsausschusses

Regel 157

Die Mitglieder des Beratungsausschusses, die sämtlich verschiedener Staatsangehörigkeit sein müssen, werden auf breiter geographischer Grund-

lage und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Befähigung und Erfahrung ausgewählt; sie üben ihr Amt während dreier Jahre aus, die drei Finanzjahren nach Maßgabe der Finanzverwaltungsordnung der Vereinten Nationen entsprechen. Die Mitglieder treten der Reihe nach zurück; sie können wiederernannt werden. Die beiden Finanzsachverständigen dürfen nicht gleichzeitig zurücktreten. Die Generalversammlung ernennt die Mitglieder des Beratungsausschusses während der dem Ablauf ihrer Amtszeit unmittelbar vorangehenden ordentlichen Tagung oder, beim Freiwerden eines Sitzes, während der nächsten Tagung.

Aufgaben des Beratungsausschusses

Regel 158

Der Beratungsausschuss ist für die sachkundige Prüfung des Haushaltsplans der Vereinten Nationen verantwortlich und unterstützt den Verwaltungs- und Haushaltsausschuss der Generalversammlung. Zu Beginn jeder ordentlichen Tagung legt er der Generalversammlung einen eingehenden Bericht über den Haushaltsplan für das nächste Finanzjahr und über die Rechnungslegung für das vergangene Finanzjahr vor. Er prüft ferner im Namen der Generalversammlung die Verwaltungshaushalte der Sonderorganisationen sowie Vorschläge für Finanz- und Haushaltsabmachungen mit diesen Organisationen. Er nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die ihm aufgrund der Finanzverwaltungsordnung der Vereinten Nationen übertragen werden.

Beitragsausschuss

Regel 159

Die Generalversammlung setzt einen aus zehn Sachverständigen bestehenden Beitragsausschuss ein.

Zusammensetzung des Beitragsausschusses

Regel 160

Die Mitglieder des Beitragsausschusses, die sämtlich verschiedener Staatsangehörigkeit sein müssen, werden auf breiter geographischer Grundlage und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Befähigung und Erfahrung ausgewählt; sie üben ihr Amt während dreier Jahre aus, die drei Finanzjahren nach Maßgabe der Finanzverwaltungsordnung der Vereinten Nationen entsprechen. Die Mitglieder treten der Reihe nach zurück; sie können wiederernannt werden. Die Generalversammlung ernennt die Mitglieder des Beitragsausschusses während der dem Ablauf ihrer Amtszeit unmittelbar vorangehenden ordentlichen Tagung oder, beim Freiwerden eines Sitzes, während der nächsten Tagung.

Aufgaben des Beitragsausschusses

Regel 161

Der Beitragsausschuss berät die Generalversammlung bei der nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta vorzunehmenden Verteilung der Ausgaben der Organi-

sation auf die Mitglieder, und zwar im wesentlichen aufgrund ihrer Zahlungsfähigkeit. Hat die Generalversammlung den Beitragsschlüssel festgesetzt, so wird er mindestens drei Jahre lang keiner allgemeinen Überprüfung unterzogen, sofern sich nicht erweist, daß in der relativen Zahlungsfähigkeit der Mitglieder wesentliche Änderungen eingetreten sind. Der Ausschuss berät die Generalversammlung ferner bei der Festsetzung der Beiträge neuer Mitglieder, bei Anträgen von Mitgliedern auf Änderung ihrer Beiträge und bei Maßnahmen, die in Anwendung des Artikels 19 der Charta zu treffen sind.

XVII. NEBENORGANE DER GENERALVERSAMMLUNG

Einsetzung und Geschäftsordnung

Regel 162

Die Generalversammlung kann Nebenorgane einsetzen, soweit sie dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für erforderlich hält²⁴. Die Regeln für das Verfahren von Ausschüssen der Generalversammlung sowie die Regeln 45 und 62 finden auch auf das Verfahren jedes Nebenorgans Anwendung, falls nicht die Generalversammlung oder das Nebenorgan etwas anderes beschließt.

XVIII. AUSLEGUNG UND ÄNDERUNGEN

Anmerkungen in Kursivschrift

Regel 163

Die Bezeichnung dieser Regeln im Inhaltsverzeichnis und die diesen Regeln in Kursivschrift beigelegten Anmerkungen bleiben bei der Auslegung der Regeln unberücksichtigt.

Änderungsverfahren

Regel 164

Diese Geschäftsordnung kann durch einen mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefaßten Beschluß der Generalversammlung geändert werden, nachdem ein Ausschuss über die vorgeschlagene Änderung Bericht erstattet hat.

Anmerkungen:

¹⁸ Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Artikel 23 Absatz 2).

¹⁹ Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Artikel 23 Absatz 2.)

²⁰ Diese Regel gibt eine Bestimmung der Charta wörtlich wieder (Artikel 23 Absatz 2 letzter Satz).

²¹ Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Artikel 61 Absatz 2).

²² Diese Regel gibt eine Bestimmung der Charta wörtlich wieder (Artikel 61 Absatz 2 letzter Satz).

²³ Diese Regel beruht unmittelbar auf einer Bestimmung der Charta (Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe c).

²⁴ Diese Regel gibt eine Bestimmung der Charta wörtlich wieder (Artikel 22).

Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung der Generalversammlung¹

I. TAGUNGEN

Ordentliche Tagungen

1. Zeitpunkt des Zusammentritts	1/ 31
2. Dauer der Tagung	1/ 31
3. Ort des Zusammentritts	1/ 31
4. Ort des Zusammentritts	1/ 31
5. Anzeige der Tagung	1/ 31
6. Unterbrechung der Tagung	1/ 31

Außerordentliche Tagungen

7. Anberaumung durch die Generalversammlung	1/ 31
8. Anberaumung auf Antrag des Sicherheitsrats oder von Mitgliedern	1/ 31
9. Anträge von Mitgliedern	1/ 31
10. Anzeige der Tagung	1/ 31

Ordentliche und außerordentliche Tagungen

11. Anzeige an andere Gremien	1/ 31
-------------------------------	-------

II. TAGESORDNUNG

Ordentliche Tagungen

12. Vorläufige Tagesordnung	1/ 31
13. Vorläufige Tagesordnung	1/ 31
14. Ergänzungsgegenstände	1/ 31
15. Zusatzgegenstände	1/ 32

Außerordentliche Tagungen

16. Vorläufige Tagesordnung	1/ 32
17. Vorläufige Tagesordnung	1/ 32
18. Ergänzungsgegenstände	1/ 32
19. Zusatzgegenstände	1/ 32

Ordentliche und außerordentliche Tagungen

20. Erläuternde Denkschriften	1/ 32
21. Genehmigung der Tagesordnung	1/ 32
22. Änderung und Absetzung von Gegenständen der Tagesordnung	1/ 32
23. Beratung über die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung	1/ 32
24. Änderung in der Verteilung der Ausgaben	1/ 32

III. DELEGATIONEN

25. Zusammensetzung	1/ 32
26. Stellvertreter	1/ 32

IV. VOLLMACHTEN

27. Vorlage der Vollmachten	1/ 32
28. Vollmachtenprüfungsausschuß	1/ 32
29. Vorläufige Zulassung zur Tagung	1/ 32

V. PRÄSIDENT UND VIZEPRÄSIDENTEN

30. Vorläufiger Präsident	2/ 65
31. Wahlen	2/ 65
32. Amtierender Präsident	2/ 65
33. Amtierender Präsident	2/ 65
34. Ersetzung des Präsidenten	2/ 65
35. Allgemeine Befugnisse des Präsidenten	2/ 65
36. Allgemeine Befugnisse des Präsidenten	2/ 65
37. Der Präsident stimmt nicht mit ab	2/ 65

VI. DER PRÄSIDENTIAUSSCHUSS

38. Zusammensetzung	2/ 65
39. Ersatzmitglieder	2/ 65
40. Aufgaben	2/ 65
41. Aufgaben	2/ 65
42. Aufgaben	2/ 65
43. Teilnahme der Vertreter von Mitgliedern, welche die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung beantragen	2/ 65
44. Überprüfung der Form von Entschlieungen der Generalversammlung	2/ 65

VII. DAS SEKRETARIAT

45. Pflichten des Generalsekretärs	2/ 66
46. Pflichten des Generalsekretärs	2/ 66
47. Pflichten des Sekretariats	2/ 66
48. Jahresbericht des Generalsekretärs	2/ 66
49. Unterrichtung nach Artikel 12 der Charta	2/ 66
50. Regelungen für das Sekretariat	2/ 66

VIII. SPRACHEN

51. Amts- und Arbeitssprachen	2/ 66
52. Dolmetschen aus einer Arbeitssprache	2/ 66
53. Dolmetschen aus einer Amtssprache	2/ 66

54. Dolmetschen aus anderen Sprachen	2/ 66
55. Sprache der wörtlichen Sitzungsprotokolle	2/ 66

56. Sprache der Kurzprotokolle	2/ 66
57. Sprache des Täglichen Zeitplans	2/ 66
58. Sprache der Entschlieungen und wichtiger Schriftstücke	2/ 66
59. Veröffentlichungen in anderen als den Amtssprachen	2/ 66

IX. SITZUNGSPROTOKOLLE

60. Wörtliche Sitzungsprotokolle	2/ 66
61. Entschlieungen	2/ 66

X. ÖFFENTLICHE UND NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN; PLENARSITZUNGEN; SITZUNGEN DER AUSSCHÜSSE UND UNTERAUSSCHÜSSE

62. Allgemeine Grundsätze	3/ 95
63. Nichtöffentliche Sitzungen	3/ 95

XI. MINUTE STILLEN GEBETS ODER INNERER SAMMLUNG

64. Aufforderung zu stillem Gebet oder innerer Sammlung	3/ 95
---	-------

XII. PLENARSITZUNGEN

Führung der Geschäfte

65. Außerordentliche Notstandstagungen	3/ 95
66. Bericht des Generalsekretärs	3/ 95
67. Überweisung an Ausschüsse	3/ 95
68. Beratung über Ausschlußberichte	3/ 95
69. Verhandlungsfähigkeit	3/ 95
70. Reden	3/ 95
71. Vorrang	3/ 95
72. Erklärungen des Sekretariats	3/ 95
73. Zur Geschäftsordnung	3/ 95
74. Rededauer	3/ 95
75. Abschluß der Rednerliste	3/ 95
76. Vertagung der Beratung	3/ 95
77. Schluß der Beratung	3/ 95
78. Aussetzung oder Vertagung der Sitzung	4/ 118
79. Reihenfolge der Verfahrensanhträge	4/ 118
80. Vorschläge und Änderungsanhträge	4/ 118
81. Beschlüsse über die Zuständigkeit	4/ 118
82. Zurückziehung von Anträgen	4/ 118
83. Erneute Beratung von Vorschlägen	4/ 118

Abstimmung

84. Stimmrecht	4/ 118
85. Zweidrittelmehrheit	4/ 118
86. Zweidrittelmehrheit	4/ 118
87. Einfache Mehrheit	4/ 118
88. Bedeutung des Ausdrucks „anwesende und abstimmende Mitglieder“	4/ 118
89. Abstimmungsverfahren	4/ 118
90. Verlauf der Abstimmung	4/ 118
91. Teilung von Vorschlägen und Änderungsanhträgen	4/ 118
92. Abstimmung über Änderungsanhträge	5/ 158
93. Abstimmung über Vorschläge	5/ 158
94. Wahlen	5/ 158
95. Wahlen	5/ 158
96. Wahlen	5/ 158
97. Stimmgleichheit	5/ 158

XIII. AUSSCHÜSSE

Einsetzung, Amtsträger u. a. m.	
98. Einsetzung	5/ 158
99. Gruppen von Fragen	5/ 159
100. Reihenfolge der Gegenstände	5/ 159
101. Hauptausschüsse	5/ 159
102. Vertretung der Mitglieder	5/ 159
103. Vertretung der Mitglieder	5/ 159
104. Unterausschüsse	5/ 159
105. Amtsträger	5/ 159
106. Der Vorsitzende eines Hauptausschusses stimmt nicht mit ab	5/ 159
107. Abwesenheit von Amtsträgern	5/ 159
108. Aufgaben des Vorsitzenden	5/ 159
109. Aufgaben des Vorsitzenden	5/ 159

Führung der Geschäfte

110. Verhandlungsfähigkeit	5/ 159
111. Reden	5/ 159
112. Vorrang	5/ 159
113. Erklärungen des Sekretariats	5/ 159

114. Zur Geschäftsordnung	5/ 159
115. Rededauer	5/ 159
116. Abschluß der Rednerliste	5/ 159
117. Vertagung der Beratung	6/ 195
118. Schluß der Beratung	6/ 195
119. Aussetzung oder Vertagung der Sitzung	6/ 195
120. Reihenfolge der Verfahrensanhträge	6/ 195
121. Vorschläge und Änderungsanhträge	6/ 195
122. Beschlüsse über die Zuständigkeit	6/ 195
123. Zurückziehung von Anträgen	6/ 195
124. Erneute Beratung von Vorschlägen	6/ 195

Abstimmung

125. Stimmrecht	6/ 195
126. Erforderliche Mehrheit	6/ 195
127. Bedeutung des Ausdrucks „anwesende und abstimmende Mitglieder“	6/ 195
128. Abstimmungsverfahren	6/ 195
129. Verlauf der Abstimmung	6/ 195
130. Teilung von Vorschlägen und Änderungsanhträgen	6/ 195
131. Abstimmung über Änderungsanhträge	6/ 195
132. Abstimmung über Vorschläge	1/ 30
133. Wahlen	1/ 30
134. Stimmgleichheit	1/ 30

XIV. AUFNAHME NEUER MITGLIEDER IN DIE VEREINTEN NATIONEN

135. Aufnahmegesuche	1/ 30
136. Notifizierung der Gesuche	1/ 30
137. Prüfung und Beschluß durch die Generalversammlung	1/ 30
138. Prüfung und Beschluß durch die Generalversammlung	1/ 30
139. Notifizierung des Beschlusses und Beginn der Mitgliedschaft	1/ 30

XV. WAHLEN ZU DEN HAUPTORGANEN

Allgemeine Bestimmungen

140. Amtszeit	1/ 30
141. Ersatzwahlen	1/ 30
142. Ernennung des Generalsekretärs	1/ 30

Der Sicherheitsrat

143. Jährliche Wahlen	1/ 30
144. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft	1/ 30
145. Wiederwählbarkeit	1/ 30

Der Wirtschafts- und Sozialrat

146. Jährliche Wahlen	1/ 30
147. Wiederwählbarkeit	1/ 30

Der Treuhandrat

148. Anlässe zu Wahlen	1/ 30
149. Amtszeit und Wiederwählbarkeit	1/ 30
150. Frei werdende Sitze	1/ 30

Der Internationale Gerichtshof

151. Wahlverfahren	1/ 31
152. Wahlverfahren	1/ 31

XVI. VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN

153. Regelung für die Finanzverwaltung	1/ 31
154. Kostenvoranschläge Entschlieungen	1/ 31
155. Unterrichtung über die Kosten von Entschlieungen	1/ 31
156. Beratungsausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	1/ 31
157. Zusammensetzung des Beratungsausschusses	1/ 31
158. Aufgaben des Beratungsausschusses	1/ 31
159. Beitragsausschuß	1/ 31
160. Zusammensetzung des Beitragsausschusses	1/ 31
161. Aufgaben des Beitragsausschusses	1/ 31

XVII. NEBENORGANE DER GENERALVERSAMMLUNG

162. Einsetzung und Geschäftsordnung	1/ 31
--------------------------------------	-------

XVIII. AUSLEGUNG UND ÄNDERUNGEN

163. Anmerkungen in Kursivschrift	1/ 31
164. Änderungsverfahren	1/ 31

Anmerkung:

1 Die Ziffern vor dem Text geben die Nummern der Regeln, die hinter dem Text Heft und Seitenzahl an.

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die nachstehenden Tabellen über die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen geben den zur Zeit gültigen Stand wieder. Neue Aufnahmen in die Weltorganisation sind frühestens während der nächsten Generalversammlung (Herbst 1963) zu erwarten. Es ist noch keine Anwartschaft eines weiteren Staates in Aussicht. — Die erste Tabelle enthält die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme in die Vereinten Nationen. Am Schluß dieser Tabelle sind die derzeitigen Nichtmitgliedstaaten genannt. Die zweite Tabelle gibt die Gruppierung der Mitgliedstaaten nach Erdteilen. Sie ist nicht völlig identisch mit der Blockbildung in der Generalversammlung, dürfte aber trotzdem für die Beurteilung der Vorgänge in den Vereinten Nationen nützlich sein. Tabellen drei und vier ordnen die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße bzw. nach der Bevölkerungszahl ein. Hierbei sind aus Vergleichsgründen die größten Nichtmitgliedstaaten ohne fortlaufende Nummer zusätzlich aufgeführt. —

DIE MITGLIEDSTAATEN IN ALPHABETISCHER ORDNUNG MIT BEITRITTSDATEN

Stand vom 1. Januar 1963

1. Afghanistan	19. 11. 1946	52. Kuba	24. 10. 1945	101. Uganda	25. 10. 1962
2. Albanien	14. 12. 1955	53. Laos	14. 12. 1955	102. Ukraine	24. 10. 1945
3. Algerien	8. 10. 1962	54. Libanon	24. 10. 1945	103. Ungarn	14. 12. 1955
4. Argentinien	24. 10. 1945	55. Liberia	2. 11. 1945	104. Uruguay	18. 12. 1945
5. Äthiopien	13. 11. 1945	56. Libyen	14. 12. 1955	105. Venezuela	15. 11. 1945
6. Australien	1. 11. 1945	57. Luxemburg	24. 10. 1945	106. Vereinigte Arabische Republik	24. 10. 1945 ¹
7. Belgien	27. 12. 1945	58. Madagaskar	20. 9. 1960	107. Vereinigte Staaten	24. 10. 1945
8. Birma	19. 4. 1948	59. Malaiischer Bund	17. 9. 1957	108. Weißrußland	24. 10. 1945
9. Bolivien	14. 11. 1945	60. Mali	28. 9. 1960	109. Zentralafrikanische Republik	20. 9. 1960
10. Brasilien	24. 10. 1945	61. Marokko	12. 11. 1956	110. Zypern	20. 9. 1960
11. Bulgarien	14. 12. 1955	62. Mauretanien	27. 10. 1961		
12. Burundi	18. 9. 1962	63. Mexiko	7. 11. 1945		
13. Ceylon	14. 12. 1955	64. Mongolische Volksrepublik	27. 10. 1961		
14. Chile	24. 10. 1945	65. Nepal	14. 12. 1955		
15. China	24. 10. 1945	66. Neuseeland	24. 10. 1945		
16. Costa Rica	2. 11. 1945	67. Nicaragua	24. 10. 1945		
17. Dahome	20. 9. 1960	68. Niederlande	10. 12. 1945		
18. Dänemark	24. 10. 1945	69. Niger	20. 9. 1960		
19. Dominikanische Republik	24. 10. 1945	70. Nigeria	7. 10. 1960		
20. Ecuador	21. 12. 1945	71. Norwegen	27. 11. 1945		
21. Elfenbeinküste	20. 9. 1960	72. Obervolta	20. 9. 1960		
22. El Salvador	24. 10. 1945	73. Österreich	14. 12. 1955		
23. Finnland	14. 12. 1955	74. Pakistan	30. 9. 1947		
24. Frankreich	24. 10. 1945	75. Panama	13. 11. 1945		
25. Gabun	20. 9. 1960	76. Paraguay	24. 10. 1945		
26. Ghana	8. 3. 1957	77. Peru	31. 10. 1945		
27. Griechenland	25. 10. 1945	78. Philippinen	24. 10. 1945		
28. Großbritannien	24. 10. 1945	79. Polen	24. 10. 1945		
29. Guatemala	21. 11. 1945	80. Portugal	14. 12. 1955		
30. Guinea	12. 12. 1958	81. Rwanda	18. 9. 1962		
31. Haiti	24. 10. 1945	82. Rumänien	14. 12. 1955		
32. Honduras	17. 12. 1945	83. Saudi-Arabien	24. 10. 1945		
33. Indien	30. 10. 1945	84. Schweden	19. 11. 1946		
34. Indonesien	28. 9. 1950	85. Senegal	28. 9. 1960		
35. Irak	21. 12. 1945	86. Sierra Leone	27. 9. 1961		
36. Iran	24. 10. 1945	87. Somalia	20. 9. 1960		
37. Irland	14. 12. 1955	88. Sowjetunion	24. 10. 1945		
38. Island	19. 11. 1946	89. Spanien	14. 12. 1955		
39. Israel	11. 5. 1949	90. Südafrika	7. 11. 1945		
40. Italien	14. 12. 1955	91. Sudan	12. 11. 1956		
41. Jamaika	18. 9. 1962	92. Syrien	24. 10. 1945 ¹		
42. Japan	18. 12. 1956		13. 10. 1961		
43. Jemen	30. 9. 1947	93. Tanganjika	14. 12. 1961		
44. Jordanien	14. 12. 1955	94. Thailand	16. 12. 1946		
45. Jugoslawien	24. 10. 1945	95. Togo	20. 9. 1960		
46. Kambodscha	14. 12. 1955	96. Trinidad und Tobago	18. 9. 1962		
47. Kamerun	20. 9. 1960	97. Tschad	20. 9. 1960		
48. Kanada	9. 11. 1945	98. Tschechoslowakei	24. 10. 1945		
49. Kolumbien	5. 11. 1945	99. Tunesien	12. 11. 1956		
50. Kongo (Brazzaville)	20. 9. 1960	100. Türkei	24. 10. 1945		
51. Kongo (Léopoldville)	20. 9. 1960				

SONSTIGE STAATEN UND SELBSTÄNDIGE LÄNDER²

Andora
Bahrain
Bhutan
Deutschland
Katar
Korea
Kuweit
Liechtenstein
Malediven
Maskat und Oman
Monaco
Oman (Trucial/Befriedetes)
San Marino
Schweiz
Sikkim
Vatikan
Vietnam
Westsamoa

Anmerkungen:

¹ Syrien und Ägypten wurden am 1. Februar 1958 zur Vereinigten Arabischen Republik (VAR) vereinigt und die Mitgliedschaften beider Staaten am 1. März 1958 zu einer zusammengezogen. Nach seiner Trennung von der VAR lebte die Mitgliedschaft Syriens am 13. 10. 1961 wieder auf. Ägypten behielt die Bezeichnung Vereinigte Arabische Republik bei.

² Nachstehend alle sonstigen Staaten und selbständigen Länder, soweit sie keine Mitgliedstaaten der UN sind. Die Angaben fußen auf dem Demographic Yearbook 1961 der Vereinten Nationen.

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH ERDTEILEN

Europa

1. Albanien
2. Belgien
3. Bulgarien
4. Dänemark
5. Finnland
6. Frankreich
7. Griechenland
8. Großbritannien
9. Irland
10. Island
11. Italien
12. Jugoslawien
13. Luxemburg
14. Niederlande
15. Norwegen
16. Österreich
17. Polen
18. Portugal
19. Rumänien
20. Schweden
21. Sowjetunion
22. Spanien
23. Tschechoslowakei
24. Ukraine
25. Ungarn
26. Weißrußland

Afrika

1. Algerien
2. Äthiopien
3. Burundi
4. Dahome
5. Elfenbeinküste
6. Gabun
7. Ghana
8. Guinea
9. Kamerun
10. Kongo (Brazzaville)

11. Kongo (Léopoldville)
12. Liberia
13. Libyen
14. Madagaskar
15. Mali
16. Marokko
17. Mauretanien
18. Niger
19. Nigeria
20. Obervolta
21. Rwanda
22. Senegal
23. Sierra Leone
24. Somalia
25. Südafrika
26. Sudan
27. Tanganjika
28. Togo
29. Tschad
30. Tunesien
31. Uganda
32. Vereinigte Arabische Republik
33. Zentralafrikanische Republik

Amerika

1. Argentinien
2. Bolivien
3. Brasilien
4. Chile
5. Costa Rica
6. Dominikanische Republik
7. Ecuador
8. El Salvador
9. Guatemala
10. Haiti
11. Honduras
12. Jamaika
13. Kanada
14. Kolumbien
15. Kuba

16. Mexiko
17. Nicaragua
18. Panama
19. Paraguay
20. Peru
21. Trinidad und Tobago
22. Uruguay
23. Venezuela
24. Vereinigte Staaten

Asien

1. Afghanistan
2. Birma
3. Ceylon
4. China
5. Indien
6. Indonesien
7. Irak
8. Iran
9. Israel
10. Japan
11. Jemen
12. Jordanien
13. Kambodscha
14. Laos
15. Libanon
16. Malaisischer Bund
17. Mongolische Volksrepublik
18. Nepal
19. Pakistan
20. Philippinen
21. Saudi-Arabien
22. Syrien
23. Thailand
24. Türkei
25. Zypern

Ozeanien

1. Australien
2. Neuseeland

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH GEBIETSGRÖSSE (Fläche in qkm)

1. Sowjetunion	22 402 200 ¹	26. Mauretanien	1 085 805	(West-Berlin	481)
2. Kanada	9 976 177	27. Vereinigte Arabische Republik	1 000 000	(Ost-Berlin	403)
3. China	9 596 961	28. Pakistan	943 725	49. Kongo (Brazzaville)	342 000
(Festland	9 561 000)	29. Tanganjika	937 061	50. Finnland	337 009
(Formosa	35 961)	30. Venezuela	912 050	Vietnam	326 034
4. Vereinigte Staaten	9 363 387	31. Nigeria	878 447	(Süd-Vietnam	170 806)
5. Brasilien	8 513 844	32. Türkei	780 576	(Nord-Vietnam	155 228)
6. Australien	7 704 159	33. Chile	741 767	51. Norwegen	323 917
7. Indien	3 263 373	34. Birma	678 033	52. Elfenbeinküste	322 463
8. Argentinien	2 778 412	35. Afghanistan	650 000	53. Polen	311 730
9. Sudan	2 505 823	36. Somalia	637 661	54. Italien	301 226
10. Algerien	2 381 741	37. Zentralafrikanische Republik	617 000	55. Philippinen	299 681
11. Kongo (Léopoldville)	2 344 932	38. Madagaskar	590 000	56. Obervolta	274 122
12. Mexiko	1 969 367	39. Ukraine	576 600 ¹	57. Ecuador	270 670
13. Libyen	1 759 540	40. Frankreich	551 208	58. Neuseeland	268 676
14. Iran	1 648 000	41. Thailand	514 000	59. Gabun	267 000
15. Saudi-Arabien	1 600 000	42. Spanien	503 486	60. Jugoslawien	255 804
16. Mongolische Volksrepublik	1 531 000	43. Schweden	449 682	61. Guinea	245 857
17. Indonesien	1 491 562	44. Irak	444 442	62. Großbritannien	244 016
18. Peru	1 285 215	45. Marokko	443 680	63. Uganda	243 411
19. Tschad	1 284 000	46. Kamerun	432 500	64. Ghana	237 873
20. Südafrika	1 223 409	47. Paraguay	406 752	65. Rumänien	237 500
21. Mali	1 204 021	48. Japan	369 661	66. Laos	236 800
22. Niger	1 188 794	De u t s c h l a n d	356 275 ²	Korea	220 891
23. Äthiopien	1 184 320	(Bundesrepublik	247 960)	(Nord-Korea	123 962)
24. Kolumbien	1 138 338	(SBZ	107 431)	(Süd-Korea	96 929)
25. Bolivien	1 098 581			67. Weißrußland	207 600 ¹

68. Senegal	197 161
69. Jemen	195 000
70. Uruguay	186 926
71. Syrien	184 479
72. Kambodscha	172 511
73. Nicaragua	148 000
74. Nepal	140 798
75. Griechenland	132 562
76. Malaiischer Bund	131 313
77. Tschechoslowakei	127 859
78. Tunesien	125 180
79. Dahome	115 762
80. Kuba	114 524
81. Honduras	112 088
82. Liberia	111 370
83. Bulgarien	110 669
84. Guatemala	108 889
85. Island	103 000
86. Jordanien	96 610
87. Ungarn	93 030
88. Portugal	92 200
89. Österreich	83 849

90. Panama	74 470
91. Sierra Leone	72 326
92. Irland	70 283
93. Ceylon	65 610
94. Togo	57 000
95. Costa Rica	50 700
96. Dominikanische Republik	48 734
97. Dänemark	43 042
Schweiz	41 288
98. Niederlande	32 450
99. Belgien	30 507
100. Albanien	28 748
101. Burundi	27 834
102. Haiti	27 750
103. Rwanda	26 338
104. El Salvador	21 393
105. Israel	20 700
106. Jamaika	11 425
107. Libanon	10 400
108. Zypern	9 251
109. Trinidad und Tobago	5 128
110. Luxemburg	2 586

Anmerkungen:

1 Die angegebene Fläche gilt für die Gesamtheit der Sozialistischen Sowjetrepubliken einschließlich der unter 39 und 67 gesondert aufgeführten Republiken Ukraine und Weißrußland. Da diese selbständige Mitglieder der Vereinten Nationen sind, werden sie zusätzlich einzeln genannt.

2 Das Demographic Yearbook 1961 der Vereinten Nationen, nach dem sich diese Tabelle der Vergleichsmöglichkeit halber einheitlich richtet, läßt die unter polnischer und sowjetischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete unberücksichtigt; sie sind aus diesem Grunde in der angeführten Gesamtfläche nicht enthalten.

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSZAHL (in 1000)

1. China (Festland)	646 530
China (Formosa)	10 612
2. Indien	432 567
3. Sowjetunion	214 400 ¹
4. Vereinigte Staaten	180 670
5. Japan	93 200
6. Pakistan	92 727
7. Indonesien	92 600
D e u t s c h l a n d	72 818 ²
(Bundesrepublik	53 373)
(SBZ	16 164)
(West-Berlin	2 204)
(Ost-Berlin	1 077)
8. Brasilien	70 799
9. Großbritannien	52 539
10. Italien	49 361
11. Frankreich	45 542
12. Ukraine	43 091 ¹
13. Nigeria	35 091
14. Mexiko	34 988
Korea	32 915
(Süd-Korea	24 665)
(Nord-Korea	8 250)
15. Spanien	30 128
Vietnam	30 020
(Nord-Vietnam	15 917)
(Süd-Vietnam	14 100)
16. Polen	29 703
17. Philippinen	27 792
18. Türkei	27 561
19. Thailand	26 258
20. Vereinigte Arabische Republik	25 929
21. Birma	20 662
22. Iran	20 182
23. Argentinien	20 006
24. Äthiopien	20 000
25. Jugoslawien	18 538
26. Rumänien	18 403
27. Kanada	17 814
28. Südafrika	15 780
29. Kongo (Léopoldville)	14 150
30. Kolumbien	14 132
31. Afghanistan	13 800
32. Tschechoslowakei	13 654
33. Sudan	11 770
34. Marokko	11 626
35. Niederlande	11 480
36. Algerien	11 020
37. Peru	10 857

38. Australien	10 275
39. Ungarn	9 999
40. Ceylon	9 896
41. Nepal	9 407
42. Tanganjika	9 239
43. Belgien	9 153
44. Portugal	8 921
45. Griechenland	8 327
46. Weißrußland	8 226 ¹
47. Bulgarien	7 867
48. Venezuela	7 524
49. Schweden	7 480
50. Chile	7 340
51. Irak	7 085
52. Österreich	7 081
53. Malaiischer Bund	6 909
54. Kuba	6 797
55. Ghana	6 691
56. Uganda	6 677
57. Saudi-Arabien	6 036
58. Madagaskar	5 393
Schweiz	5 351
59. Jemen	5 000
60. Kambodscha	4 952
61. Dänemark	4 581
62. Syrien	4 555
63. Finnland	4 449
64. Obervolta	4 400
65. Ecuador	4 317
66. Tunesien	4 168
67. Mali	4 100
68. Kamerun	4 097
69. Guatemala	3 765
70. Norwegen	3 586
71. Haiti	3 505
72. Bolivien	3 462
73. Elfenbeinküste	3 230
74. Guinea	3 000
75. Dominikanische Republik	2 994
76. Senegal	2 973
77. Niger	2 870
78. Irland	2 834
79. Uruguay	2 827
80. Tschad	2 639
81. Rwanda	2 638
82. El Salvador	2 501
83. Sierra Leone	2 450
84. Neuseeland	2 372
85. Burundi	2 220

86. Israel	2 114
87. Somalia	1 990
88. Dahome	1 934
89. Honduras	1 883
90. Laos	1 805
91. Paraguay	1 768
92. Jordanien	1 690
93. Libanon	1 646
94. Jamaika	1 621
95. Albanien	1 607
96. Nicaragua	1 477
97. Togo	1 440
98. Liberia	1 290
99. Zentralafrikanische Republik	1 227
100. Libyen	1 195
101. Costa Rica	1 171
102. Panama	1 055
103. Mongolische Volksrepublik	937
104. Kongo (Brazzaville)	900
105. Trinidad und Tobago	844
106. Mauretanien	727
107. Zypern	563
108. Gabun	440
109. Luxemburg	314
110. Island	176

Anmerkungen:

1 Die angegebene Bevölkerungszahl gilt für die Gesamtheit der Sozialistischen Sowjetrepubliken einschließlich der unter 12 und 46 gesondert aufgeführten Republiken Ukraine und Weißrußland. Da diese selbständige Mitglieder der Vereinten Nationen sind, werden sie zusätzlich einzeln genannt.

2 Das Demographic Yearbook 1961 der Vereinten Nationen, nach dem sich diese Tabelle der Vergleichsmöglichkeit halber einheitlich richtet, läßt die unter polnischer und sowjetischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete unberücksichtigt; sie sind aus diesem Grunde in der angeführten Gesamtzahl nicht enthalten.

DIE MITGLIEDSCHAFTEN IN UN-ORGANEN FÜR 1963

Sicherheitsrat (11)

Brasilien
China
Frankreich
Ghana
Großbritannien
Marokko
Norwegen
Philippinen
Sowjetunion
Venezuela
Vereinigte Staaten

Wirtschafts- und Sozialrat (18)

Argentinien
Äthiopien
Australien
El Salvador
Frankreich
Großbritannien
Indien
Italien
Japan
Jordanien
Jugoslawien
Kolumbien
Österreich
Senegal
Sowjetunion
Tschechoslowakei
Uruguay
Vereinigte Staaten

Treuhandrat (8)

Australien
China
Frankreich
Großbritannien
Liberia
Neuseeland
Sowjetunion
Vereinigte Staaten

Kommission für Menschenrechte (21)

Afghanistan
Chile
China
Dänemark
Ecuador
El Salvador
Frankreich
Großbritannien
Indien
Italien
Kanada
Libanon
Liberia
Niederlande
Panama
Philippinen
Polen
Sowjetunion
Türkei
Ukraine
Vereinigte Staaten

Kommission für die Rechtsstellung der Frau (21)

Argentinien
Australien
China

Finnland
Frankreich
Ghana
Großbritannien
Indonesien
Japan
Kolumbien
Mexiko
Niederlande
Peru
Philippinen
Polen
Sierra Leone
Sowjetunion
Spanien
Tschechoslowakei
Vereinigte Arabische Republik
Vereinigte Staaten

Kommission für Sozialfragen (21)

Albanien
Brasilien
China
Ecuador
Finnland
Frankreich
Gabun
Großbritannien
Irak
Israel
Jugoslawien
Kanada
Malaiischer Bund
Österreich
Sowjetunion
Sudan
Tunesien
Uruguay
Vereinigte Arabische Republik
Vereinigte Staaten
Weißrußland

Wirtschaftskommission für Europa (30)

Albanien
Belgien
Bulgarien
Bundesrepublik Deutschland
Dänemark
Finnland
Frankreich
Griechenland
Großbritannien
Irland
Island
Italien
Jugoslawien
Luxemburg
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Schweden
Sowjetunion
Spanien
Tschechoslowakei
Türkei

Ukraine
Ungarn
Vereinigte Staaten
Weißrußland
Zypern
Zypern
Schweiz (beratendes Mitglied)

Ausschuß für Technische Hilfe (30)

Afghanistan
Argentinien
Äthiopien
Australien
Brasilien
Bundesrepublik Deutschland
Dänemark
El Salvador
Frankreich
Griechenland
Großbritannien
Indien
Indonesien
Israel
Italien
Japan
Jordanien
Jugoslawien
Kolumbien
Neuseeland
Niederlande
Nigeria
Österreich
Polen
Senegal
Sowjetunion
Tschechoslowakei
Uruguay
Vereinigte Arabische Republik
Vereinigte Staaten

Ausschuß für industrielle Entwicklung (30)

Algerien
Argentinien
Äthiopien
Australien
Brasilien
Bulgarien
Bundesrepublik Deutschland
El Salvador
Frankreich
Großbritannien
Indien
Italien
Japan
Jordanien
Jugoslawien
Kolumbien
Madagaskar
Mexiko
Österreich
Pakistan
Philippinen
Schweden
Senegal
Sowjetunion
Tschechoslowakei
Tunesien
Uruguay
Vereinigte Arabische Republik
Vereinigte Staaten
Zentralafrikanische Republik

Soeben erschienen:

Persönlichkeitsrechtliche Fragen des internationalen Rechts

Herausgegeben von
Prof. Dr. Ignaz Seidl-Hohenveldern
und Landgerichtsdirektor Dr. Heinrich Nagel
103 Seiten, Format DIN A 5, kartoniert,
7,80 DM

Das Werk enthält folgende Beiträge:

I. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte im modernen Völkerrecht, von Prof. Dr. Heinrich Kipp. **II. Die persönliche Ehre und ihr Schutz im internationalen Recht**, von Prof. Dr. Ignaz Seidl-Hohenveldern. **III. Die Berücksichtigung der Interessen der einzelnen Rechtssuchenden bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile**, eine erneute Kritik an dem Postulat der Gegenseitigkeit, von Dr. Heinrich Nagel. **IV. Das Recht der freien Niederlassung im Gemeinsamen Markt**, von Rechtsanwalt Ernest Schlachter. **V. Der Mensch als Telos des Völkerrechts**, von Prof. Dr. Albert Auer.

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung entgegen.



VERLAG AUGUST LUTZEYER
BADEN-BADEN, POSTFACH 610

EUROPA-ARCHIV

Zeitschrift für internationale Politik
Herausgegeben von Wilhelm Cornides

Die nunmehr in ihrem 18. Jahrgang erscheinende Zeitschrift enthält neben Aufsätzen und Berichten eine ausführliche Dokumentation, einen Literaturteil sowie eine Chronologie des Weltgeschehens.

Aus dem Inhalt der letzten Folgen:

- Sir Lionel Heald:** Die britische parlamentarische Souveränität und der Vertrag von Rom
- Frederick Martin Stern:** Die Strategie der Abschreckung und Ausbau der Reserve- und Territorialarmeen
- Karl Hartmann:** Neue Wege der wissenschaftlichen Zusammenarbeit im Ostblock
- Ernst-Otto Czempel:** Krieg und Frieden
Bemerkungen zu einem Buch von Raymond Aron
- Boris Goldenberg:** Die kubanische Revolution — ein neuer Revolutionstyp
- Donald S. Zagoria:** Der chinesisch-sowjetische Konflikt und der Westen

Preis für das Jahresabonnement (24 Folgen): 65,— DM zuzüglich Porto. Probehefte auf Wunsch kostenlos.

**DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR AUSWÄRTIGE POLITIK,
EUROPA-ARCHIV,
Vertrieb, 6 Frankfurt am Main, Große Eschenheimer Straße 16-18**

Entwicklungshilfe - einmal anders

Zusammengestellt von **DR. ROBERT SIEGERT** — 176 Seiten, DIN A 5, broschiert, 17,80 DM

Heft 10 der Schriftenreihe zum Handbuch der Entwicklungshilfe

INHALTSÜBERSICHT:

- | | | | |
|---|---|--|--|
| Möglichkeiten und Grenzen des gesamten Themas Entwicklungshilfe — einmal anders | von Dr. Robert Siegert | Problematik des Agrarhandels mit den Entwicklungsländern | von Prof. Dr. Priebe und Dr. Michel, Frankfurt a. M. |
| Wirksame Leistung über das Geld hinaus am Beispiel Asiens | von Botschafter a. D. Dr. Hans Podyen, Bad Homburg v. d. H. | Entwicklung vom Standpunkt des „Empfängers“ am Beispiel der Genossenschaften | von Elyseo Taylor, Ghana |
| Entwicklungshilfe — sozial und kulturell | von Prof. Dr. Ludwig Hamburger, Washington | Entwicklungshilfe in ihren menschlichen Zielen (die farbigen Völker) | von Dr. Oskar Splett, Bonn |
| Von der Hilfe zur Partnerschaft — ein gegenseitiges Verstehen | von Prälat Prof. Dr. W. Wissing, Bremen | „Entwicklung“ hinter dem Vorhang (Chinas Ernährungskrise) | von Dr. Gilbert Etienne, Genf |
| Seelisch-geistige neue Wege | von Dr. Bernhard Ohse, Stuttgart | Vorschläge zur Koordinierung Technischer Hilfe am Beispiel Südamerikas | von Dr. Ralph v. Gersdorff, Barbados (Antillen) |
| Kosten und Erfolgsaussichten der Entwicklungshilfe — ein „politisches“ Geschäft am Beispiel der Türkei | von Prof. Dr. Dr. Fritz Baade, Kiel | Die wirtschaftliche Seite im Rückblick (am 15. Juli 1962 in der „Neuen Zürcher Zeitung“ erschienen) | von Dr. Hans Zimmermann, Bad Godesberg und Zürich |
| Grundsätzliche Probleme — europäische Initiative am Beispiel Afrikas | von Präsident a. D. Herbert Prack, Wien | | |

VERLAG AUGUST LUTZEYER · BADEN-BADEN · POSTFACH 610

**Was
geht**

in den Hauptversammlungen vor sich?

Der von der Frankfurter Allgemeinen Zeitung herausgegebene

Blick durch die Wirtschaft

enthält in ausführlichen
stenografischen Niederschriften
die wichtigsten Fragen der Aktionäre und die interessanten
Antworten der Vorstände und Aufsichtsräte. Wer die umfang-
reichen Protokolle der

83 Hauptversammlungen,

die der Blick durch die Wirtschaft seit Anfang des Jahres
brachte, gelesen hat, weiß so Bescheid, als sei er bei der
Versammlung dabeigewesen. Mit diesen in ihrer Ausführlich-
keit wohl einmaligen Gesellschaftsberichten, hat der Blick durch
die Wirtschaft seit Januar 1962 über 4000 zusätzliche Nachrichten
aus der Wirtschaft des In- und Auslandes veröffentlicht, darunter

74 Konjunkturberichte

aus den wichtigsten Ländern der internationalen Wirtschaft und

223 Branchenberichte.

Auch Sie sollten diesen Wirtschaftsdienst täglich auswerten.
Gern senden wir Ihnen für einige Tage Probeexemplare zu.
Schreiben Sie bitte an die Vertriebsabteilung Blick durch die
Wirtschaft, 6 Frankfurt am Main 1, Postfach 3463.

Blick durch die Wirtschaft

die aktuelle deutsche Wirtschaftszeitung
herausgegeben von der
Frankfurter Allgemeinen Zeitung